System

der landständischen Verfassung Mecklenburgs in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Hermann Krause
Referendar

Rostock
Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei
1927

Referent: Prof. Dr. Feine

Dem Gedächtnis meines Onkels, des letzten ständischen Landesarchivars und -bibliothekars

Dr. phil. h. c. Ludwig Krause

† 1924

Vorwort.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Professor Dr. Spangenberg. Herr Professor Dr. Feine begleitete ihr Entstehen mit steter Hilfsbereitschaft und fördernden Ratschlägen. Ihm gegenüber meiner Dankbarkeit Ausdruck zu geben, ist mir daher besonderes Bedürfnis. Weiter zu Dank verpflichtet bin ich Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Stuhr, der mir die Aktenschätze des Geheimen- und Hauptarchivs bereitwilligst zur Verfügung stellte, und Herrn Staatsarchivrat Dr. Steinmann, der immer liebenswürdig für meine Wünsche Zeit und für alle Fragen eine Auskunft hatte.

Die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät hat entgegenkommender Weise das erste Kapitel der Arbeit als Dissertation zugelassen. Die ganze Abhandlung ist als Heft II der Rostocker Abhandlungen 1927 im Verlage von Hinstorff, Rostock, erschienen.

H. K.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549216_0071

Einteilung.

Literaturverzeichnis IX
Einleitung: Zeitliche Grenzen der Arbeit 1
Kapitel I: **Die Träger der öffentlichen Gewalt** 4
§ 1: Landesherren und Landeshoheit 4
§ 2: Die Stände 6
A) Zusammensetzung der ständischen Korporation . . 6
I. Die Ritterschaft 7
II. Die Landstädte 11
III. Die Seestädte 14
IV. Die Prälaten 18
V. Die Stände als Korporation 20
B) Der Landtag 21
I. Selbstversammlungsrecht und herzogliche Berufung 21
II. Zeit und Ort 24
III. Pflicht zum Erscheinen; Stellvertretung . . . 27
IV. Art der Verhandlungen 30
a) Verhandlung zwischen Fürst und Ständen; Abschiede 30
b) Beratungen innerhalb der Stände 34
c) Kein Mehrheitsprinzip 36
d) Keine Beschlußfähigkeitsziffer 39
e) Keine Kurientrennung 40
V. Versammlung der Vornehmsten 41
VI. Kosten 44
C) Organe der ständischen Korporation 46
I. Die Landmarschälle 47
II. Der Syndikus 49
III. Die einmaligen Ausschüsse 57
IV. Der ständige Schuldentilgungsausschuß . . . 58
§ 3: Die Landräte 59
Kapitel II: **Das Verhältnis der Träger der öffentlichen Gewalt zueinander** 65
§ 4: Vertragscharakter des Verhältnisses 65
I. Reverse 67
II. Gravamina 71
III. Widerstandsrecht 75
§ 5: Die Art der Aufteilung der öffentlichen Gewalt zwischen Landesherren und Ständen 80
§ 6: Die Stellung der Stände in den Landesteilungsstreitigkeiten der Herzöge 85

Kapitel III: **Die Funktionen der öffentlichen Gewalt** 91
§ 7: Auswärtige Politik und Kriegswesen 91
I. Auswärtige Politik 91
II. Vertretung auf dem Reichstag 94
III. Kriegswesen 95
§ 8: Die Rechtsprechung 96
I. Die Errichtung des Landgerichts 96
II. Sorge für den Rechtsweg in besonderen Fällen 103
III. Anfänge einer Sondergerichtsbarkeit für ständische gravamina privata 104
§ 9: Die Finanzen 110
A) Die Steuerbewilligung 110
I. Die Schuldentilgung. Aeußerer Gang 110
II. Fortsetzung: rechtlicher Charakter 123
a) Keine Verpflichtung der Stände zur Uebernahme 123
b) Vertragscharakter der Tilgungssteuern . . 124
c) Entstehung eines landständischen Vermögens . 125
III. Selbständige Landessteuern neben den Tilgungen 129
a) Fräuleinsteuern 129
b) Dona gratuita 131
IV. Reichssteuern 132
a) Türkensteuern 132
b) Andere Reichssteuern 136
B) Die Steuerverwaltung des Schuldentilgungsausschusses 137
I. Berufung und allgemeine Stellung 137
II. Zusammensetzung 142
III. Tätigkeit: Steuererhebung 145
a) Saat- und Pachtsteuer 145
b) Bede 146
c) Akzise 149
IV. Fortsetzung: Steuerexekution 150
V. Fortsetzung: Abzahlung der Schulden 153
VI. Freie Disposition und herzogliche Eingriffe . . 155
VII. Rechenschaftslegung 158
VIII. Ausdehnung des ursprünglichen Wirkungskreises 159
IX. Ständische Türkensteuereinnehmer außerhalb des Ausschusses 162
§ 10: Das Kirchenregiment 164
I. Anteil der Stände am Kirchenregiment 164
II. Das Kirchengut 169
III. Uebernahme der Landesklöster 171
§ 11: Innere Verwaltung und Polizei 174
I. Zentral- und Lokalverwaltung 175
II. Die Polizeiordnung 177
§ 12: Die Wirtschaft 185
Schluß: **Das Verhältnis der Landstände zur Gesamtheit der Untertanen** 189

Literaturverzeichnis.

Abkürzungen.

Ldtg. = Landtag.
L.G.G.E.V. = Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich von 1755.
Jhrb. = Jahrbücher des Vereins f. mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.

„Ausführliche Betrachtung über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributionsverfassung". 1751.

Balck: „Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin". 1877/8.

— „Güter und Aemter der Mecklenb.-Schwerinschen Domänen". 1901.

v. Below: „Die landständische Verfassung in Jülich und Berg". 1885 ff.

— „Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610". I. 1895.

— „Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland". 1905. (Hist. Bibl. 19.)

— „Territorium und Stadt". 2. Aufl. 1923.

— „Der deutsche Staat des Mittelalters". 2. Aufl. 1925.

Beyer: „Beiträge zur Geschichte der Volksgerichte in Mecklenburg". Jhrb. 14, 108 ff. (1849).

Böhlau: „Mecklenburgisches Landrecht". 1871 ff.

— „Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen". 1877.

— „Zur Consistorialkompetenz des Landesherrn in Rostock". 1881. (Als Manuskr. gedr.)

Büsing: „Das Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz". Handb. d. öffentl. Rechts, III, 2.

v. Buchka: Art. „Mecklenburg" i. Handwörterbuch d. Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts". 2. Aufl. 1913 (II, 818 ff.).

Endler: „Hofgericht, Zentralverwaltung und Rechtsprechung der Räte in Mecklenburg im 16. Jahrhundert". Meckl.-Strel. Gesch. Bl. I, 118 (1926).

„Feststehender Grund der Steuerfreiheit der mecklenb. Ritterschaft". 1742.

Franck: „Alt- und neues Mecklenburg". Buch IX ff., 1757 ff.

Gerdes: „Nützliche Sammlung verschiedener... Urkunden". 1736 ff.

„Gesetzsammlung für die Mecklenb.-Schwerinschen Lande". 2. Aufl. 1861 ff. (Parchimsche Sammlung).

v. Gierke: „Das deutsche Genossenschaftsrecht". 1868 ff.

— „Deutsches Privatrecht". I. 1895 (Bindings Handbuch II, 3).

Glöckler: „Das Leben des Kanzlers Heinrich Husanus d. A.". Jhrb. 8, 60 ff. (1843).

Groth: „Die Entstehung der mecklenb. Polizeiordnung vom Jahre 1516". Jhrb. 57, 151 ff. (1892).
Hagemeister: „Versuch einer Einleitung i. das mecklenb. Staatsrecht". 1793.
Hartung: „Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart". 2. Aufl. 1922 (Meisters Grundr. II, 4).
Haß: „Die kurmärkischen Stände im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts". 1913.
Hegel: „Geschichte der mecklenb. Landstände bis zum Jahre 1555". 1856.
Hintze: „Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen". Hist. Zeitschr. 97, 67 ff. (1906).
Holl: „Luther und das landesherrliche Kirchenregiment" in „Gesammelte Aufsätze, I. Luther". 1923.
Hübner: „Grundzüge des Deutschen Privatrechts". 4. Aufl. 1922.
Jellinek: „Allgemeine Staatslehre". 4. Aufl. 1922.
Ihde: „Amt Schwerin". Jhrb. 77, Beiheft (1913).
v. Kamptz: „Beiträge zum mecklenb. Staats- und Privatrecht". I—VI. 1795 ff.
— „Civilrecht der Herzogtümer Mecklenburg". I, 1 und 2. 1805/6.
Kern: „Recht und Verfassung im Mittelalter". Hist. Zeitschr. 120, 1 ff. (1919).
Keutgen: „Der deutsche Staat des Mittelalters". 1918.
Klüver: „Beschreibung des Herzogtums Mecklenburg". 2. Aufl. 1737 ff.
Kötzschke: „Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert". 2. Aufl. 1923 (Meisters Grundriß II, 1).
Krabbe: „Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert". 1894.
Krause (L.): „Die mecklenburgischen Landtage". 1924. Manuskr. eines Vortrages im Rostocker Ratsarchiv.
Lisch: „Biographie des herzogl. mecklenb. Sekretärs Simon Leupold". Jhrb. 5, 135 ff. (1840).
— „Ueber die Fürsten- und Landesversammlungen an der Sagsdorfer Brücke". Jhrb. 12, 172 ff. (1847).
— „Ueber die Reformation des Klosters Dobbertin". Jhrb. 22, 101 ff. (1857).
— „Geschichte und Urkunden des Geschlechts Hahn". III. 1895.
Loebl: „Der Sieg des Fürstenrechts, auch auf dem Gebiete der Finanzen, vor dem dreißigjährigen Kriege". 1916. (Schmollers Forsch. 187.)
Masch: „Geschichte des Bistums Ratzeburg". Lübeck 1835.
Maybaum: „Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg". 1926. (Beiheft VI der Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschafts-Gesch.).
Merkel: „Heinrich Husanus". 1898.
Opet: „Christoff Krauthoff". Zeitschr. d. Ges. f. Schleswig-Holsteinische Geschichte, 52, 72 ff.
Rachfahl: „Der dualistische Ständestaat in Deutschland". Schmollers Jhrb. f. Gesetzgeb. 26. 1900.
— „Alte und neue Landesvertretungen in Deutschland". Jhrb. f. Gesetzgeb. 33, 89 ff. (1909).

— „Waren die Landstände eine Landesvertretung?". Jahrb. f. Gesetzgeb. 40, 1141 ff. (1916).
Raspe: „Die Immunität der Kirchendiener und des Kirchenguts in Mecklenburg". Jhrb. 72, 271 ff. (1907).
Rauch: „Tractat über den Reichstag im 16. Jahrhundert". Zeumers Quellen u. Studien I, 1. 1905.
Reitz: „Die Reversalen". (Prüfungseinladung des Gymnasiums in Schwerin.) 1852.
Rieker: „Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung". 1893.
Roth: „Mecklenburgisches Lehnrecht". 1858.
v. Rudloff: „Pragmatisches Handbuch der mecklenb. Geschichte". III, 2. Aufl. 1821.
Sachsse: „Mecklenb. Urkunden und Daten". 1900.
— „Die landständische Verfassung Mecklenburgs". 1907.
Schirrmacher: „Johann Albrecht I.". 1885.
Schlesinger: „Staats- u. Verwaltungsrecht d. Großherzogtums Meckl.-Schwerin". 1908.
Schmidt: „Geschichte des Geschlechts von Maltzan". II, 1 u. 2. 1907/13.
Schnell: „Die mecklenburgischen Kirchenordnungen". Jhrb. 63, 177 ff., 64, 1 ff. (1898/99).
Schröder: „Kirchenhistorie des evangelischen Mecklenburgs". 1788 f.
Schröder-v. Künßberg: „Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte". 6. Aufl. 1922.
Sehling: „Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung". 2. Aufl. (Meisters Grundriß II, 8). 1914.
Senckenberg: „Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede. 1747 f.
Spalding: „Mecklenb. öffentliche Landesverhandlungen". 1792 f.
Spahn: „Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern, 1478—1625". 1896 (Schmollers Forsch. XIV, 1).
Spangenberg: „Vom Lehnstaat zum Ständestaat". 1912 (Hist. Bibl. 29).
Steinmann: „Finanz-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Regierungspolitik der mecklenb. Herzöge im Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit". Jhrb. 86, 91 ff. (1922).
— „Geschichte der Landessteuern und Landstände in Mecklenburg bis zur Neuordnung des Jahres 1555". I. Jhrb. 88, 1 ff. (1924.) Ich durfte die folgenden Teile bereits benutzen. Sie sind als Manuskr. zitiert.
Stobbe: „Geschichte der deutschen Rechtsquellen". 1860/64.
Stölzel: „Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien". 1872.
Stutz: „Kirchenrecht". 2. Aufl. in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Aufl., Band V, 275 ff. 1914.
Tezner: „Ständisch-monarchisches Staatsrecht". Grünhuts Zeitschrift f. Privat- u. öffentl. Recht, 42, 1 ff. (1916).
Ungnaden: „Amoenitates diplomatico — historico — iuridicae". 1749 f.
Viereck: „Die Rechtsverhältnisse der vier mecklenb. Jungfrauenklöster". 1875.

Westphalen: „Monumenta inedita Rerum ... Megapolensium". 1739 f.
Wiggers: „Geschichte der drei mecklenb. Landesklöster". 1848.
Witte: „Mecklenburgische Geschichte". 1909/13.
Wolzendorff: „Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstandsrecht des Volkes gegen rechtswidrige Ausübung der Staatsgewalt". 1916. (Gierkes Unters. 126.)
„Das letzte Wort zur Behauptung des Rechts der herzogl. mecklenb. Auseinandersetzungskonvention". 1751.
Zeumer: „Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit". 2. Aufl. 1913.

Einleitung.

Von landständischer Verfassung spricht man, wenn in bestimmten Landesangelegenheiten — besonders bei Steuerbewilligungen — nicht der Wille des Landesherrn allein entscheidet, sondern eine das ganze Land verpflichtende Anordnung nur mit Zustimmung einiger besonders privilegierter, auf Landtagen verbindlich beschließender Berufsstände des Landes ergehen kann [1]).

In Mecklenburg bildeten sich die Gesamtlandstände um die Wende des 15. Jahrhunderts zur Zeit Herzog Magnus II.[2]). Ausdruck und Abschluß ihrer korporativen Festigung war die Union vom 1. August 1523. Steuern wurden seit 1505 ausschließlich auf Grund von Bewilligungen, die auf periodischen Gesamtlandtagen erfolgten, erhoben [3]). Demnach erscheint mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts die landständische Verfassung Mecklenburgs als ausgebildet [4]). Es sind aber gewissermaßen nur die tragenden Pfeiler des Verfassungsbaus, die wir erkennen können. Reicher wird das Bild erst um die Mitte des Jahrhunderts, als die erste große Schuldentilgung einsetzt und das für die Zukunft bedeutungsvollste Element der Verfassung, der Schuldentilgungsausschuß, entsteht, als andererseits auf den verschiedensten Gebieten der Justiz, des Kirchenregiments, der Polizei umfangreiche gesetzliche Regelungen erfolgen und das Zusammenwirken der einzelnen Träger der öffentlichen Gewalt schärfer hervortreten lassen. Die folgenden Jahrzehnte bergen die Keime, in deren weiteren Entfaltung die mecklenburgische Verfassungsgeschichte bis 1918 beschlossen ist [5]).

---

1) Spangenberg, Ständestaat 147 ff.; v. Below, Landst. Verf. von Jülich u. Berg I, 66; Terr. u. Stadt 58; Rachfahl, Jhrb. f. Gesetzgeb. 33,92 und 40, 1142.

2) Steinmann, Jhrb. 88, 6; Manuskr. IV.

3) Steinmann, Manuskr. Anlage I.

4) Spangenberg, Ständestaat 164.

5) Schon Reitz, Reversalen 1 bemerkt: „Obgleich zwischen der Abfassung der Reversalen (1572 und 1621) ein halbes Jahrhundert und von da bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich beinahe anderthalb Jahrhundert verstrichen sind, so treten uns dieselben doch nur als vermehrte und verbesserte Editionen entgegen und überraschen durch ihre materielle Einheit."

Mit dem Jahre 1555 beginnt auch das vorhandene Aktenmaterial vollständiger zu werden. Die Papiere des Schuldentilgungsausschusses ermöglichen einen tieferen Einblick in das System der Steuererhebung und -verwaltung, während etwas später auf fürstlicher Seite der Kanzler Husanus und bei den Ständen deren Syndikus Wulff zum ersten Mal durch sorgfältige Aktenführung die Art der Ausübung öffentlicher Funktionen durch die Stände deutlicher zu erkennen erlauben [6]). Die Reversalen von 1572 fassen die Ergebnisse der Entwicklung zusammen. Wichtiger ist, daß von der neu bewilligten Schuldentilgung dieses Jahres ab der Schuldentilgungsausschuß, der inzwischen bereits zum wichtigsten ständischen Organ geworden war, als endgültig befestigt angesehen werden kann. Dazu kommt das Nachlassen der Gesetzgebungstätigkeit nach den vorhergehenden großen Ordnungen, und als äußerliches Moment das Aufhören der eigenen ständischen Akten, so daß ein Einschnitt in der Mitte der siebziger Jahre sich rechtfertigt.

In der Hauptsache auf Grund des Materials der Jahre 1555 bis 1575 soll die folgende Arbeit ein Versuch sein, die fertige ständische Verfassung systematisch darzustellen. Dazu wäre an sich erforderlich, Träger, Umfang und Art des Tätigwerdens der gesamten öffentlichen Gewalt zu untersuchen. Nur so ist

---

6) Die Landtagsakten von fürstlicher Seite enthält hauptsächlich „Archivum Suerinum, Acta Convocationis ad Comitia Provincialia" (zitiert A. S.); es ist das Archiv Herzog Johann Albrechts. — Ergänzungen ab 1571 liefert das Archiv Herzog Ulrichs: „Archivum Gustroviense, Acta Convocationis ad Comitia" (zitiert A. G.). — Die Landtagsakten von ständischer Seite im Landesarchiv, Chronologische Abteilung (zitiert L. A. mit Datum). — Die Landtagsakten der Wismarer und Rostocker Stadtarchive sind in 1804 und 1853 angefertigten zuverlässigen Abschriften im Landesarchiv mit enthalten und bilden bis 1563 dessen einzigen umfangreichen Bestand. Die Rostocker Abschriften sind orthographisch genau, die Wismarer in der Rechtschreibung der Herstellungszeit. — Hauptsächlich aus den Beständen der Seestädte schöpfte Spaldings Publikation. Seine Wiedergabe der Akten ist selten falsch, aber immer, abgesehen noch von der Uebertragung in die indirekte Rede, unvollständig. Es fehlen nicht nur viele Landtage ganz, auch innerhalb des Textes fehlt oft Wesentliches. Es ist deshalb, wo Akten zitiert sind, grundsätzlich davon abgesehen, auf ihren ungenauen Abdruck bei Spalding zu verweisen. Er ist nur mit zuverlässigen Stellen zitiert.

Weiter wurden herangezogen: „Archivum Gustroviense, Acta Contributionis" (zit. A. C.). Sie enthalten die Akten des ständischen Schuldentilgungsausschusses. Ferner von fürstlicher Seite: Acta Conciliorum Provincialium; Acta Mareschalcorum Provincialium; Acta Collegiorum regiminis. Schließlich aus dem Landesarchiv einzeln zitierte Stücke.

Sämtliche benutzten Akten liegen im Schweriner Geheimen und Hauptarchiv.

ein vollständiges Bild zu erlangen. Man hat sich jedoch daran gewöhnt, unter einer Darstellung landständischer Verfassung eine solche zu verstehen, die allein den Anteil der Landstände in sich begreift; der andere Faktor, Landesfürst, pflegt dabei unberücksichtigt zu bleiben. Die Stände haben allerdings den Landesverfassungen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert Stempel und Namen gegeben. Sie sind im Vergleich zum früheren Stadium der Entwicklung, wo der Fürst — wenigstens im Kolonialgebiet — im allgemeinen unbeschränkt regierte [7]), das neue Element. Daher ist es berechtigt, auf sie das Schwergewicht bei der Betrachtung ihrer Periode zu legen. Aber um eine einseitige Verzeichnung des Bildes zu vermeiden, ist es doch erforderlich, jeweils auch die staatsrechtliche Stellung des andern Trägers der öffentlichen Gewalt wenigstens zu umreißen. Denn die landständische Verfassung beruht auf dem Widerspiel zweier Faktoren, des Fürsten und der Stände.

---

7) Steinmann, Jhrb. 88, 46; Rachfahl, Jhrb. f. Gesetzgeb. 33, 94.

Kapitel I: Die Träger der öffentlichen Gewalt.

§ 1. Landesherren und Landeshoheit.

Der Staat des Mittelalters ist in wesentlichen Punkten anders geartet wie der moderne Staat. Der grundlegende Unterschied von öffentlichem und Privatrecht fehlt oder ist doch verwischt[1]). Hoheitsrechte sind veräußerlich wie Privateigentum, alle Rechtsfragen erscheinen ohne Ausnahme gerichtlicher Entscheidung zugänglich und unterworfen. Dazu kommt, daß jeder durch Vertragsschluß geschaffenen Regelung etwas von objektiver Norm anhaftet. Es gibt keine besondere Sphäre für den Staat, er steht unter dem Recht, nicht über ihm. Es ist für ihn unantastbar, nur der Berechtigte selber kann es ändern. Die Summe der subjektiven Rechte der einzelnen bildet zugleich die objektive Rechtsordnung, und Sache des Staates ist es allein, sie zu bewahren und zu schützen. Hierin erfüllt sich die Aufgabe des Herrschers[2]).

Im Laufe des 15. Jahrhunderts beginnen diese Anschauungen sich zu wandeln. Das Fürstentum fängt an, sich aus den mittelalterlichen Vorstellungen loszureißen. Der Staat wird als etwas dem Rechte des einzelnen begrifflich Uebergeordnetes bewußt empfunden. Wie in den andern deutschen Territorien[3]), so werden auch in Mecklenburg um die Wende zum 16. Jahrhundert die einzelnen, nebeneinanderstehenden Rechte des Herrschers in dem neuen Begriff der Landeshoheit zusammengefaßt und auf eine höhere Stufe gehoben[4]). Alle Einwohner ohne Ausnahme sind den Herzögen als den „Erbherrn und Landesfürsten" unterworfen. 1561 richten die Landstädte eine Supplikation an „E[uer] F[ürstliche] G[naden] die unser zu Leib und gut mechtig, als unsern gnedigen von Gott gegebenen Christlichen Vattern und Hohen

1) Gierke, Genossenschaftsrecht II, 126 ff.; Deutsches Privatrecht § 4; v. Below, Staat des M. A. 288 ff.; Hübner, Grundzüge d. D. Privatrechts § 1.

2) Kern, Histor. Zeitschr. 120, 1 ff.

3) Hartung, Verfassungsgesch. 37 ff.

4) Es war das Werk Herzog Magnus II. Vgl. darüber eingehend Steinmann, Jhrb. 86, 120 ff. — Spangenberg, a. a. O., 120 ff.

obirckeiten“ [5]). Die Quelle der neuen fürstlichen Gewalt ist hier sichtbar. Sie erscheint als von Gott gesetzte Einrichtung, eine Vorstellung, die in dem so durch und durch religiös eingestellten Zeitalter der Reformation von besonderer Eindringlichkeit sein mußte [6]). Andererseits ließ sie den Gedanken des fürstlichen Amtes, das von Gott übertragen ist, entstehen. Wieder und wieder begegnen in den herzoglichen Erklärungen Wendungen wie „Jr f. g. seint nach vermuge J. f. g. habenden und tragenden Ambts geneigt, einen jedern bei Recht bleiben zu lassen“ [7]) und ähnliches. Wenn der Herrscher seine Aufgabe als Amt faßte, so mußte sich damit auch die Vorstellung des Objektes verbinden, an dem dieses Amt auszuüben war. Das Land als Einzelheit wird erfaßt, und das „Allgemeine Beste“, „der gemeine Nutzen“ sind Begriffe, die auch da, wo ein Recht des Fürsten nicht nachzuweisen war, als Begründung obrigkeitlicher Maßnahmen dienen konnten. Die Herzöge sind in erster Linie die Träger der öffentlichen Gewalt, sie sind Inhaber der Landeshoheit und üben die „gewalt ihrer von gott durch gepurliche mittel verliehenen obrigkeit“ [8]) über jedermann. Allerdings ist ihnen nicht jeder Untertan in gleichem Maße unterworfen. Der Hintersasse der Gutsherrschaft und der Bürger der Stadt ist ihrem unmittelbaren Zugriff mehr oder minder entzogen [9]).

Wenn so die mittelalterliche Beschränkung des Herrschers auf Ausübung seiner und die Bewahrung fremder subjektiver Rechte um die Mitte des 16. Jahrhunderts erschüttert erscheint zugunsten einer sich entfaltenden neuen Staatsidee, so ist auf der andern Seite die mittelalterliche Einartigkeit des Rechts noch ungebrochen. Daher rührt die eigenartige Verquickung des von Gott übertragenen fürstlichen Amtes mit rein privatrechtlichen Vorstellungen. Primogenitur gibt es nicht; die Landeshoheit vererbt sich wie gewöhnliches Eigentum in der fürstlichen Familie. Sie ist ein Recht, das von irgend einer sonstigen nutzbaren Gerechtigkeit in dieser Beziehung noch nicht verschieden erscheint. Die Erben können es nach Belieben teilen oder auch gemeinsam ausüben. In Mecklenburg kamen nach mannigfachen Kämpfen 1555 im Wismarschen Gemeinschaftsvertrag die beiden Brüder Herzog Johann Albrecht I. und Herzog Ulrich überein, sie wollten „bey der alten semptlichen Regierung bleiben und die Nutzungen und Einkünfften der Lande Meckelnburg in zwey gleiche Theile ...

5) A. S. I, 24. — Ein Schreiben des ständischen Schuldentilgungsausschusses bezeichnet die Herzöge als die „natürliche und lobliche Landfuersten“, Hegel 214.

6) Steinmann, Jhrb. 86, 125 ff.

7) A. S. I, 23.

8) A. S. II, 8. Wendung von Husanus.

9) Vgl. unten S. 175 f.

sondern [10]). Es lag also ein Gesamthandsverhältnis mit Nutzungsteilung vor. Jeder Herzog hatte die halbe Zahl der Aemter und Städte inne, die er verwaltete, und deren Ertrag ihm zufiel, aber jeder hatte auch die Befugnis, im Landesteil des andern Regierungsrechte auszuüben [11]). Die 12 größten Städte blieben gemeinsam, desgleichen das Ausschreiben der Landtage, die Ritterdienste, Landbeden und andere fürstliche Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten. Jeder Herzog besaß eine eigene Residenz, eine eigene Kanzlei. Wenn sie trotzdem „beide tholike hedden thobeden unnd thovorbeden“ [12]), so war die Einheit des Landes zwar gewahrt, aber durch die Doppelung des Trägers der Landeshoheit gleichzeitig eine nie versiegende Quelle von Streitigkeiten und Hemmungen geschaffen.

Die landesherrliche Regierung umfaßte noch ungeteilt alle Seiten staatlichen Handelns. Von einer Sonderung der gesetzgebenden, verwaltenden und rechtsprechenden Funktionen war noch nicht die Rede. Das herzogliche Zentralorgan war die Kanzlei, die aus dem Kanzler und den gelehrten Hofräten gebildet wurde [13]). Ueber das ganze Land zog sich ein lückenloses Netz unterer Verwaltungsbezirke: die Aemter. An ihrer Spitze stand ein, gewöhnlich dem einheimischen Adel entnommener, Amtmann als herzoglicher Beamter; ihm zur Seite ein Küchenmeister. Das Amt war „innerhalb seiner Grenzen in allem der Stellvertreter des Landesherrn, sowohl im domanialen wie im grundherrlichen Gebiet, in der Verwaltung, im Gericht, Militär- und Finanzwesen“ [14]).

§ 2. Die Stände.

A. Zusammensetzung der ständischen Korporation.

Dem über mittelalterliche Anschauungen hinauswachsenden Fürstentum standen die Städte des Landes gegenüber. Ihre widerstrebenden Interessen wurden mit der erstarkenden Staatsgewalt zum Ausgleich gebracht in der Schaffung der ständischen Ver-

---

10) Sachsse, Urk. S. 230.

11) Neubrandenburger Hausvertrag vom 7. Mai 1520, Nr. 1 (Sachsse, Urk. 207); diese Regelung übernahm der Wismarsche Gemeinschaftsvertrag.

12) L. A. Landesverhandl. 1560—1571, Nr. 293; Rostocker Landtagsinstruktion, wahrscheinlich 1553.

13) Vgl. die eingehende Bearbeitung von Endler, M.-Str. Gesch. Bl. I, 135 ff.

14) Ihde, Amt Schwerin 90. Ihde gibt 90 ff. einen Ueberblick über den Tätigkeitsbereich eines Amtes.

fassung. Auch die Stände erscheinen als Träger öffentlicher Gewalt, freilich in einer ganz eigenen, Rechtsanschauungen der vergangenen Periode verkörpernden Weise. Näheres darüber muß dem zweiten Kapitel vorbehalten bleiben. Erst wenn die Zusammensetzung der Stände, die Art ihres Tätigwerdens und ihrer Organbildung klargelegt ist, wird die Eigenart ihrer Stellung deutlicher hervortreten.

Die „gemeynen Stende“ [1]) Mecklenburgs umfassen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Ritterschaft und die Städte des Landes. „Wir die von der Ritterschafft und Stedten der Lande Meckelnburg, Wenden, Schwerin, Rostock und Stargardt“ [2]) nennen sie sich, auch „Ritterschafft vom Adell zusamt den landstetten“ [3]) oder „Ritter und landschafft algemeinen Furstenhumbs Meglenburgk“ [4]). Die Ausdrücke wechseln. „Landschaft“ bedeutet durchweg noch die Gesamtheit der Stände, wenn es allerdings auch schon vorkommt, daß die Städte allein sich als „die gemenen Landschafften“ [5]) bezeichnen. Die spätere technische Bedeutung des Wortes „Landschaft“ als Gesamtheit der Städte entwickelt sich aber erst nach 1621 [6]).

I. Der wichtigste, durch Zahl wie Einfluß gleicherweise überragende Stand war die Ritterschaft [7]). Die Untersuchung der Frage, wer zu ihrem Kreise gehörte, also worin die Grundlage der Standschaft zu suchen ist, führt zu Ergebnissen, die den von Haß [8]) für die benachbarte Mark Brandenburg gewonnenen näher liegen als der von v. Below [9]) vertretenen Ansicht. Letzterer sieht in dem Besitz einer Burg, eines befestigten Schlosses das ausschlaggebende Moment für die Landtagsfähigkeit. Demgegenüber weist in Mecklenburg nichts darauf hin, daß nur die Adeligen,

1) A. S. I, 16.

2) Sachsse, Urk. 240 (1555).

3) A. S. I, 16.

4) L. A. Landtag 7. März 1570 fol. 873. — Hin und wieder begegnet auch das Wort „Landsasse“ als Bezeichnung des einzelnen Landstandes. „Nachdem ... ein Jeder Landzate zu erscheinen ... außgeschrieben ...“, heißt es z. B. in einem Brief eines Bülow, in dem er sein Fernbleiben von einem Landtag entschuldigt. L. A. Landtag 23. Sept. 1572.

5) Franck X, 116.

6) Sachsse, Verf. 26.

7) Bereits seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts wurden die Ausdrücke Adel und Ritterschaft als gleichbedeutend gebraucht. Hegel 118. Pleonastisch ist auch wohl von „gemeiner Ritterschaft undt von adel“ die Rede. L. A. Landt. 7. Jan. 1573.

8) Haß, Kurmärk. Stände 19 ff. Vgl. auch Rachfahl, Jhrb. f. Gesetzgeb. 40, 1159 f.

9) v. Below, Terr. u. Stadt 88 ff.

deren Rittersitz eine militärische Bedeutung beanspruchen konnte, Standschaft hatten, diejenigen, die in einem einfachen Hause wohnten, aber nicht. Allerdings sind wir infolge Fehlens von Empfängerverzeichnissen der Landtagsausschreiben und mangels jeglicher Anwesenheitslisten der ständischen Versammlungen nicht in der Lage, uns ein befriedigendes Bild von deren Teilnehmern machen zu können. Wenn daher keine Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die Berechtigung dieser Teilnehmer sich aus der Befestigung ihres Wohnsitzes hergeleitet habe, so könnte das nur an der Unvollkommenheit der Ueberlieferung liegen[10]). Aber wir haben Nachrichten anderer Art, die erkennen lassen, daß man das Erscheinen auf Landtagen mit einem viel weiteren Ideenkreis in Zusammenhang brachte. Es heißt häufig in den herzoglichen Landtagsausschreiben an den Adel: „Und befehlen euch bey denen pflichten, Damit jr uns verwandt seid, und bey verlust aller ewrer von uns zu Lehen rürenden und in unsern Landen gelegenen Güter, Das jr ... auff dem Judenberge ... erscheint[11]). Ein Adeliger entschuldigt sein Ausbleiben vom Landtage, „welchen tagk ich alse ein Gehorsamer underthan und Leheman auch zuersuchen mich schuldigk bekenne“[12]). Landtage und Musterungstage der gesamten roßdienstpflichtigen Lehnsmannschaft ohne Unterschied der Arten ihrer Rittersitze gehen ineinander über. Der den Ständen 1572 erteilte große Assekurationsrevers führt zurück auf gravamina, die bei Gelegenheit eines Mustertages vorgebracht wurden[13]). Auf der andern Seite wurden solche Mustertage auf Landtagen angesetzt und besprochen[14]). Alle diese Erscheinungen deuten darauf hin, daß die Grundlage der Standschaft allein in dem Lehnsverhältnis zu suchen ist, daß in Mecklenburg wie in der Mark „die Eigenschaft als Lehnsmann des Landesherrn“ entscheidend war[15]).

---

10) Haß 24 weist darauf hin, daß den in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts neu geschaffenen Rittersitzen militärische Bedeutung nicht zuzusprechen wäre. Dasselbe darf man für Mecklenburg annehmen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß, je älter die Rittersitze waren, sie desto mehr den Charakter befestigter Häuser hatten, und daß die Entstehung neuer Sitze im 16. Jahrhundert sich in bescheidenen Grenzen hielt. Maybaum, Entstehung der Gutsherrschaft, 142, 157, dazu 161, Anm. 642, 163, Nr. 8.

11) A. S. III, 1. Oder: „Wir fügen dir gnediger Meinunge zu wissen, das wir mit dir und andern unsern lehnlewten und Underthanen etliche obliggen ... zu berattschlagen haben.“ L. A. Landtag 15. Dez. 1567.

12) L. A. Landtag, 29. Okt. 1572.

13) Vgl. unten S. 73.

14) Vgl. unten S. 95.

15) Haß 29. — Die Zahl der Allode im 16. Jahrhundert kann nur verschwindend gewesen sein. Balck, Güter und Aemter, 19.

Die Berechtigung haftete jedoch nicht an dem persönlichen Band, das den Vasallen mit seinem Herrn verknüpfte, sie haftete an dem Lehngut, sie war dinglich radiziert. Den Beweis dafür liefert der Umstand, daß keineswegs selten die unmündigen Lehnserben, ja auch die Witwen landtagsfähig erscheinen; Vollmachten und Entschuldigungsschreiben bekunden es [16]).

Bei den sehr häufigen Gesamthandsverhältnissen hatten alle Gesamthänder Standschaft [17]). Die Landtagsausschreiben für die Ritterschaft wurden regelmäßig in zwei verschiedenen Formularen gedruckt, von denen das eine auf den Singular, das andere auf den Plural gestellt war [18]). Jeder einzelne Lehnsinhaber war also berechtigt; auf dem Landtag erschien aber gewöhnlich nur einer. Daß jemand „vor sich und in nhamen seiner bruddern", „vor sich und seine vettern", „pro set et pro agnatis" sein Votum abgibt, wird oft vermerkt [19]). Wenn umgekehrt zwei Lehen in einer Hand vereinigt wurden, so entstand dadurch für den Inhaber keine Verdoppelung seiner Rechte. Sie hätte sich nur bei Abstimmungen nach Mehrheitsprinzip auswirken können; eine solche fand aber nicht statt [20]). — Daß endlich jemand Lehnsträger zweier verschiedener Fürsten war, hinderte die Landtagsfähigkeit nicht [21]).

Im Jahre 1900 war bis auf 35 Güter bei allen 634 Alloden des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin die frühere Lehnseigenschaft nachgewiesen. Langfeld, Ausführungsverord. z. BGB., § 8, Anm. 1.

16) „Ilse von Veltheim Dietrich vonn Luitzoweß nachgelassene withwe und Albrecht von Luitzow" erteilten Lütke Bassewitz ihre Vollmacht; darin heißt es: „und ob uns wol nicht anders gebühret SFG inn deme und andern zugehorsamen, Wie wir uns auch schuldigk bekennen, So wisset Ihr... das es uns unmuglich den Landtagk zu besuchen. Demnach bitten Wir... uns unsers außenbleibens... entschuldigen" zu wollen. Die tatsächliche Anwesenheit einer Frau auf dem Landtag ist nicht nachzuweisen. — Zum Landtag 17. Juni 1573 entschuldigen sich „Helmut, Heinrich, Otto, Diderich, auch Georg Rhors seliger hinterlassene unmundige Erben". L. A. Landtag 17. Juni 1573.

17) In einer Abstimmungsliste vom Landtag 16. Oktober 1571 führt der ständische Syndikus u. a. auf: „Herman georg Churd und Melchior die Zepelin zu Turkow und Wolfshagen" L. A. — Ein andermal stellen „Christoffer und Lutke geuettern die belowen ze lebbin" eine Vollmacht aus. L. A. Landtag 29. Okt. 1572.

18) „So begehren wir derhalben gnediglichen Du wollest Dich (ihr wollet euch) nichts vorhindern lassen und zu Gustrow einkommen.

19) L. A. Landtag 16. Oktober 1571, fol. 981. — Es kommt auch vor, daß die Gesamthänder abwechselnd mit Vollmacht der jeweiligen übrigen die Landtage besuchen.

20) Vgl. unten S. 36 f.

21) „Jorgen von Blanckenburgk des Stifts hauelbergk auf Widstock und Goldbeck heuptman zu wolfeßhagen erbsessen" schreibt zum Landtag 22. Januar 1572, er habe seinen Vetter bevollmächtigt, während

Eine Matrikel, wie es sie durchweg in den deutschen Territorien früher oder später gegeben hat[22]), fehlt in Mecklenburg[23]). Nie ist die Eintragung des Lehns in ein besonderes amtliches Register von konstitutiver Kraft gewesen, dergestalt, daß nur den eingetragenen Gütern Landtagsfähigkeit zugekommen wäre. Die Herzöge hatten Verzeichnisse ihrer Lehnsträger, die in erster Linie militärischen und Steuererhebungszwecken dienten[24]). Die Stände besaßen in den Listen des Schuldtilgungsausschusses über die Saat- und Pachtsteuer des Adels gleichfalls Verzeichnisse, aus denen man die landtagsfähigen Lehnsleute ermitteln konnte[25]). Durch Sorgfalt und Genauigkeit zeichneten sich diese Register — wie überhaupt die ganze Aktenführung der damaligen Zeit — keineswegs aus. Infolge der Lehnssukzession bei Todesfällen wechselte das Bild fortwährend, so daß die Herzöge, da die Lehnserben oft nicht zur Eidesleistung erschienen, die Uebersicht mitunter verloren. Ein Versuch, die infolge der Lehensveränderungen völlig in Unordnung geratene Roßdienst-Matrikel im Jahre 1572 neu aufzustellen, schlug gänzlich fehl. Die alte Matrikel war überhaupt verschwunden. Mit der Ablegung des Lehnseides zeigte sich die Ritterschaft weiterhin saumselig, falls sie ihn nicht gar offen verweigerte[26]). So blieb die Lehnrolle immer ungenau. Versuche ihrer einwandfreien Feststellung ziehen sich durch die ganzen folgenden Jahrhunderte[27]). Die Zahl der Lehen wechselte ständig.

---

er selber mit dessen Vollmacht die Landtage in der Mark besuche. L. A. Landtag 22. Januar 72.

22) v. Below, Terr. u. Stadt, 82.

23) Ebenso in der Mark, wo auch die Vasallen-Tabellen sie ersetzten. Haß 31 f.

24) „Mecklenburgisches Land- und Muster-Register der vom Adel, 1554", Letztes Wort, Beil. S. 233. Beide Zwecke gingen ineinander über, da Roßdienste kaum noch tatsächlich, meistens in Form einer Geldsteuer geleistet wurden.

25) A. C. III A, III B. — A. S. I, 24. Dadurch, daß der ständische Ausschuß den Fürsten und die fürstlichen Einnehmer der nach Roßdiensten erhobenen Türkensteuern den Ständen Rechenschaft legten, fand ein gegenseitiger Austausch der Verzeichnisse statt.

26) Landtag 10. Februar 1574. Proposition ad 6: Alle Lehnsleute, die noch nicht geschworen haben, sollen noch auf diesem Landtag den Eid leisten, „Mit der verwarnung, da solches nicht geschehen wurde, das Jfg coram paribus curiae ad amissionum feudi verklagen, Ihnen auch itzo die pares darzu ernennen. Dan Jfg wolten ihre lehenleute kennen und wissen und Eilhafftig haben." Stände antworten, sie stellten es denen anheim, die den Eid noch zu leisten hätten. Von denen sei aber kaum der 4. Teil anwesend, auch dessen im Ausschreiben niemand verwarnt. „Alse den Anwesenden bedencklich, sich ahne der andern vorwissen und einhelligen schluß In soliche Eidsleistung derselben form... sie noch nicht gewisse oder einig, einzulassen." A. S. III, 7.

27) Roth, Lehnrecht 93 ff.

Es stand im Belieben der Herzöge, neue zu schaffen; erledigte fielen an sie zurück[28]). Das Verzeichnis von 1554 ergibt rund 350 Lehngüter[29]). Die Zahl der landtagsfähigen Personen ist infolge der vielen Gesamthandsverhältnisse nicht daraus festzustellen. Für 1621 hat Rudloff sie auf 493 berechnet[30]).

II. Den zweiten Stand bilden die Städte. Zwischen Land- und Seestädten besteht aber in Mecklenburg ein solch tiefer und durchgreifender Unterschied, daß die Stellung der Seestädte einer besonderen Betrachtung bedarf.

Die Landstädte zerfielen in zwei Klassen: Die Immediat- und die Mediatstädte. Die meisten Städte waren immediat, d. h. außer dem Landesherrn nicht noch einem besonderen Grundherrn unterworfen. Die 10 bedeutendsten[31]) von ihnen waren bei der Auseinandersetzung zwischen den Herzögen, der Regelung von 1520 folgend, in die Nutzungsteilung nicht miteinbezogen, sondern gemeinsam geblieben. Hinsichtlich der Standschaft entstanden dadurch keine Unterschiede. Sämtliche Immediatstädte hatten sie[32]). Die kleineren galten nicht etwa als durch die größeren ungeteilten mitvertreten. Auch Amtssässigkeit war mit dem Besitz landständischer Rechte durchaus vereinbar. Die amtssässigen Städte Hagenow[33]) und Lübz[34]) sind auf Landtagen direkt nachweisbar. Die Landtagsfähigkeit erstreckte sich sogar bis in den Kreis der zweiten Klasse, der wenigen im Lehnsbesitz adeliger Familien stehenden Mediatstädte, war also im Vergleich zu den Verhältnissen in

---

28) Balck, Güter u. Aemter 22 ff., 34 ff. — Noch im 20. Jahrhundert bedurfte es zur Schaffung neuer landtagsfähiger Güter nicht der Zustimmung der Stände. Nur ihr Gesamtgebiet war seit 1755 geschlossen. Büsing, Staatsrecht 22.

29) Sie sind nicht alle namentlich genannt. Auch finden sich Eintragungen wie: „Alle Hanen zu Basedow mit sampt andern ihren Wonungen und guttern." Oben Anm. 24.

30) Aus einem bei Franck XI, 142 gedruckten, dort auf 1590 datierten Verzeichnis, das Rudloff III, 2, 215 aber auf 1621 ansetzt. — Um 1900 gab es etwa 1200 landtagsberechtigte Güter in den Händen von etwa 700 Eigentümern. Büsing 24, Anm. 7.

31) Sachsse, Urk. 208, Nr. 4. Es waren Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg und Teterow.

32) Neustadt, Crivitz, Dömitz, Grevesmühlen, Ribnitz, Plau, Gnoien, Woldeck sind durch Vollmachten oder Entschuldigungen nachzuweisen. Die Schreiben passim in L. A. — Mit gravamina tauchen noch Wittenberg und Wesenberg auf.

33) Ihde, Amt Schwerin, 22.

34) Zum Landtag 25. März 1572 entschuldigt sich Lübz bei den Landräten. L. A. Landtag 26. Aug. 1572. — Ueber seine Amtssässigkeit vgl. v. Kamptz, Zivilrecht, I, 1, 199.

der Mark sehr weit ausgedehnt[35]). Sülze und Marlow, 1450 den Herren von der Lühe zu Lehn gegeben[36]), wurden 1572 nachweislich zum Landtag geladen. Auf eine Beschwerde der Lühes, daß solches ihrer Gerechtigkeit zuwider sei, gab Herzog Johann Albrecht eine ausweichende Antwort[37]). Brüel, im Besitz der von Plessen[38]), hatte auch während dieser 1754 endenden Abhängigkeit landständische Rechte[39]). Von Penzlin, einem Lehn der Maltzans[40]), gibt Hagemeister dasselbe an[41]). Jedenfalls war also das Mediatverhältnis nicht wie in andern Territorien[42]) ein unbedingter Ausschlußgrund der Landstandschaft. Für die Gesamtzahl der Städte sind wir auf Steuerregister angewiesen. Die Akziseverzeichnisse des Schuldentilgungsausschusses nennen 43 Städte, einschließlich der eben als mediat angeführten.

Neben der Ritterschaft traten die Landstädte durchaus zurück, ihr Einfluß auf den Gang der Dinge war gering. Die erhaltenen Beratungsprotokolle der Stände zeigen, daß nicht nur die Ansicht der Ritterschaft für die Fassung der den Landesherren gemeinsam zu erteilenden Antworten den Ausschlag zu geben pflegte, sondern daß die Landstädte sich sogar kaum an der Diskussion beteiligten. Die Rednerlisten nennen immer sich gleichbleibend erst ganz gegen Schluß Parchim im Namen der Landstädte als deren Sprecherin. Daß eine kleinere Stadt allein für sich auftrat und ihrer Meinung Ausdruck gab, kam überhaupt nicht vor, abgesehen davon, daß wohl einmal Beiträge zu den großen Sammlungen der gravamina geliefert wurden. Auf sieben langen und bedeutenden Landtagen, deren Deliberationsprotokolle erhalten sind, reden außer Parchim überhaupt nur noch Neubrandenburg zwei- und Schwerin einmal. Oft heißt es auch einfach: „Landstette“ ohne weitere Angaben. Denn das kam noch dazu: wenn die Städte auftraten, so bestand der Inhalt ihres Votums durchweg nur in einem „lassen sich gefallen“. Nur wo es sich um ihre ureigensten Interessen handelte, wie bei den Beratungen der wirtschaftlichen Bestimmungen der neuen Polizeiordnung von 1572, oder wenn die Ritterschaft das Bestreben, den Städten die Hauptlast der Steuern zuzuschieben, gar zu sehr überspannte, entwickelten die Städteboten wohl einmal eigene Initiative. Sonst führten sie ein Schattendasein, und es war kein Wunder, daß es beispielsweise auf dem Landtag 29. Oktober 1572, als die Städte einige Wünsche hinsichtlich eines von den

35) Haß 38.
36) Klüver II, 630.
37) A.S. III, 9.
38) Böhlau, Landrecht I, 70, Anm. 36; Rudloff II, 939.
39) Staatskalender Meckl.-Schw. 1917, II, 186.
40) Klüver II, 305; Rudloff II, 939.
41) Hagemeister, Meckl. Staatsrecht 51.
42) v. Below, Terr. u. Stadt 95; Haß 38.

Herzögen zu erteilenden Reverses vorbrachten, hieß: „Die Ritterschafft schließen darauf, daß solche Mengel nicht zu achten, sondern der Revers bleibe also“ [43]). Das Gefühl der Ohnmacht war bei den Landstädten auch selber lebendig. Als Grabow einmal seine Stimme Parchim übertrug, schrieben Bürgermeister und Rat: „Achten wirs vor unnotigk, das wir abermals dahin uns zur stedte in großer unkost begeben solten, dan sonsten anhe (ohne) das gleichwoll weß geschenn muß, vor sich gehett, wir sein da oder nicht“ [44]). Wurden Ausschüsse gebildet oder mußten wichtige Schriftstücke vor Zeugen untersiegelt werden, so waren allerdings auch die Städte dabei, Parchim, Güstrow und Neubrandenburg fast immer, seltener dazu noch Schwerin, Friedland, Röbel, Malchin [45]). Das Zurücktreten der Städte auf dem Landtag war wohl mit dadurch bedingt, daß der Gesichtskreis ihrer Gesandten zu eng war. Die Handwerker und Ackerbürger vermochten sich gegenüber der älteren Erfahrung und dem größeren Ueberblick der sechs oder acht teilweise weit gereisten [46]) Angehörigen des Adels, die die Debatte beherrschten, nicht durchzusetzen. Gelehrte Doctores iuris, wie die Seestädte, vermochten die Landstädte sich nicht zu halten. Sie waren im allgemeinen durch ihren Bürgermeister mit einem Ratmann oder Bürger, oder auch nur durch einen Ratmann vertreten [47]).

Instruktionen für die Gesandten sind uns nicht erhalten. Da aber der Gegenstand der bevorstehenden Beratungen in den Landtagsausschreiben oft garnicht oder nur unvollständig angegeben war, andererseits verhältnismäßig selten von den Städteboten eingewandt wurde, sie müßten erst heimbringen, so ergibt sich daraus, daß sie Befugnis haben mußten, auch in unbekannten Sachen verbindlich zu beschließen, daß sie also mit unbeschränkten Vollmachten ausgestattet waren. Andererseits kam es auch wohl vor, daß trotz vorheriger Kenntnis der Angelegenheiten — vom vorigen Landtag oder aus dem Ausschreiben — ein Heimbringen für nötig erklärt wurde. Solchem Einwand, der meistens die Berufung eines neuen Landtages erforderte, suchten die Herzöge von vornherein zu

---

43) L. A. Landtag 29. Okt. 1572, fol. 645.

44) L. A. Landtag 25. März 1572, fol. 71.

45) Die Höchstzahl der Beteiligung beträgt 9: an einem auf dem Landtag 4. Juni 1572 gebildeten Spezialausschuß, der nur auf diesem Landtag tätig wurde, nehmen außer den im Text genannten noch Plau und Gnoien teil. L. A. Landtag 4. Juni 1572.

46) Vgl. beispielsweise die Lebensgeschichte Werner Hahns, Lisch, Gesch. u. Urk. d. Geschl. Hahn, III, 209 ff.

47) Auf dem Landtag 15. April 1561 werden angegeben: Aus Neubrandenburg der Bürgermeister; aus Güstrow und Friedland je ein Bürgermeister und ein Bürger, aus Parchim ein Ratmann und ein Bürger, aus Malchin zwei Ratmänner, aus Waren, Röbel und Schwerin je ein Ratmann. A. C. III A.

begegnen. „Und befehlen euch nitt allein bei den Pflichten, damitt ihr uns verwandt, sondern auch bei Verlust aller eurer Privilegien, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, daß ihr unsere jungst geschehene Proposition daheim mit euren Mitbürgern notdurftiglich berathschlaget und euch einer endlichen untertänigen schließlichen Meinung vergleichet." heißt es im Ausschreiben zum Landtag 16. Oktober 1571 [48]).

Damit tritt gleichzeitig die ganze Gemeinde als eigentliche Trägerin des landständischen Rechts hervor. Es stand der Stadt als solcher zu [49]), wurde im allgemeinen aber durch ihre regelmäßigen Organe ausgeübt. Die Ausschreiben gingen an die „Ersamen ... lieben getrewen Burgermeistern und Rathmannen unser Stadt". Bürgermeister und Rat bevollmächtigten die entsprechenden Instanzen einer andern Stadt, wenn sie am Erscheinen verhindert waren, sie wiesen die Gesandten an [50]). Doch kam auch vor, daß ausdrücklich Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde sich entschuldigten [51]).

III. Dem Namen nach bestand zwischen Land- und Seestädten nicht die scharfe Trennung, wie sie tatsächlich vorhanden war. Aber schon immer hatten Rostock und Wismar, die beiden großen Handelsplätze des Landes, im Verbande der Hanse stehend, von den Herzögen mit zahlreichen Privilegien ausgestattet, kapitalkräftig, kriegstüchtig und zum mindesten in der Wirtschaft eigene Politik zu treiben gewohnt, eine bevorzugte Stelle eingenommen. Der weitere Blick der Handelsherren, ihr berechtigtes Machtgefühl und ihre ehrgeizigen Pläne hatten sie, zumal in Steuerfragen, vielfach selbständige Wege einschlagen lassen, die sie von den übrigen Ständen abführten [52]). Dabei hatten sich die Seestädte aber doch innerhalb des ständischen Verbandes gehalten; ihre durch ein tatsächliches Uebergewicht ermöglichte Sonderpolitik betrieben sie als Stände unter Mitständen [53]). Mit dem Beginn des Streites um die Einführung einer auf dem Landtage bewilligten Malzakzise im Jahre 1555 verschiebt sich aber das Bild.

48) S. A. II, 4.

49) Gierke, Genossenschaftsrecht II, 712.

50) Erhalten sind nur Instruktionen aus den Seestädten. Darin heißt es beispielsweise: „Wir Bürgermeister und Ratmann der Stadt Wismar bekennen und tun kund ..., daß wir für uns und unsere ganze Gemein den ... als unsern Verordneten und Gesandten ... Befehl getan, zu werben ..." L. A. Landtag 19. Mai 1555. Wism. Abschr.

51) Schreiben der Stadt Lübz, L. A. Landtag 26. Aug. 1572, fol. 605.

52) Steinmann, Manuskr. V. Derselbe in Festschrift f. Reincke-Bloch, 1927, 48 ff.

53) Rostock und Wismar saßen im großen Unionsausschuß von 1523 (Sachsse, Urk. 215). Sie untersiegeln beispielsweise auch noch die ständische Bevollmächtigung des Schuldentilgungsausschusses 5. Juli 1555 (Sachsse, Urk. 242).

Rostock und Wismar weigerten sich, diese Akzise zu bezahlen. Ihre Widersetzlichkeit berührte nicht in erster Linie die Herzöge, sondern die Stände. Letztere hatten die Akzise neben anderen Steuern zur Deckung fürstlicher Schulden, die sie auf sich übernommen hatten, bewilligt. Nichtbezahlung traf sie daher zunächst selber. Während die Seestädte mit den Landesherren auch noch wegen anderer Punkte, hauptsächlich wegen der geistlichen Jurisdiktion innerhalb ihrer Mauern, in Streit lagen, führte die Akziseangelegenheit eine Entfremdung im Verhältnis zu den andern Ständen herbei. Rostock und Wismar gewöhnten sich daran, ihre Standschaft lediglich als einen Faktor in ihrer allgemeinen Politik zu werten, den sie je nach deren Erfordernissen betonen oder zurücktreten ließen. Man spielte den Fürst gegen die Stände aus oder umgekehrt [54]). Auf den Landtagen bildeten die Seestädte tatsächlich eine Kurie für sich; sie antworteten gesondert [55]), und Ritterschaft und Landstädte schreiben wohl über ihre Erklärungen: „Erbieten ... der zweier Stände, wie sie sich bis dahin in diesen ... Fürstentumen in Landeshülfen einträchtiglich gehalten“ [56]). Das Heimbringen wird zum System erhoben; kaum ein Landtag, auf dem es nicht begegnet.

---

54) Wismar schreibt an Rostock, August 1555, über eine Verhandlung zwischen seinen Bürgermeistern und Herzog Johann Albrecht: „die Unsern entgegneten: Wir seien J. F. G. und nicht der Landschaft geschworen und erkennten J. F. G. und nicht die Landschaft als Herrn an.“ (L. A. Landtag Judica 1555.) In einem Schreiben Rostocks an den ständischen Schuldentilgungsausschuß heißt es noch deutlicher: „Und efft wy ock nu hirmede eine gemeinen Landschop genoch dohn konen edder nicht, mochten wy darhenne stellen, danne wy der gemeinen Landschop keine Ouericheit edder Jurisdiction ouer uns gestindlich syn, unt unserer Landesfursten, ock desser Stadt Rostock gemeine besten beide thogelicke thobewegende und thouorschaffende uns schuldick erkennen.“ (L. A. Landesverhandlungen 1560—1571, undatierte Stücke.) — War es aber nötig, die Hilfe der Stände gegen die Landesherren zu gebrauchen, so konnte man auch andere Töne anschlagen: Zum Landtag 6. Dez. 1559 wendet sich Rostock an die Stände: „Wir wissen uns uffgerichteder loblichen versiegelten Landtsvereinigung wohl zu erinnern, wie ein Jegliche Lidtmas gemeins Landts die auch wol unvergessen wirth pleiben lassen ... Und willen uns darmith zu ... gemeiner Landschafft vortrosten, sie werden uns wie bis anhero, so hinfurter fur Ihr Midegelit halten, uns ... im fall der nodt nicht verlassen.“ A. S. I, 22.

55) Das war zunächst etwas ganz Ungewöhnliches. Auf dem Landtag 20. Mai 1555 bitten die Rostocker Gesandten noch viermal die andern Stände, ihre abweichende Stellungnahme in die allgemeine Antwort mit aufzunehmen. Erst nachdem es viermal abgeschlagen war, da die Stände eine Sonderung der Seestädte nicht befördern wollten, entschließen sich diese zu einer getrennten Antwort. Hegel 211.

56) L. A. Landtag 19. Mai 1555.

Solch Auftreten wurde gefördert durch den Rückhalt, den der Verband der wendischen Städte gewährte [57]), und durch festes Zusammenhalten der Seestädte untereinander. Vor jedem Landtag und vor jeder Abfassung eines wichtigeren Schreibens setzten sie sich schriftlich oder mündlich [58]) gegenseitig ins Benehmen. Wismar war aber stets wie der wirtschaftlich schwächere, so auch der vorsichtigere und ängstlichere Teil und mahnte zum Nachgeben. Schließlich ging Rostock seine eigenen gefährlichen Wege. Es ist hier, wo nur ganz im allgemeinen die Stellung der Seestädte zu umreißen ist, nicht der Platz, die einzelnen Phasen des Streites mit Landesherren und Ständen zu verfolgen. Bei der Betrachtung der Funktionen der öffentlichen Gewalt im einzelnen wird die Sonderstellung der Seestädte noch oft genug des näheren hervortreten. Ihre Gesamtstellung — hauptsächlich die Rostocks — entzieht sich in den sechziger und zu Anfang der siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts mehr und mehr nur systematischer Betrachtungsweise [59]). Was sich hier abspielt, ist nicht ein Versuch um die Lösung von etwa für die mecklenburgische Verfassung typischen Rechtsfragen, es ist ein rein politischer Machtkampf. Rostock will die Fesseln der Landeshoheit abstreifen und aufsteigen zur Freiheit der reichsunmittelbaren Stadt. Rechtsansprüche, die von beiden Seiten vorgebracht werden, sind nur Fassade, die hohe Politik regiert. Dem Kaiser war es für seine nordischen Pläne gelegen, seine Position durch eine ihm ergebene reichsfreie Stadt an der Ostsee zu festigen [60]). Gleichzeitig lag es in seinem Interesse, die erstarkende protestantische Territorialhoheit zu schwächen. Auf allen Gebieten lehnt sich Rostock gegen die Herzöge auf. Es erscheint nur noch hin und wieder auf den

---

57) Lübeck wurde dauernd über die Verhältnisse auf dem Laufenden erhalten. Die wendischen Städte und andere Hansestädte suchten oft zwischen den Landesherren und Rostock und Wismar zu vermitteln. Ersteren war diese Einmischung nicht immer gelegen. Bei Abbruch einer Verhandlung zu Güstrow am 28. Oktober 1559 erklären die Herzöge: „Solches ungehorsames halven begereden f. g. gnediglich dath de Steder Lübeck, hamborck, Stralsundt unnd Luneborch den von R. und W. keine hulpe leisten mochten noch mith rade effte dade sonder sich erer gantz entslan, und nicht mit den von Rostogk wo am vorgangen Jahre gesehen tho rügge tho reisen sich undernhemen, denn f. g. droge daranne keinen gefallen." (L. A. Landesverhandlungen 1560—1571, Nr. 289.)

58) Gewöhnlich trafen sich die beiderseitigen Gesandten auf halbem Wege in Sandhagen.

59) Eingehende Darstellung dieser Vorgänge bei Schirrmacher, Joh. Albr. I, I, 418 ff.

60) Schirrmacher, I, 617, 707, 726. Glöckler, Jhrb. 8, 127.

Landtagen. Wenn es anwesend ist, bestehen seine Erklärungen lediglich in Protesten[61]).

Für die anderen Stände war die Lage schwierig. Einmal waren sie an ihrer empfindlichsten Stelle getroffen, dem Geldpunkt: die steuerkräftigsten Gemeinwesen des Landes suchten sich ihrer Pflicht zu entziehen. Infolge der besonderen Verhältnisse der Schuldentilgung konnte dieser Ausfall die Stände treffen. Andererseits war es ein für sie gefährlicher Präzedenzfall, wenn die Landesherren mit Waffengewalt ein „Gliedmaß gemeiner Landschaft" überwältigten. Aber erst nachdem die Herzöge mit militärischer Macht eingegriffen hatten, gelang es schließlich auf Grund einer energischen Vermittlungsaktion der Stände, durch den Erbvertrag vom 21. September 1573[62]) die Herzöge und die Stadt Rostock zu vergleichen. Rostock mußte anerkennen, „daß Bürgermeister, Rath und Gemeine daselbst J. F. G. Erbuntertanen seyn, auch J. F. G. vor ihre Landesfürsten, Erbhern und von Gott geordnete Obrigkeit jederzeit zu ehren und zuhalten schüldig". Es verpflichtete sich auch, auf allen Landtagen zu erscheinen und „auff alles dasjenige, so zu gemeiner Landschafft wolfart dienstlich, neben und mit den andern Landstenden zu ratschlagen, zu schließen".

Damit war die Stadt wieder wirklich zu einem Gliede der gemeinen Stände geworden. Immer aber blieb sie — wie auch Wismar — in besonderem Maße privilegiert; bis 1918 hin haben beide neben den Landstädten eine besondere Gruppe gebildet.

Die Seestädte ließen sich regelmäßig durch drei Gesandte vertreten; davon waren zwei Bürgermeister oder Ratmänner, einer ein städtischer Syndikus oder gelehrter Ratssekretär. Auch hierdurch schon vermochten sie — ganz abgesehen von ihrem tatsächlichen Uebergewicht — viel nachhaltiger ihre Ansichten zur Geltung zu bringen als die Landstädte[63]). Dazu rüsteten sie ihre Gesandten mit oft sehr umfangreichen Instruktionen aus, deren genau überlegte Beweisführungen teilweise wörtlich in die den Herzögen übermittelten Erklärungen übergingen. Die ganze Gemeinde als letzte ausschlaggebende Instanz tritt scharf hervor[64]).

---

61) Spalding I, 39, 42, 55, 57, 73, 76, 83, 100; 101, 109.

62) Sachsse, Urk. 277 ff.

63) Welchen Wert die Seestädte selber auf ihre Juristen legten, beweist eine Erklärung Wismars auf dem Landtag 7. Januar 1573: „Weill aber Ihr Syndikus In geschefften ... verhindert bitten sie dilation uff morgen." L. A. fol. 869.

64) 1559, als die Herzöge eine halbe Bede als Beitrag zu den Kosten der kaiserlichen Belehnung fordern, erklärt Wismar, erst mit gemeiner Bürgerschaft beraten zu wollen. (L. A. Landtag Judica 1557.) Auf dem Landtag 17. Dez. 1560 bietet Rostock als Beitragsquote zur Schuldentilgung schließlich 75 000 fl., dazu noch 5000 fl. auf Ratifi-

Bei wichtigen Angelegenheiten wird über die Stellungnahme der Stadt auch vor der Beschickung des Landtages mit ihr beratschlagt [65]).

IV. Mit Ritterschaft, Land- und Seestädten ist der Kreis der mecklenburgischen Stände geschlossen. Die Prälaten als gleichberechtigter Landstand sind verschwunden, die Reformation hat sie beseitigt. Schon seit 1532 begegnet kein Prälat mehr im großen Unionsausschuß [66]). 1549 erscheinen geistliche Würdenträger zum letzten Mal auf dem Landtag [67]). 1552 beschweren sich die Stände erfolglos, daß die Geistlichkeit nicht mehr verschrieben sei [68]); dies ist die letzte Erwähnung ihrer untergegangenen ständischen Rechte, während das Schicksal ihrer hinterlassenen Erbmasse — des Kirchengutes — später noch oft eine Rolle auf den Landtagen spielte. Die Erinnerung an den Prälatenstand erhielt sich lediglich in der auch nach 1552 aus alter Gewohnheit weiter gebrauchten Formel „von gemeynen Stenden dieser Lande als Prelaten, Ritterschaft und Stedten". Ja sogar in der Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622 heißt es noch in der Vorrede „auf unser Prälaten, Ritterschaft und andern unsern gehorsam und getreuen Ständen ... bei gehaltenen Landtagen beschehenes ... Ansuchen" [69]) sei sie erlassen.

An dieser Stelle mag kurz das Verhältnis des Herzogtums Mecklenburg zum Bistum Schwerin gestreift werden [70]). Der schweriner Bischof war der vornehmste der mecklenburgischen Geistlichen gewesen. Er erschien auf den Landtagen [71]); denn die ursprüngliche Reichsunmittelbarkeit des Bistums hatte sich seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts in ein Unterordnungsverhältnis zum Herzogtum Mecklenburg zu wandeln begonnen [72]). Seit 1550 war Herzog Ulrich Administrator. Er behandelte das Bistum durchaus als „eingeleibten Stand", vollends seit er im Wismarschen Vertrage von 1555 zur Mitregentschaft im Herzogtum

---

fikation der Oberen, Aeltesten und gemeiner Bürgerschaft, A. S. I, 23. In Türkensteuerbeschlüssen vom Landtag 22. Januar 1567 heißt es: „Rostock und Wismar haben es auff Ratifikation Ihrer Eltesten und Gemeinheit angenommen." A. S. II, 1. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren; vgl. ~~Anm. 497.~~ S. 121 Anm. 42.

65) Schirrmacher, I, 360.

66) Steinmann, Manuskr. V.

67) Hegel 131.

68) Hegel 204 f.

69) Parchimer Slg. I, 131.

70) Ausführlich handelt darüber Schildt: „Das Bistum Schwerin in evangelischer Zeit." Jhrb. Bände 47, 49, 51.

71) Hegel 116, 132.

72) Schildt, Jhrb. 51, 105 ff.

Mecklenburg gelangte. Das Bistum entrichtete eine feste Summe zu den Landessteuern — 500 Mark lüb. für eine einfache Bede [73]) —, seine Untertanen leisteten Mecklenburg die Landfolge [74]), die Verwaltung verschmolz bereits teilweise mit der, die Ulrich von Güstrow aus über seinen Anteil an Mecklenburg führte [75]). Auf den Landtagen war das Bistum allerdings seit dem Verschwinden des Prälatenstandes ausgeschaltet; denn man kann schwerlich behaupten, Ulrich als Administrator habe es gegen sich selber als Herzog vertreten.

Eine Aenderung dieses Verhältnisses erfolgte aber, als den seit 1548 schwebenden Prozeß, in dem der kaiserliche Fiscal auf Feststellung der unmittelbaren Reichsstandschaft des Bistums klagte, das Kammergericht 1561 im Sinne des Klägers entschied. Zweck und Folge dieses Urteils war, daß das Bistum jetzt zu den Reichsanlagen direkt herangezogen werden konnte. Zwar ging der Rechtsstreit noch weiter, da nur erst im Possessorium der Spruch gefällt war, aber eine Lösung des Bistums aus dem Verbande des Herzogtums war doch die sofortige Folge. Schon 1562 sehen wir den Administrator mit den jetzt zum ersten Mal zusammenberufenen Stiftsständen — Kapitel, Stiftsritterschaft, Stiftsstädten [76]) — wegen der Aufbringung der neuen Lasten verhandeln. Zur nächsten Schuldentilgung der mecklenburgischen Stände wird kein Beitrag mehr geleistet [77]). Einen Vorschlag Ulrichs, sie sollten den Prozeß im Petitorium mit übernehmen, die Reichsanlagen des Bistums tragen helfen und am Verlust oder Gewinn des Rechtsstreits teilhaben, dafür wolle er die Tilgungssteuern auch aus dem Stift entrichten lassen, lehnten sie ab [78]). Zwar verkündete Ulrich die mecklenburgische Polizeiordnung von 1572 als mecklenburgischer Herzog

---

73) Schildt, Jhrb. 51, 107. — Auf dem Landtag 18. April 1561 verspricht H. Ulrich, unter gewissen Bedingungen als Beitrag zur Schuldentilgung der mecklenb. Stände jährlich die Landbede-Quote von 500 Mk. aus dem Stift zu zahlen. A. S. I, 24.

74) Rudloff III, 1, 338.

75) Schildt, Jhrb. 49, 161.

76) Es handelt sich um 26 stifts-ritterschaftliche Güter; Grundlage der Standschaft ist auch hier das Lehnsverhältnis. Stiftsstädte gibt es nur zwei, Bützow und Warin. Schildt, Jhrb. 47, 209 ff.; 49, 243.

77) Revers 4. Juli 1572, Sachsse, Urk. 272, Spalding I, 113, 116. Nur Rostock gegenüber behaupteten die Herzöge, um sich die geistliche Jurisdiktion des früheren katholischen Bischofs über die Stadt zu bewahren, das Bistum wäre „noch zur zeit ein Incorporirter stand des Fürstentums et per consequens gehöre die geistliche Jurisdiction über Rostock den Fursten zu.“ 1572, März 11. Aufzeichnung von Husanus A. S. II, 8.

78) Landtag 4. Juli 1564, A. S. I in Nr. 29.

und nicht als Administrator auch im Bistum [78a]) und versuchte sogar, wenn auch vergeblich, 1583 eine Verschmelzung des Stiftslandtages mit dem mecklenburgischen Landtag [79]) herbeizuführen; aber als 1603 ein dänischer Prinz Ulrich als Administrator folgte, wurde die Selbständigkeit des Stifts vollkommen. Erst der westfälische Friede übertrug es dem mecklenburgischen Herrscherhause endgültig als reichslehnbares Fürstentum [80]).

Der Wismarsche Vertrag hatte auch das Stift Ratzeburg als inkorporiertes Bistum bezeichnet. Christoff, ein jüngerer Bruder der Herzöge, regierte es als Administrator. Die Reichsstandschaft Ratzeburgs war aber von je her stärker ausgeprägt als die des Stifts Schwerin. Die mecklenburgischen Fürsten bekamen lediglich ein Schutzgeld von jährlich 60 Mark. Zu den Landessteuern wurde kein Beitrag geleistet [80a]).

V. Die Stände der drei selbständigen mecklenburgischen Einzelherrschaften Mecklenburg, Wenden und Stargard waren durch Herzog Magnus II. um die Wende des 16. Jahrhunderts zu mecklenburgischen Gesamtlandständen zusammengefaßt worden. Diesen Zusammenschluß befestigte 1523 die ständische Union. In ihr wurde die Vereinigung der einzelnen Träger der Landstandschaft zu einer festen Korporation vollzogen. Daß die Ausübung öffentlicher Gewalt nicht gesondert von jedem Berechtigten vorgenommen, sondern durch gemeinsame, für alle Berechtigten verbindlich wirkende Beschlüsse auf Landtagen vereinheitlicht worden war, war das Werk der Fürsten gewesen. Jetzt fand diese Entwicklung ihren Abschluß darin, daß die Stände selber [80b]) sich als Körperschaft konstituierten, dergestalt, daß für den Einzelnen Rechte und Pflichten begründet wurden, die nicht aus dem Standschaftsrecht als solchem flossen, sondern in der Zugehörigkeit zu der Körperschaft ihren Ursprung hatten. Prälaten, Mannen und Städte versprachen sich in der Union, wenn jemand aus ihrer Mitte an seinen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten beschwert würde, so solle er Anspruch auf ihre gemeinsame Hülfe und Unterstützung haben. „Dan eynem Jderen des wo vorberoret wy to gelike und

78a) Unter dem Material, das man bei Abfassung der Ordnung benutzte, war auch ein gravamen der Bützower Tischlerinnung. Acta „Polizeiwesen überhaupt".

79) Schildt, Jhrb. 49, 245.

80) I. P. O. Art. XII, § 1 (Zeumer, Quellensammlg. 423). Die Inkorporation der Stifts-Ritterschaft in den mecklenburgischen landständischen Verband erfolgte erst 1774, die der Städte sogar erst 1851. Böhlau, Landrecht I, 161.

80a) Masch, Gesch. d. B. Ratzeburg, 450 ff., 488 ff.

80b) Allerdings wohl mit, in den Landesstreitigkeiten begründeter, Rückenstärkung durch Herzog Heinrich V. Vgl. darüber neuestens Behnke i. Festschrift f. Reincke-Bloch, 1927, 145 ff.

rechte mechtich sint, scholen alle stede, Slote unde huser to erem rechten und notrofftligher toflucht apen stan“ [81]). In einem 23ger Ausschuß wurde der Korporation das erste Organ geschaffen.

Dadurch allein, daß die Herzöge die Stände auf Landtagen vereinigten, war aus der Summe aller Standschaftsberechtigten noch keine Korporation geworden. Immerhin rückte das Zusammenwirken der einzelnen, das in Ausübung eines jedem persönlich zustehenden Rechts [82]) einen alle bindenden Beschluß hervorbrachte, auch den Gedanken der Gesamtpersönlichkeit nahe. Dadurch andererseits, daß die Stände von sich aus sich zu einer Körperschaft vereinigten, wurde diese damit an sich nicht zur Trägerin der ständischen Rechte und Pflichten. Subjekt derselben blieben die einzelnen. In der Folgezeit verschmolzen aber Handeln der Korporation und Ausübung ständischer Befugnisse. Die Stände übernahmen die herzoglichen Schulden. Derjenige, der nunmehr schuldete, war aber nicht etwa der einzelne Ritter, sondern Träger der Verpflichtung war die Landschaft als solche, d. h. die zur Korporation zusammengefaßte Gesamtheit. Sie war in den Dienst der Erfüllung einer an sich jedem gesondert zustehenden Aufgabe — Mitwirkung als Landstand an der Regelung der Steuern — getreten. Der Schuldentilgungsausschuß übte die wichtigsten ständischen Befugnisse aus, andererseits erledigte er die Bezahlung des ständischen Syndikus, hier zweifellos als Organ der Körperschaft auf ihrem ursprünglichen Gebiet tätig; denn der Syndikus wurde nicht kraft der Standschaft, sondern durch privaten Vertrag angestellt. Gerade seine Berufung zeitigte ein Beispiel, daß das Bewußtsein zweier eigentlich getrennter Sphären doch noch lebendig war. Die Stände schrieben eine Umlage aus, um die Besoldung aufzubringen; darin wurde angedroht, daß der säumige Zahler aus der Korporation ausgeschlossen sein sollte. Darüber aber, daß er hierdurch nicht sein Landstandschaftsrecht verlieren würde, war man sich klar; denn es hieß in dem Ausschreiben: „welcher es (die Umlage) aber nicht erlegen wird, sol von dieser Landschafft, so viel diese sache belanget, ausgeschlossen werden“ [83]).

B. Der Landtag.

I. Die Stände übten ihre öffentlichen Befugnisse, ihre Teilnahme an der Landesregierung aus auf den Landtagen. Diese wurden von den Herzögen berufen. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahmen daneben die Stände durchaus ein Selbstversammlungsrecht in Anspruch. Es heißt in der

81) Sachsse, Urk. 214.
82) Spalding I, 72.
83) 1564, Juli 8. A. S. I, 30.

Union von dem eingesetzten Ausschuß, wenn er eine Angelegenheit für entsprechend wichtig hielte, so solle er Prälaten, Mannen und Städte verschreiben, um weiter darin zu raten und zu schließen [84]). Beispiele selbständiger Zusammenkünfte begegnen allerdings selten 1531, 1534 und 1554 [85]); in letzterem Jahre waren außerordentliche Verhältnisse, Teilungsstreitigkeiten zwischen den herzoglichen Brüdern und ein damit zusammenhängender Einfall des Herzogs Heinrich von Braunschweig, die Veranlassung gewesen. Nachdem der Wismarer Vertrag feste Regierungsverhältnisse geschaffen hatte und die ständischen Beschwerden, deren Abfassung früher teilweise Selbstversammlungen nötig machte, bei den Schuldentilgungsverhandlungen vorgebracht werden konnten [86]), trat der Gedanke des Selbstversammlungrechts aber entschieden zurück. Im Gegenteil, man erkannte die Berufung zu Landtagen durchaus als herzogliches Hoheitsrecht an, an dem man keinen Teil hatte. Als es sich einmal darum handelte, die Verhandlungen zu vertagen, erklärten die Gesandten der Stadt Wismar, denen man Parteinahme für den Landesherrn wirklich nicht vorwerfen konnte, außerdem in einer rein ständischen Beratung, wo man also an sich ohne Rücksichtnahme auf die Herzöge sprechen konnte, „ein ander tag zu beraumen wollen sie einbringen, Ist aber bedenklich, das sie (die Stände) denselben sollen ansetzen, Sondern M. g. h. wird solchs thun lassen". Ebenso äußerte sich vom Adel Kuno Hahn: „Ander Ladung anzusetzen, stehet bey den Fursten" [87]). Diesen wurde es denn auch anheimgestellt.

Erst späterhin lebte mit neuen Teilungsstreitigkeiten das alte Selbstversammlungsrecht auch wieder auf und führte 1612 zu einem scharfen Reskript Herzog Adolf Friedrichs an die Stände: „Daß Sie aber ohne Unser Vorwissen solche Conventus unter sich selbst anzustellen ... sich understehen wollen: Tragen wir darum nicht allein ein ganz ungnediges Mißfallen, sondern es Ihnen auch keines weges zu gestehen gemeint seyn" [88]). Schließlich aber mußte auch hier die fürstliche Landeshoheit der Zähigkeit ihrer Geldgeber weichen. Der L. G. G. E. V. von 1755 bestimmte, § 201, daß „des Landes Bestens halber" die Ritterschaft für sich oder die Ritter- und Landschaft durch bevollmächtigte Deputierte zusammen zu kommen nicht verhindert werden sollten [89]).

Schwierigkeiten entstanden mitunter aus der Doppelregierung der beiden Herzöge. Wie bereits erwähnt, hatte der Wismarer

84) Sachsse, Urk. 215.
85) Hegel 189, 192, 205. Steinmann, Manuskr. V.
86) Steinmann, Jhrb. 88, 8.
87) L. A. Landtag, 16. Okt. 1571, A. fol. 1032. — Vgl. Spalding I, 38.
88) Sachsse, Urk. 319, Verf. 17.
89) Sachsse, Urk. 497.

Vertrag festgesetzt, das Ausschreiben der Landtage solle gemeinschaftlich bleiben. Bei den ständigen Mißhelligkeiten zwischen den fürstlichen Brüdern kam es nicht immer ohne weiteres zu einer Einigung zwischen ihnen und demzufolge zu dem Versuch, einseitige Landtagsausschreiben zu erlassen. Die Stände, die gerne einen Herzog gegen den andern ausspielten, es aber mit keinem ganz verderben wollten, wachten jedoch ängstlich über die Einhaltung der Vertragsbestimmung. Der Landtag vom 17. August 1556 ging auseinander, weil er von Herzog Ulrich nicht mitverschrieben wäre [90]). Aus derselben Ursache scheint ein Landtag im Februar des nächsten Jahres gescheitert zu sein [91]). Auch 1566 verlief ein Landtag erfolglos, da trotz viermaliger Vorstellungen des aktiveren Herzogs Johann Albrecht Ulrichs heimgelassene Räte ihre Mitwirkung verweigerten [92]). Nur ein einziges Mal verstanden sich die Stände zu einer Bewilligung auf einem einseitigen Landtag. Sie taten es nie wieder, denn Herzog Ulrich erkannte die Beschlüsse nicht an; er erhob zwar die bewilligte doppelte Bede auch in seinen Aemtern, lieferte sie aber nicht zur Ablöhnung der im Lande lagernden Kriegsknechte, deren man sich auf diese Weise entledigen wollte, sondern verbrauchte sie zu eigenen Zwecken [93]).

Die Landtagsausschreiben sind stets gedruckt [94]). Sie wurden in Rostock bei Jacob Lucius hergestellt, mußten von beiden Herzögen versiegelt werden und gingen an die Amtleute, die sie weiter zu besorgen hatten [95]). Jeder Lehnsmann und jede Stadt erhielt eine Ladung [96]), die zuweilen außerordentlich früh hinaus-

---

90) Schirrmacher, I, 346, A.S. I, 17.

91) A.S. I, 18.

92) A.S. I, 31.

93) A.S. I, 17.

94) Das erste gedruckte Ausschreiben datiert vom 17. Juni 1517, Hegel 114, 179.

95) 1572, Juni 11. schreibt Herzog Johann Albrechts Kanzler aus Rostock an Herzog Ulrich: „Nachdeme ich gestern abendt alhie ankommen hab ich dem Buchtrucker Jacobo Lucio von stund an des Landtags ausschreiben zu drucken zugestelt, der mir dan gewisse Zusage gethan, das es Heut zeitlich gefertigt sein solte ... Ich versichere mich auch, das mein g. f. und herr [Joh. Albrecht] zwene oder 3 schreiber von Schwerin zu solchem behuf gegen Gustrow abfertigen werde [dort war Ulrichs Kanzlei] wie ich dan I.F.G. derwegen, auch das die Einspenniger zu I.F.G. geschickt werden möchten, die solche Exemplaria in die Empter verfuren und bringen sollen, mit fleis erinnert, und im meinem abzuge in E.f.g. Cantzlei die ausschreiben an die Amptleute, welche die landtags Exemplaria denen vom Adel eilendts zuschicken sollen, auf ein vorrath zu fertigen bestellet." A.G. I, 1/8, fol. 494.

96) Es gab drei verschiedene Formulare: eins für die Städte, eins für den Adel im Singular, eins für den Adel im Plural, vgl. oben S. 9.

ging [97]). Durchschnittlich betrug die Frist zwischen dem Termin des Landtags und der Berufung etwa einen Monat [98]). Gelegentlich beschwerten sich auch die Stände, daß sie zu eilig verschrieben wären.

Vorherige Mitteilung des Beratungsgegenstandes erhielten die Ausschreiben nur teilweise. War dies der Fall, so war jedoch immer nur der Hauptpunkt — Steuerbewilligung — angegeben, nicht dagegen die oft zahlreichen andern Angelegenheiten, die die Proposition außerdem noch berührte. Der Brauch war schwankend. Herzog Ulrich vertrat entschieden den Standpunkt, nicht schon im voraus die Tagesordnung bekannt zu geben, „Sintemall auch sollichs furmals nicht ubelich gewesen" wie er 1566 an Herzog Johann Albrecht schrieb. Er meinte wohl, den Ständen durch Ueberraschung etwas abzugewinnen. Herzog Johann Albrecht dagegen erwiderte, der Erfolg würde sein, „daß sie (die Stände) nicht allein etwass stutzig sein sondern auch gar wenig zur stedte kommen und sich sonder zweivell gedanken fassen muchten, Als ob durch unss etwass weiterss von Ihnen begert und gesucht werden solte" [100]). Für dieses Mal mußte er jedoch nachgeben. Auch späterhin bildete sich keine feste Uebung aus.

II. Bestimmte Zeitpunkte, an denen die Landtage etwa gehalten wären, gab es nicht. Zu jeder Jahreszeit, je nach den vorliegenden Bedürfnissen, wurden sie berufen. In allen Monaten lassen sie sich nachweisen, im Winter sind sie etwas seltener als im Sommer. Bevorzugt scheint der Juni gewesen zu sein. Das hing mit dem fast ausschließlich landwirtschaftlichen Berufscharakter der Stände zusammen: Die Felder waren bestellt, die Ernte hatte noch nicht begonnen, man hatte also Muße, auf einige Tage zu verreiten. Störung der Saat- und Erntezeit liebten die Stände dagegen durchaus nicht. Sie pflegten dann meistens zu den Beratungen nicht zu erscheinen, und die wenigen Anwesenden beschränkten sich darauf, unter Hinweis auf diesen Umstand die vorgetragenen Propositionspunkte abzulehnen. „Ist endlich angehalten, dieweil es itzt ungelegener Zeit des Erndts, der drittel theil nicht erschienen, ein ander Landtag mocht ausgeschrieben

---

97) Zum Landtag 22. Januar 1572 wurde bereits unter dem 1. November 1571 geladen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Verschickung oft lange dauerte. Ein vom 8. Mai 1573 datiertes Ausschreiben erhielt Neubrandenburg erst am 9. Juni. Jedoch hatte sich auch der Druck verzögert und war am 22. Mai noch nicht beendet gewesen. A. S. III, 6. L. A. Landtag 17. Juni 1573, fol. 979.

98) Gesetzlich festgelegt im L.G.G.E.V. § 154, Sachsse, Urk. 489.

100) Schriftwechsel A. S. II, 1.

werden" erklärte die Landschaft im Juli 1557[101]). Die Herzöge suchten nach Möglichkeit dem Rechnung zu tragen[102]), oder sie entschuldigten und begründeten besonders die Wahl des Zeitpunktes, um eine Beschlußunfähigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden[103]).

Die Jahreszeit beeinflußte den Ort, an dem der Landtag gehalten wurde. Feste Landtagsplätze hatten sich noch nicht herausgebildet; ursprünglich war die Sagsdorfer Brücke bei Sternberg, die in ihrer Eigenschaft als Grenzbrücke zwischen verschiedenen mecklenburgischen Landesteilen schon seit 1275 als Versammlungsort für Fürsten und Vasallen diente, auch die Stätte der Gesamtlandtage gewesen[104]). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts bevorzugte man dagegen meistens Städte. Die umfangreicheren Geschäfte erlaubten nicht, am Abend bereits wieder auseinander zu gehen, man mußte Herberge für die Nacht haben; zudem war es beschwerlich, in der Winterkälte im Freien zu tagen. Güstrow war der bevorzugte Platz, doch begegnen auch Wismar, Rostock, Neubrandenburg oder Sternberg. Die Versammlungen fanden regelmäßig im Rathaus statt, gelegentlich einmal zu Güstrow auf dem Schloß[106]). Die Städte wußten es durchaus zu schätzen, den Landtag in ihren Mauern zu beherbergen; denn die Herren lebten nicht schlecht und brachten Geld in Umlauf[107]). Andererseits

---

101) L. A. Landtag 14. Juli 1557.

102) 1568 April 16 schreibt Herzog Johann Albrecht an Herzog Ulrich, den nächsten Landtag schlage er auf den 7. Mai vor: „Und kan der saet halben ... kein ursache weiters uffhubs oder das die Landschafft derwegen auff die zeitt daruon vorhindert werde, eingewandt werden." A. S. II, 4. — Vgl. Merkel, Husanus 116. Ueber den Einfluß der Erntezeit auf die Abhaltung der Rechtstage vgl. Endler, M. Str. Gesch., Bl. I, 122, auf sonstige Regierungshandlungen Schirrmacher, I, 427, Anm. 1, 450.

103) Ausschreiben zum Landtag 2. Juli 1572: „ob wir wol ein erbare Mecklenburgische Landschafft auff derselbigen eingewandte ... bitte gegen dieser fürstehenden Erndtezeit, da ein jeder mit seiner Hausnarung und Feldarbeit zuthun, mit anderweit zusammen kunfft gnediglich zuuerschon geneigt, so fallen uns doch solche ehehafften und umbstende vor, das wir keinen Umgang haben können, Euch neben andern unsern gehorsamen Landstenden auff ein newes zusamen zufordern." A. S. III, 1. Erst 1755 wurde der Herbst als regelmäßige Landtagszeit festgelegt. L.G.G.E.V. § 149, Sachsse, Urk. 489.

104) Lisch, Jhrb. 12, 172 ff.

106) Landtag 26. Februar 1561. A. S. I, 24.

107) Johann Albrecht an Ulrich 1568, April 16. Wismar wird als Landtagsort vorgeschlagen: „So bitten auch die von der Wismar selbst darumb, weil die Rechtstage allda abgeschafft daß man sie zu ihrem Vortheil und Frommen, mit den Tagen bedenken wolle, und wir halten es auch wohl dafur, das die Stette vilmehr dadurch etwas zu kontribuiren desto williger sein." A. S. II, 4 — vgl. auch Spalding I, 97, ad 16 a.

befand sich die Ritterschaft in befestigten und umhegten Plätzen nie recht wohl; sie befürchtete immer, die Herzöge könnten plötzlich die Tore schließen lassen und ihr damit die so bequeme Freiheit nehmen, durch Davonreiten sich unangenehmen Beschlüssen zu entziehen. Deshalb beschwerte sie sich, „das sie nach alten Landesgebrauch nicht vor die Sagstorfische bruckenn beschieden, Sondern In die stete, dar Innen man sie vorschleußt, Das sie das Ihre vorzeren und vorseumen mussen“ [108]). 1566 kehrte man noch einmal zur Sagsdorfer Brücke zurück [109]), die nächsten Ausschreiben lauteten jedoch wieder auf Güstrow. Erst als 1572 bei den Schuldentilgungsverhandlungen die Stände energisch darauf drängten, entweder die Landtage wie früher an der Sagsdorfer Brücke zu halten oder ihnen Futter und Mahl in den Städten reichen zu lassen, wurde ihnen schließlich im Assecurationsrevers vom 2. Juli 1572 zugesichert: „Zum sechsten, wollen Wir hinfüro, Unsere Land- und Musterungs-Tage auf dem Judenberge vor unser Stadt Sterneberg halten“ [110]). Der Judenberg liegt neben der Sagsdorfer Brücke. Statt unten am Fluß hatte man bereits öfter oben auf der Anhöhe getagt. Beide Oertlichkeiten gingen ineinander über. Latomus gibt an, um die Felder nicht zu zerstampfen, sei man auf den Berg gezogen [111]). Jedenfalls übertrug sich die Darstellung vom alten „gewohnlichen Ort“ auch mit auf ihn. „Vor der Sagstorffer brucken auf dem Judenberg“ blieb hinfort der regelmäßige Platz. Für die Herzöge wurde hier ein Zelt aufgeschlagen; im übrigen verhandelte man im Freien [112]). Herberge bot die nahe Stadt. Seit 1621 fand der Landtag infolge der Landesteilung zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow umwechselnd in Sternberg und Malchin statt [113]), bis

---

108) A. S. I, 27. — Ein andermal ist Johann Albrecht über Wismar der Ansicht, „das aber der landschafft die mahlstadt abgelegen, Wismar ein Festung, und derentwegen auch, das man Irer daselbst in der Stadt mächtig sein und etwas von Inen erdringen mochte, verdechtig sein solte,“ erschiene nicht als genügender Hinderungsgrund. A. S. II, 4.

109) Landtage 12. August und 3. September. Es waren die letzten Landtage an dieser Stelle. Der Landtag 15. Dezember 1567 sollte zwar auch noch dahin berufen werden, allein man änderte nachdem das Ausschreiben schon gedruckt war, den Platz „von wegen dieser kurtzen wintertage“ in Güstrow um. A. S. II, 2.

110) Sachsse, Urk. 263 ff., 269.

111) Latomus 1610, bei Westphalen, Monumenta IV, 430.

112) Eine herzogliche Aufzeichnung aus dem Jahre 1561, beginnend mit den Worten: „Die Proposition betreffend uffen Landtag zu Sternberg beratschlaget im Zelt am 4. November 61“ zeigt, daß Abhärtung zum Besuch der Landtage erforderlich war. Auch die Proposition zum Landtag 19. Februar 1559 wurde im Zelt auf dem Judenberg beraten.

113) Reversalen von 1621, Art. XIV (Sachsse, Urk. 330).

1918 hin; die Eröffnung im Freien erhielt sich als Nachklang alter Zeit bis zum Jahre 1849 [114]).

III. Formell bestand für die Stände eine Pflicht, auf den Landtagen zu erscheinen. „Szoll neben meiner Phlicht nicht Anders Alse Guethwillicheit gespurth . . . werden" sagt Otto Hahn in einem Brief an Herzog Johann Albrecht, in dem er versichert, er würde die nächsten Landtage besuchen [115]).

Die Erfüllung dieser Pflicht ließ aber sehr zu wünschen übrig. Die Ausschreiben reden da eine vielsagende Sprache. Im allgemeinen hieß es: „Und ist derwegen an dich unser gnediges begeren, mit sonderm fleiß, du wollest ohne ausbleiben ankomen und erscheinen, dich auch daran nichts, denn Gottes gewalt und leibs schwachheit, verhindern lassen." Aber die 1568 von neuem heraufziehenden Schuldentilgungsverhandlungen wirkten auch auf den Nachdruck der Ladungen. „Du wollest Dich nichts alse Leibesschwachheit (die du bei deinen Corporlichen Eiden beteuren sollest) verhindern lassen und . . . bei Verlust Deiner von uns habenden und tragenden Lehen einkommen" lautete sie 1570 an den Adel [116]). Den Städten wurde für den Fall des Ausbleibens „einziehung und privirung ewerer Privilegien und Güter" angedroht. Diese „Citatio poenalis" bildete jetzt die Regel. Erreicht wurde mit all den starken Worten freilich gar nichts, denn sie blieben Worte. Nirgends findet sich auch nur die Spur eines Versuches, die Tat folgen zu lassen und zur Verwirklichung der Strafdrohung zu schreiten. Gelegenheit wäre genug gewesen. Der Eifer, die zahlreichen, einander folgenden Landtage zu besuchen, hatte eher abgenommen, nur die Geldverlegenheit der Herzöge wuchs. So sollte endlich wenigstens die Möglichkeit tatsächlichen Einschreitens geschaffen werden. Das Ausschreiben zum Landtag 2. Juli 1572 bestimmte, weil sich viele aus der Ritterschaft um die Landesnot wenig bekümmerten, daß jeder bei seiner Ankunft zunächst seinen Namen den Sekretären im fürstlichen Zelt angeben sollte [117]). Jetzt wurde es der Landschaft aber bedenklich, und sie erhob Einspruch gegen die Ladung bei Verlust ihrer Lehen, es wäre „wider gemeine beschriebene Lehnrechte" [118]). Da sie gleichzeitig 400 000 fl. bewilligte, konnten die Herzöge dem ohne Bedenken stattgeben. Die bisherige Citatio poenalis kam in Fortfall [118a]), aber in der gelegentlichen allgemeinen Wendung „bei

114) L. Krause, Die mecklenburgischen Landtage, Manuskr.
115) 1556, September, A. S. I, 17. Vgl. auch oben S. 9, Anm. 16.
116) A. S. II, 5.
117) A. S. III, 1; vgl. auch Spalding I, 107, ad III.
118) Spalding I, 107.
118a) Falls die Anwesenheitsliste überhaupt auf dem Landtag von 2. Juli 1572 geführt ist — erhalten ist sie nicht —, so blieb sie doch

Vermeidung unser straff und ungnade“ wurde der Anspruch, ein Zwangsrecht zu haben, aufrecht erhalten [119]).

Die theoretische Anwesenheitspflicht wurde gemildert durch die Zulässigkeit der Stellvertretung. Für den Fall des Ausbleibens wurde sie ausdrücklich anbefohlen. Seit 1568 steht regelmäßig im Ausschreiben: Du sollst Dich durch nichts abhalten lassen, „auff den fall du dan auch deine vollkommene gewalt und stim Jemandt anderm von den erscheinenden zu geben schuldig sein sollest“ [120]). Von dieser Erlaubnis wurde der ausgiebigste Gebrauch gemacht. 1589 betrug auf einem Landtag die Zahl der Vollmachten vom Adel 73 [121]). Für den einzelnen war die Zahl seiner Mandanten unbeschränkt [122]). Die Vollmachten wurden entweder schriftlich oder auch nur mündlich erteilt. Die eine Form war die, daß ein Adeliger einen bestimmten andern beauftragte, in allen Angelegenheiten, in denen die gemeine Landschaft beschließen würde, in seinem, des Vollmachtgebers, Namen „krefftiglich mit zu consentiren“. Der Gedanke, durch einen genauen Auftrag an den Vertreter die eigene Stimme zugunsten einer bestimmten Ansicht in die Wagschale werfen zu können, trat noch entschieden zurück vor der Auffassung, sich wegen Fernbleibens entschuldigen und eine etwa dadurch veranlaßte Beschlußunfähigkeit abwenden zu müssen. Instruktionen in den Vollmachten waren ganz ungewöhnlich, auch dann, wenn genau bekannt war, um was es sich handelte. Ein einzigstes Mal schreibt ein Adeliger, sein Bruder solle melden, neue Steuern könne er nicht tragen. Dagegen war die Vorstellung lebendig, daß auf den Landtagen über das persönliche Recht des einzelnen verfügt würde. Die ausdrück-

---

etwas Einmaliges. Als es sich auf dem Landtag 17. Juni 1573 um Benachrichtigung zu einem Mustertag handelte, mußten die Anwesenden schon wieder besonders aufgefordert werden, „ein vorzeichnis zu ubergeben ... wher alhir gewesen“, an die übrigen sollte geschrieben werden. A. S. III, 6.

119) Noch 1701 bewahrten sich die Landesherren das Recht, die Stände bei namhafter Strafe zu berufen. Resol. ad grav. Additamenta Class. I, Nr. 6. (Parchimsche Slg. III, 54.) Der L.G.G.E.V. bestimmte aber im § 151, daß „harte und ungewöhnliche Clauseln“ im Ausschreiben nicht gestattet sein sollten. (Sachsse, Urk. 489.) Vgl. auch § 358.

120) A. S. II, 4. Oder: Im Verhinderungsfalle sollt Ihr „einem ewrer vettern, freunde oder nachbarn ewre schriftliche volkommene macht ... mitgeben.“ 1572, Dez. 2. A. S. III, 5.

121) Spalding I, 190.

122) In einem Verzeichnis vom Landtag 7. Januar 1573 ist beispielsweise aufgeführt: „Claus Hane per se et fratrem et Kone Hanen, Albrecht v. Quitzow, Bernd Ludicke Molzan und Achim Molzan und Lüdicke Molzahn zu Jarow und Philip Holsten. L. A. Landtag 7. Januar 1573, fol. 864.

liche Versicherung, man wolle sich durch den Beschluß der Gesamtheit gebunden halten, war der eigentliche Sinn der andern Art von Vollmachten. In ihnen wurde gar keine bestimmte Person zum Vertreter bestellt; man begnügte sich mit einem Schreiben an die Stände oder an die Herzöge [123]), das eine Begründung des Nichterscheinens enthielt mit den formelhaften Wendungen der „Leibesschwachheit" und der „ehaften Ursachen" und die Versicherung: „alles wass eine Erbare gemeine Landschaft fur gute ansehen unde beschlisen wirth, will ich gerne treulich fur meine persone ungeferlich mith haltten" [124]). Weiterhin aber war ständiger Bestandteil der persönlichen Vollmachten wie der unpersönlichen Verbindlichkeitserklärungen die Bitte um Entschuldigung. „Mith dienstliche bytthe Ihr wollett uns kegen hochgedachten u. g. f. und hern ... Entschuldigen unde Ewer gunsthen wolden uns ock gunstichlich entschuldgeth nemen" [125]) heißt es oder ähnlich.

Die Landstädte waren im allgemeinen vorsichtiger. Sie erklärten durchweg nicht ihre Blankozustimmung zu dem Beschluß der Stände, sondern sie versprachen, das tun zu wollen, was die andern Landstädte zu tun belieben würden. So kam ihnen ein etwaiges Heimbringen auch zugute. Für sie lag ein Grund, nicht zu erscheinen, hauptsächlich in der Kostenfrage. Die Reise der Gesandten wurde ihnen zu teuer, man sparte sie, indem man sich durch eine Nachbarstadt vertreten ließ; mitunter wurde dann wohl ein Beitrag zu deren Auslagen geleistet [126]). Gelegentlich vertraten die Städte auch Adelige [127]) und umgekehrt.

---

123) Ganz Vorsichtige schrieben an Herzöge und Stände. Auch kommen Landräte und der ständische Syndikus als Adressaten vor. Die bei sich eingegangenen Schreiben ließen die Herzöge durch einen Hofmarschall den Ständen überreichen. Von den bei den Ständen eingegangenen — das war die große Mehrzahl — erhielten die Herzöge dagegen offiziell keine Anzeige.

124) Vollmacht Achim Manteuffels. L. A. 29. Okt. 1572.

125) Vollmacht Carin und Christoffer Hagenows, L. A. Landtag 29. Okt. 1572, fol. 797.

126) Zum Landtag 25. März 1572 bittet Neustadt Parchim um Vertretung. Als Beitrag zu den Unkosten werden 2 Taler mitgeschickt. Falls mehr Kosten entstünden, wolle man sich vergleichen. Der Grund für die Nichtbeschickung des Landtags ist: „darmitt großere unkostung der gemein und gantzen stedtlein verhuttet bleiben muchte." L. A. Landtag 25. März 1572. — Lübz entschuldigt sich „von wegen der armut unde nodturftigkeit des stedtleins". A. a. O. Dömitz bleibt aus, „aus unvermugen auch wassers halben Itzo unsere deich ... wiederumb vorfertigen mussen lassen". L. A. Landtag 29. Okt. 1572. — Woldeck ist „aus Mangel der fur und Pferden" verhindert. L. A. Landtag 17. Juni 1573.

127) Allerdings ist nur Neubrandenburg in dieser Rolle nachzuweisen. Vielleicht lag es in der Person seines Stadtschreibers begründet. Z. B. bevollmächtigt Valentin Schenk „den Erbarn und fornemen Leuin

Der Landtagspflicht der Stände entsprach auf der andern Seite die Pflicht persönlicher Anwesenheit der Herzöge. Nur wenn sie außerhalb Landes oder durch Krankheit verhindert waren, erschienen sie nicht. Doch entschuldigten sie sich unter diesen Umständen genau so wie jeder Landstand. Als Herzog Ulrich im Jahre 1572 auf einer Reise aufgehalten wurde, schrieb er an die Stände, daß er aus diesen Gründen den nächsten Landtag nicht besuchen könne. „Gesinnen und begern deswegen an Euch gnedig, Ir wollet uns wegen unsers außenpleibens aus angetzogener Verhinderung, sintemal ess an unsem gutem willen nit hat gemangelt, entschuldigt nemen und halten, und nichts weiniger den sachen, als wan wir personlich entkegen weren, richtig nachgehen und denselben abhelffen“ [128]). 1552, als Herzog Johann Albrecht im oberländischen Kriege, Ulrich aber noch nicht Mitregent war, benutzte die Landschaft die Abwesenheit des Landesherrn sofort als Grund, eine geforderte Steuer abzulehnen [129]). Später kam infolge der gemeinsamen Regierung ein solcher Fall nicht mehr vor. Es fehlte höchstens einer der Herzöge, der sich dann durch seine Statthalter vertreten ließ.

Das Gefolge, mit dem die Landesherrn auftraten, war recht umfangreich. Jeder brachte seinen Hofmarschall, seinen Kanzler, seinen Landrentmeister und zahlreiche gelehrte Hofräte mit. Auch die Herzoginnen erschienen gelegentlich. Sämtliche Nahrungsmittel, die Getränke, das Futter für die Pferde, das Silbergeschirr, ebenso das Leinenzeug, die Leuchter und was man sonst noch alles brauchte, wurde von den umliegenden Aemtern oder aus der gewöhnlichen Residenz herangefahren. Sogar der Hofnarr fehlte nicht. Die Hofhaltung am Landtagsort dauerte auch oft bedeutend länger als der Landtag selber [130]).

IV. Die persönliche Anwesenheit der Herzöge auf dem Landtag bedeutete aber noch keine persönliche und mündliche Verhandlung zwischen Fürst und Ständen. Es blieben immer zwei vollkommen getrennte

---

von hausen der Stadt Brandenburgh Notarius und stadtschreiber ... das gemelter Leuin von hausen gleich ander von adel meinettweg als ob ich selbes in eigener pershon zu entgegen auch alse zubewilligen und anzunemen volkommen gewalt haben sol“. L. A. Landtag 17. Juni 1573

128) L. A. Landtag 26. Aug. 1573, fol. 553. Weitere Beispiele bei Spalding I, 39, 111.

129) Spalding I, 6.

130) Belege sind einige in A. S. I, 21, 23, 30 erhaltene fürstliche Unkosten-Rechnungen. Danach war beispielsweise Herzog Johann Albrecht wegen des vom 19. bis 21. August 1557 dauernden Landtages 10 Tage in Sternberg. Ebenso verschrieb man für den Landtag 4.—8. Juli 1564 Nahrungsmittel auf 10 Tage.

Sphären. Es war das Charakteristische dieser Zusammenkünfte, daß sich die beiden Parteien nie an einen Tisch miteinander setzten und ihre verschiedenen Standpunkte in gemeinsamer Aussprache zu klären suchten. Immer blieb zwischen hüben und drüben eine ängstliche Scheidung. Die Grundzüge des Verhandlungsbildes sind dieselben wie beim Reichstag des 16. Jahrhunderts [131]). Der Verkehr vollzog sich schriftlich.

Der Landtag begann damit [132]), daß den versammelten Ständen — auf dem Judenberge standen sie im großen Halbkreis vor dem fürstlichen Zelt — die Proposition vorgetragen wurde. Gewöhnlich war Herzog Johann Albrechts Kanzler Heinrich Husanus [133]) der Redner [134]). Gelegentlich sprach auch Johann Albrecht persönlich. Während es um die Mitte des Jahrhunderts üblich war, daß die Proposition vorher genau festgelegt, vorgelesen und anschließend sofort schriftlich den Ständen überreicht wurde, handhabte Husanus es oft anders. Ihm stand das Wort sehr zu Gebote, und er begnügte sich mit einem stichwortartigen Concept, nach dem er die landesherrlichen Anträge vorbrachte [135]). Da es oft nicht wenige, mit langen und genauen Begründungen versehene Punkte waren, so war die Anforderung an den ständischen Syndikus, der die Rede mitschreiben mußte, keine geringe. Seinen Aufzeichnungen ist die fliegende Eile, in denen sie verfaßt wurden, anzumerken [136]). Nach geschehener Proposition berieten die Stände

131) Rauch, Tractat, 59 ff., 84 ff.

132) Der Beginn zog sich, wenn die Herzöge über die Proposition sich nicht einigen konnten, lange hinaus. Die Stände wurden „auf den Abend einzukommen" geladen. Oft war die Proposition erst am nächsten Nachmittag fertig; auf dem Landtag 18. Sept. 1561 dauerte es sogar bis zum übernächsten Tag. A. S. I, 26. — Fiel die Eröffnung auf einen Sonntag, so ging ein Gottesdienst voraus, der bei Tagungen auf dem Judenberg im Freien stattfand. A. S. III, 1.

133) Ueber denselben vgl. Glöckler, Jhrb. 8, 60; Merkel, Husanus. — Er war auf herzoglicher Seite durchaus der führende Kopf. Bezeichnend ist seine Aeußerung, daß ihm auf den Landtagen „leider wie fast in allen andern Sachen die Last der Mühe und Arbeit allein auf dem Halse liege". Merkel 196.

134) Herzog Ulrich und der jüngere Bruder Herzog Christoff ließen Sonderwünsche im Anschluß an die gemeinsame Proposition durch einen ihrer Räte vortragen.

135) Dabei arbeitete er aber außerordentlich genau und sorgfältig. Seine erhaltenen Handakten zeigen, daß er schon vorher die möglichen Einwände der Stände überlegte, um sie von vornherein entkräftigen zu können. Ein gutes Beispiel dafür bei Glöckler, Jhrb. 8, 93 f.

136) Daß tatsächlich dieser mitgeschriebene Wortlaut der einzige Text für die Stände war, ergibt sich einmal daraus, daß weder die fürstlichen noch die ständischen Akten, obgleich sie damals verhältnismäßig genau geführt wurden, andere Exemplare der Proposition enthalten. Von der Niederschrift des Syndikus nahmen die Gesandten

unter sich und verfaßten eine schriftliche Antwort, die den Herzögen überreicht wurde. Darauf verhandelte man auf fürstlicher Seite mit den beiderseitigen Hofräten und replizierte schriftlich; so ging es weiter, bei wichtigen Angelegenheiten bis zu fünf Antworten von jeder Seite. In diesem Schriftsatzwechsel vollzog sich die ganze Verhandlung. Denn auch wenn der Kanzler und der ständische Syndikus — hauptsächlich gegen Ende des Landtags — mündlich die Ansichten der Parteien zum Ausdruck brachten, so war das nichts als ein vorgetragener Schriftsatz. Niemals wurde daraus eine Wechselrede, stets mußten jeseitige Parteiberatungen eingeschoben werden. Ganz selten einmal kam es zwischen den ständischen Abgesandten, die eine Antwort überbrachten, und den Herzögen oder deren Räten zu direkter Fühlungnahme [137]). Das Ganze erinnert stark an ein Prozeßverfahren, das seit dem Eindringen des römischen Rechts auch auf einem Wechsel von Schriftsätzen beruhte, während in dem Zusammentreten zum Ring auf dem Judenberg wohl noch ein Nachklang der alten deutschen Gerichtsversammlung lag [138]); waren doch Landtage ursprünglich oft außerordentliche Rechtstage gewesen [139]).

---

der Seestädte Copien mit; nach diesen geht Spalding. Auf herzoglicher Seite besaß man sogar noch weniger, nämlich nur die Stichworte, die der Kanzler sich aufgezeichnet hatte. Daß nicht etwa bloß die ausgeführten Reinschriften verloren gegangen sind, zeigt weiter folgende Aeußerung von Husanus in einer Vorberatung über die Proposition: „Das aber begert wirdt, man solte dieselbige erclerung auch in die der Landschaft übergebene schrift setzen, In dem ist ein Irrtum und misvorstandt, daß der landschaft keine schrift nie [!] zugestellt worden." Schließlich einigte man sich dahin, daß des umstrittenen Punktes „in der Proposition, wo sichs am füglichsten im Reden schicken wird, ungefehrlich gedacht" werden sollte. Protokoll von Husanus. A. S. II, 4, fol. 171.

137) Nur auf 2 Landtagen 1562 fand unter ganz besonderen Umständen eine allgemeine Diskussion der Parteien statt. Es waren hier zwei kurfürstlich sächsische und brandenburgische Gesandte zugegen, welche in der Schuldentilgungsangelegenheit zwischen den Herzögen und zwischen Herzögen und Ständen vermitteln sollten. Scheinbar auf ihre Veranlassung kam es auf dem Rathaus zu Güstrow zu direkten Verhandlungen der Herzöge, Hof- und Landräte, Stände und Gesandten. A. S. I, 25, 26.

138) Den Ring auf dem Judenberg beschreibt der Rostocker Secretarius Joachimus Petraw in seinem Protokoll vom 16. Juni 1602 wie folgt: „Alda zum Sternberge Auff dem Judenberge Ist unser gnediger Fürste und Herr Hertzog Ulrich besambt J. f. g. gemahlin Auff gekommen und hatt s. f. g. sich eine weile im gezelte dem Alten gebrauch nach auffgehalten. Volgens die Ritterschafft und Stende, so in geringer anzahl beysammen gewesen, zusamen beruefften lassen Und demnach J. f. g. sich mit seinen Hoff und Landreten unter die Bohme auff den Platz gestellet. Zur linken handt hatt J. f. g. gestanden der Cantzellarius . .

Während aber ein Prozeß mit einem Urteil endigte, fehlte den Landtagen ein Abschluß, der das Ergebnis eindeutig feststellte, vollkommen. In anderen Territorien und im Reich bildeten sich die technischen „Abschiede“ aus, in denen nach Uebereinkunft der Parteien verbindlich die Beschlüsse verzeichnet waren [140]). In Mecklenburg aber vermied man auf jeden Fall, mochte man sich einigen oder nicht, das eine oder das andere klar zum Ausdruck zu bringen. Viele Landtage hörten damit auf, daß die Stände in der ersten oder einer späteren Erwiderungsschrift die herzoglichen Anträge ablehnten und von dannen ritten. Erfolgte dann eine herzogliche Entgegnung, so war sie ein Schlag ins Wasser; es war niemand mehr da oder nur noch sehr wenige zurückgelassene Posten, die sich hinter ihrer Beschlußunfähigkeit verschanzten [141]). So ist aus den Landtagsakten oft überhaupt nicht zu sehen, ob und auf was man sich eigentlich geeinigt hatte. Infolge des allmählichen Versickerns der Verhandlung wußten es manchmal kaum die Beteiligten, und es kam dann darauf an, wer in der Praxis sich durchsetzte.

Aber auch wenn man der Sache nach einig war, faßte man möglichst seine Zustimmung in eine Form, deren Unklarheit für alle Fälle noch eine Hintertür offenließ [142]). Bestimmte juristische Erfordernisse für das Zustandekommen eines Landtagsbeschlusses gab es nicht. Daher spielte das Moment des Schweigens der Gegenseite auf eine eigene Erklärung eine sehr wichtige Rolle. Man faßte es als Zustimmung auf, auch wenn es gar nicht so gemeint war. Der Satz „Et qui praesens est et tacet consentire

---

Gegen J. f. g. aber ist gestanden ... (folgen die Namen von sechs gelehrten Hofräten und Professoren) — Auff der linken seite nehgst den gelarten Sein die Landrete gestanden — (folgen fünf Namen) — Darnehgst sein gestanden die Hoff und Cantzeley Rähte — (folgen drei Namen und dann die Namen der fünf Gesandten der Seestädte). In solcher Ordnung, Jedoch das Ander Hoffgesinde hinten und zum seiten J. f. g. gestanden, Ist der Rinck geschlossen, und hatt die Ritterschafft Auch auss den Stetten denselben ummegeben.“ Rostocker Ratsarchiv, Landtagsacta de annis 1601—1619, VI (angeführt nach L. Krause, Manuskr.). — Ueber die Bedeutung des Zusammentretens zum Ring im germanischen Recht vgl. Meyer, Z.R.G. 1927, Germ. Abt. 216.

139) Steinmann, Manuskr. III.

140) v. Below, Terr. u. Stadt, 119; Rauch, Tractat 91 ff. Ebenso war es auf dem Stiftslandtag des Bistums Schwerin: Schildt, Jhrb. 49, 245.

141) Die Rostocker pflegten einen Ratsdiener zurückzulassen, auf den sie in Bützow oder Schwaan dann warteten, um sich berichten zu lassen. L. Krause, Manuskr.

142) Dieses Prinzip der Ungenauigkeit verfolgte man bis in die allerjüngste Zeit. Sachsse, Verf. 48. — Vgl. unten Anm. 458, S. 112 Anm. 8.

videtur“ [143]) war ein vorzügliches Mittel, die verschiedensten Rechte zu begründen, dessen man sich gern bediente. Andererseits suchte man sich vor dieser Beweisführung zu schützen, indem man gegen eine Behauptung der andern Partei eine feierliche „Protestatio coram Notario et testibus“ veranstaltete“ [144]).

1623 versuchten die Herzöge, formelle Landtagsabschiede einzuführen. Die Stände bekamen aber vorher Wind von der Sache, erklärten sofort, „daß bis an hero bei Landtagen nicht hergebracht sei, Abschiede zu erteilen, sondern was die Landesfürsten und Stände sich gegeneinander erkläret, das wäre für genugsamen Abschied gehalten“, und ließen ein Instrumentum protestationis aufrichten. Daraufhin standen die Herzöge von ihrem Vorhaben ab [145]). Erst der L. G. G. E. V. setzte fest: „... Da denn solange über die in Erörterung stehenden Materien gehandelt werden soll, bis die Landtagssachen überhaupt zur Reife eines förmlichen, in Unserm Namen zu publizierenden, und darauf, wie obgedacht, in beglaubter Form schriftlich an Ritter- und Landschaft aus zu antwortenden Landtags-Schlusses gediehen“ [146]).

Die Beratungen der Stände untereinander vollzogen sich, wie oben ausgeführt, ohne jede Mitwirkung von herzoglicher Seite. Es war sogar üblich, daß die Herzöge den Judenberg ganz verließen und das Zelt zur Tagung der Landschaft freigaben [147]). Ein Landmarschall leitete die Verhandlung [148]). Man begann mit der Wiederholung der Proposition oder doch des Punktes,

---

143) Hegel 205.

144) Gelegentlich wandte der letzte auf dem Landtag zurückgebliebene Rest der Stände dies Mittel auch gegen einen ihnen noch zugehenden herzoglichen Schriftsatz an. Sie protestieren und „Requirieren einen Notarium darüber, ihnen Instrumenta davon zu machen, dann auch der meiste Teil von der Landschaft verrückt were“. A. S. III, 3.

145) Spalding I, 648.

146) § 158. Sachsse, Urk. 490.

147) Von der Außenwelt suchte man sich stets so dicht wie möglich abzuschließen; Oeffentlichkeit der Verhandlung gab es keineswegs. Allerdings verfuhr man dazu umgekehrt wie heute: Im Verlauf eines in Sternberg selber (Rathaus?) stattfindenden Landtags schreiben die Stände an Rostock und Wismar: „... eine ehrbare Landschaft hat sich in Erwägung ... daß sonst aufm Hause die Diener sich um und in die Landschaft stecken und begeben, und was daselbst geredet und entschlossen wird, mit anhören, gestern bewilligt, itziger Zeit alhier auf diesem Berge [Judenberg], da man die Diener vor den Herren könnte scheiden und über eine Seite gehen heißen, zu erscheinen und sich der gedachten Sachen zu unterreden und darin zu schließen.“ L. A. Landtag 19. August 1557. Wismar Abschr.

148) Vgl. unten S. 48.

der zunächst zur Debatte gestellt wurde [149]). Zunächst äußerten sich die anwesenden Landräte, dann folgten, soweit sie sich überhaupt beteiligten oder nicht in unbedingter Opposition standen, die Gesandten der Seestädte; hierauf die Anwesenden von der Ritterschaft, schließlich die Landstädte [150]). Diese Reihenfolge hielt man im großen und ganzen ein. Jedenfalls ist keine Deliberatio nachzuweisen, bei der nicht die Landräte und „Aeltesten" an erster Stelle gesprochen hätten [151]). Zum Schluß faßte der Landmarschall hin und wieder die Ansichten zusammen, oder es wurde eine besondere „Conclusio" im Protokoll verzeichnet [152]). Meistens aber endete die Beratung, wenn der letzte sich geäußert hatte oder jedenfalls keiner mehr da war, der seine Meinung vorzutragen wünschte, ohne formellen Beschluß. Der Landmarschall, später der Syndikus, setzte den Schriftsatz auf, der den versammelten Ständen vorgelesen [153]) und schließlich durch den Landmarschall, den Syndi-

---

149) Ebenso war es üblich, in jedem Schriftsatz den Inhalt des vorigen von der Gegenseite überreichten, zu wiederholen. „Nach ordentlicher Wiederholungk M. g. h. [meines gnädigen Herrn] beschehenen Vortrages haben sie ferner anmelden lassen" heißt es von der ersten Antwort der Stände, Landtag 12. August 1566, und weiter von der fürstlichen Replik: „Nach gehaltenem Rath hat M. g. h. hertzog Johann Albrecht selbst mundlich geandtwortet und ihrer gegebenen Andtwort inhalt erholet." A. S. I, 31. — Etwa mit der Proposition übergebene Anlagen, Gesetzentwürfe, Schuldenverzeichnisse u. dergl., wurden öffentlich verlesen.

150) Sie nahmen später ausdrücklich das Recht der letzten Stimme für sich in Anspruch: Spalding I, 160 (1589).

151) Wendungen, daß „die alten und Landrete" den Anfang machen müssen und ähnliches, begegnen oft in den Deliberationes. In der Zeit, aus welcher die Deliberationsprotokolle erhalten sind (1571/73), sind die ersten sechs Redner fast immer dieselben. Sämtlich sind sie Landräte. Unter den ersten drei oder vier ihnen folgenden Rednern finden sich auch ständig dieselben Namen, die ebenfalls in den Ausschüssen wiederkehren. Den Anfang macht ausnahmslos der Landrat Achim Riebe, Schönhausen.

152) Manchmal auch beides, z. B. Landtag 4. Juni 1572, zweite Deliberatio: „Claus Lutzow landmarschall schleust" man habe Mitleid mit den Herzögen, es müsse ihnen geholfen werden, es habe aber keiner gesagt, wie. Endlich sei man der Meinung gewesen, es müsse erst den gravamina abgeholfen werden. „Die gemeine Landschafft schleust das sich die Landräte wollen gebrauchen lassen, und die sie wollen zu sich ziehen, die gemeine Landschafft will auch welche benennen, dergleichen die Seehe und Landstedte", d. h. es wurde ein Ausschuß eingesetzt, der weiterberiet. L. A.

153) Verteidigungsschrift des ständischen Syndikus 1574, Februar 4: „der E. Landschafft beschlus in schriefften und doch kurtzlich und summatim ist übergeben, und dieselbe allezeit ehe sie vorreichet, einer gantzen E. Landschafft vorgelesen, die sie auch Ihres wolgefallens ver-

kus oder einige besonders dazu ausersehene Adelige den Herzögen oder ihren Räten überbracht wurde.

Die internen ständischen Beratungen haben ihren hervorstechenden Charakterzug in dem Fehlen des Mehrheitsprinzips. Freilich fehlte es nicht in dem Sinne, daß durch einen Beschluß der gemeinen Stände nicht auch der einzelne Dissentierende verpflichtet wäre. Der Gedanke, daß das ursprünglich jedem Landstand für sich zustehende Recht von der Gesamtheit der Berechtigten verbindlich für alle Glieder eben dieser Gesamtheit wahrgenommen werden konnte, war bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts lebendig[154]). Auf ihm beruhte überhaupt die ständische Verfassung[155]). Der Fortschritt, den sie gegen die frühere Zeit bedeutete, lag gerade darin, daß die Landesherren sich nicht mehr mit jedem einzelnen Ritter, der ein persönliches Recht auf Steuerfreiheit hatte, ins Benehmen setzten brauchten oder mit jeder einzelnen Stadt, sondern daß es genügte, wenn sie einen Landtagsbeschluß herbeiführten. Die Vorstellung, daß ein solcher ohne weiteres alle Ständemitglieder band, war keineswegs schon selbstverständlich. In jedem Landtagsausschreiben stand noch besonders für den Fall des Nichterscheinens der Hinweis: „daß du ... durch des meisten anwesenden gehorsamen theils beschluß vor dein person ebenso kräfftig verbunden und verpflichtet sein sollest, als werest Du gegenwärtig dabei gewesen, und hättest darein mit gehelen helfen“[156]). Die bereits erwähnten unpersönlichen Verbindlichkeitserklärungen statt der Vollmachten weisen ebenfalls darauf hin, daß die allgemeine Verpflichtungskraft des Gesamtbeschlusses immer noch der Betonung bedurfte[157]). Aber natürlich war nun die Frage von besonderer Wichtigkeit, wie denn ein solcher Beschluß der Gesamtheit zustande kommen, nach welchen Gesichtspunkten beim Zusammentreffen verschiedener Meinungen innerhalb der Stände deren einheitlicher Gesamtwille festgestellt werden konnte. Die erhaltenen Deliberationsprotokolle des ständischen Syndikus zeigen deutlich, daß kein Zählen, sondern ein Wägen der Stimmen vorgenommen wurde. Formelle Abstimmungen gab es nicht. Außer den Landräten äußerten sich gewöhnlich nicht viel mehr als etwa 12 von der Ritterschaft, auch wenn bedeutend mehr anwesend waren. Dazu begnügten sie sich meistens

---

ändert und verbessert, deswegen mir auch ... kein schult mag beygelegt werden.“ A. S. III, 7.

154) Hegel 109 ff.

155) Spangenberg 141 ff.

156) Die Ladungsschreiben zu den gleichzeitigen Reichstagen haben eine ähnliche Klausel. Darin liegt nach Rauch, Tractat 108, 45 die erste reichsgesetzliche Anerkennung des repräsentativen Charakters des Reichstages.

157) Vgl. oben S. 29, auch unten S. 75 Anm. 27.

damit, ihr Einverständnis mit den Landräten zu bekunden. Da Anwesenheitslisten nicht geführt wurden, ist es schwer, die Zahl der wirklich auf den Landtagen Gegenwärtigen festzustellen. Ein einziges Mal nahm der Syndikus alle Erschienenen zu Papier. Sein Protokoll der ersten Deliberatio vom Landtag 16. Oktober 1570 enthielt 186 Namen von Adeligen. Von dem 43. ab ist aber außer dem Namen überhaupt nichts mehr verzeichnet, schon von etwa dem 20. ab heißt es nur noch: „weiß nichts zu verbessern" oder „lesst es bei der Eltesten meinung." Diese 186 Anwesenden vertraten noch mindestens 106 andere Adelige[157a]). Wieviel Städte teilnahmen, bleibt, da Parchim für sie alle spricht, dunkel. Die Stände gaben selber an, sie seien „in ziemlicher Anzahl" beisammen. Bei der zweiten Deliberatio sind jedoch nur noch 18, bei der dritten 19 von der Ritterschaft aufgeführt. Es lohnte nicht, den Rest, soweit er noch am Platze geblieben war, Mann für Mann mit seiner Meinung zu vermerken. In der Folgezeit, wo die Landtage auch durchweg schwächer besucht waren, beschränkte sich das Protokoll von vornherein auf die wenigen, deren Ansicht etwas zu bedeuten hatte[159]).

Die zehn oder zwölf Landräte und Aeltesten waren die eigentlichen Träger des Landtags. Eröffneten sie mit einem festen Vorschlag die Verhandlung, so konnten sie meistens sicher sein, keinen Widerspruch zu finden[160]). Auf sie kam daher alles an. In den 50ger Jahren regierte die starke Hand des alten Rates Dietrich Malzahn noch allein die Versammlung[161]). Als aber nach seinem

---

157a) Es können auch noch 15—30 mehr sein; die genaue Zahl läßt sich infolge Angaben wie: „pro se et pro fratribus" nicht ermitteln.

158) Spalding I, 35.

159) Auf dem Landtag 7. Januar 1573 ergeben Rednerlisten 11 und Verzeichnisse der Vollmachtüberbringer noch 20 anwesende Adelige; vertreten sind mindestens 65. In den 9 Deliberationes Landtag 29. Oktober 1572 reden 22 verschiedene; freilich ist hieraus nur ein Anhaltspunkt für die Zahl derjenigen, die sich wirklich beteiligten, zu entnehmen, nicht für die der Anwesenden. Beispielsweise gaben auf dem Landtage 4. Juni 1572 26 vom Adel ihre Meinung ab; man bildete dann einen Ausschuß, der unmittelbar anschließend beriet; in ihm sitzen allein sieben vorher nicht genannte von der Ritterschaft.

160) Eine ausgesprochene Oppositionsgruppe mit einem Sprecher an der Spitze findet sich nur einmal; es waren die Parteigänge beider Herzöge, die sich hier bekämpften. Der Landtag (13. Juni 1561) verlief ergebnislos. A. S. I, 25.

161) Vgl. statt allem den Rostocker Landtagsbericht vom Jahre 1555, Hegel 207 ff. Charakteristisch ist auch eine Aeußerung Herzog Ulrichs auf eine ständische Erklärung, 3. März 1561. Er ließ entgegnen, „daß Ditrich Malzan dis Bedenken gestellt und der sollte s. f. g. antwort ungemeistert lassen". A. S. I, 24.

Tode weniger ausgeprägte Persönlichkeiten an seine Stelle traten, zeigten die Beratungen sehr oft das beschämende Bild mangelnder Verantwortungs- und Beschlußfreudigkeit. Denn wenn ihre Führer weder ja noch nein sagten, so erklärten die Stände ganz gewiß, sie wollten sich nicht äußern, bevor nicht die Aeltesten eindeutig geredet hätten [162]). Auf diese Weise kam man dann zu sechs Landtagen im Jahr, von denen jeder drei bis sechs Tage dauerte [163]). Alle Gedanken, die die Stände vorbrachten, stammten von denselben wenigen Leuten; außerhalb dieses engen Kreises war keine Initiative [164]). Man tat, was die Führer taten; aber man ersetzte deren Entschluß nicht durch eine Abstimmung. Bezeichnend ist ein Vorgang aus dem Jahre 1589. Nach der Proposition auf dem Judenberge verteilten sich die Stände und haben „zu keiner beratschlagung sich gestellet". Endlich ließ der Landmarschall einige Bänke zusammenrücken und begann mit vier Landräten, vier Aeltesten der Ritterschaft und den seestädtischen Gesandten die Besprechung. „Volgens der Landmarschalck die ubrigen von der Ritterschafft zusammen beruffen, und ihre semptliches bedenckent erfordert, wie dieselbe nun zusammen getretten, haben sie durch den Landmarschalck begehret ihnen der Landrethe Vota hinzuschicken, wash daruon protocolliert, darauss sie sich zu ersende. Disselbe ist ihnen abgeschlagen, den solches niemahls gebreuchlich, dan sie sonsten offentlich angehortt, wash ihre stimmen gewesen." Die Ritterschaft wählte darauf einen Ausschuß, der ihre gravamina verfassen mußte und antwortete im übrigen am nächsten Tage, sie stimmten wie ihre Ersten und Aeltesten — deren Votum ihnen zwar unbekannt geblieben war, denen sie aber blindlings vertrauten [165]).

162) Die Beratung pflegte in solchem Fall damit zu beginnen, daß die Landräte nacheinander kundtaten, sie wollten tun, was die andern auch täten. Darauf ließen sich die andern vernehmen, wenn sie der Landräte Bedenken gehört hätten, wollten sie das ihre auch sagen, oder: sie wüßten nichts und ließen sich der Landschaft Beschluß gefallen, oder „Otto hane: placet sibi wie es zum besten kan gemacht werden." L. A. Landtag 29. Oktober 1572.

163) 1572. Dabei begann man mitunter schon morgens 5 Uhr, L. A. Landtag 4. Juni 1572.

164) Allerdings war es wohl nicht immer so schlimm, wie am 4. Juni 1572 auf dem Judenberg, wo sich die Herzöge zu der Drohung veranlaßt sahen: „Das sich aber etliche gantz leichtfertig erzeiget, Im holz gesoffen und uppikeit getrieben und sich J. f. g. obligens und sachen wenig angenommen, hatten J. f. g. woll angesehen, deshalb J. f. g. verordent, die anwesenden zu verzeichnen und die, so abgescheiden, mitt gebhurlichem ernst zu verfolgen." Wahrgemacht wurde die Drohung nicht. L. A.

165) Ldtg. 10. Juni 1589, Protokoll des Rostocker Sekretärs Petraw. Rostocker Ratsarchiv, Ldtg. Akta de annis 1582—1590 (nach L. Krause, Manuskr.).

Die Art und Weise, wie man sich zur Frage der Beschlußfähigkeit oder -unfähigkeit des Landtags je nach der Zahl der Teilnehmer stellte, ist ein weiterer Beweis für das Zurücktreten des Mehrheitsprinzips gegenüber dem Einfluß der Führer. Beschlußunfähigkeit wurde auf der Mehrzahl der Landtage früher oder später geltend gemacht. Es lag dem aber nicht etwa die Anschauung einer nötigen Mindestzahl von Anwesenden zugrunde. Einmal behaupteten die Stände, da nicht über 30 vom Adel neben den Landräten und Städten mehr zur Stelle wären, könnten sie nichts Neues beschließen[166]). Auf dem Landtag 10. April 1557 dagegen, auf dem am dritten Tage bis auf 19 Adelige alles abgeritten war, führte man noch volle zwei Tage die Verhandlungen weiter[167]). Ein anderes Mal erklärten die Stände, sie hätten bei ihrer jetzigen geringen Anzahl weitere Handlung vorzunehmen oder gar zu schließen Bedenken, indem solches mit Vorbetrachtung, Wissen und Willen aller und jeder von der Landschaft geschehen müßte und ihre Beschließung als die des geringsten Teils die andern nicht verbindlich machen könnte. Hiermit lehnte man die Uebernahme neuer fürstlicher Schulden ab, hielt sich jedoch durchaus für befugt, einen Ausschuß zur Prüfung fürstlicher Türkensteuer-Erhebung einzusetzen und einer für die Stände nicht ungefährlichen, von den Herzögen betriebenen Verkleinerung des ständischen Schuldentilgungsausschusses zuzustimmen[168]). Auf dem Landtag 29. Oktober 1572 schrieben die Stände an Herzog Ulrich, das früher von der ganzen gemeinen Landschaft vorgebrachte Begehren auf Vorlegung eines Schuldenverzeichnisses könnten die wenigen zur Zeit Anwesenden nicht ändern. Das hinderte aber nicht, daß man auf eben diesem Landtag die gesamten früher gefaßten Steuerbeschlüsse umwarf, daß man sich über die Klosteranweisung mit den Herzögen einigte und anderes mehr[169]). Derartige Beispiele, daß die Landschaft erklärte, wegen ihrer geringen Zahl sich auf nichts einlassen zu können, daß sie hinterher aber ruhig in andern Dingen wichtige Entscheidungen traf, sind häufig. Sie zeigen, daß der Einwand der Beschlußunfähigkeit fast niemals aus einer tatsächlich vorhandenen Unzuständigkeit sich herleitete, sondern daß er beliebig als politisches Kampfmittel angewandt wurde, wo es gerade bequem und praktisch erschien. Daß wirklich oft die Zahl der Anwesenden sehr klein war, ist nicht zu bezweifeln. Daß aber trotzdem, wenn der Augenblick es geboten erscheinen ließ, Beschlüsse gefaßt werden konnten, beweist, daß die Landräte und Aeltesten, die meistens

166) Spalding I, 38.
167) A. S. I, 19. — L. A.
168) L. A. Ldtg. 24. März 1568. — A. S. II, 3.
169) A. S. III, 4, L. A.

zur Stelle zu sein pflegten, und nicht eine rechnerische Mehrheit das Heft in Händen hielten und tatsächlich wie rechtlich ausschlaggebend entschieden [170]). Hier liegt auch ein Grund, weshalb in den zahlreichen Vollmachten, die zu jedem Landtag erteilt wurden, nie Instruktionen enthalten sind. Es hatte keinen Zweck; man war gar nicht in der Lage, mit seiner Meinung irgend etwas ändern zu können, es sei denn, daß man zum engen Kreis der Häupte· gehörte. War von diesen jemand verhindert, dann freilich lag die Sache anders; dann mit einem Male wird Punkt für Punkt die eigene Stellungnahme verzeichnet [171]). Sonst aber genügte die unpersönliche Verbindlichkeitserklärung [172]).

Da regelrechte Abstimmungen nicht vorgenommen wurden, konnte es auch zu einer Ausbildung der später so bedeutungsvollen itio in partes der beiden Stände nicht kommen. Die Städte, deren geringe Bedeutung schon gekennzeichnet worden ist, taten im allgemeinen, was die Ritterschaft angab. Daß sie auf den Landtagen Sonderberatungen abhielten, war nichts ungewöhnliches. Da Parchim für sie alle zu sprechen pflegte, so mußte es sich ja auch vorher mit ihnen ins Einvernehmen setzen. Auch die gravamina, die die Städte insgesamt vorbrachten, und die meistens aus der ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins hervorgehende Klagen gegen die Ritterschaft enthielten, mußten sie unter sich zusammenstellen. Eine Sonderung von den Beschlüssen des Adels kam dagegen eigentlich nicht vor. Gemeinsame Beratung und gemeinsame Antwort beider Kurien war die Regel [173]). Nur einmal bei einer großen Kontributionsbewilligung kam es zu einem scharfen Gegensatz, als es sich nämlich im Jahre 1572 nach Uebernahme neuer fürstlicher Schulden um die zur Abtragung nötigen Steuern handelte. Die Ritterschaft wünschte und beschloß, die Städte sollten außer der bisher bei solchem Anlaß üblichen doppelten Bede und Malzakzise auch noch den hundertsten Pfennig geben. Die Städte weigerten sich aber energisch und ließen dies auch in der ersten Antwort auf dem Landtag vom 23. September zum Ausdruck bringen, während der Adel seinerseits erklärte, wenn die Städte nicht den hundertsten Pfennig

170) Bezeichnend ist ein Satz aus der Proposition vom 19. August 1557: Die Herzöge begehrten, „daß, da durch das Ausbleiben vieler und fast der vornehmsten vom Adel, etliche Landtage unfruchtbarlich abgegangen wären, niemand... von hinnen verreisen wollte". Spalding I, 25.

171) Vollmacht Georg Belows zu Kargow, Ldtg. 7. Januar 1573, fol. 891.

172) Irgend eine Beschlußfähigkeitsziffer hat es bis 1918 nicht gegeben. Sachsse, Verf. 38.

173) Auch die gegenseitige Vertretung von Rittern und Städten (oben S. 29) zeigt, daß es keine Kurientrennung gab.

zahlen wollten, stimmten sie für eine Dreiteilung der Schulden zwischen Ritterschaft, Städten und fürstlichen Aemtern. „Sei gestellt zu J f g weisung“ vermerkt Husanus dabei [174]). Die Herzöge sollten also Schiedsrichter zwischen den uneinigen Kurien sein; wie man sieht, war man von dem Gedanken der itio in partes noch recht weit entfernt. Nachher besannen die Stände sich allerdings eines anderen und verglichen sich [175]).

Hin und wieder erklärten Adel und Landstädte, sie könnten nichts bewilligen, da die beiden Seestädte dagegen und infolgedessen die nötige Einhelligkeit nicht vorhanden sei. Derartige Aeußerungen sind lediglich als politische Schachzüge, aber nicht als Beleg für eine ihnen entsprechende Rechtsüberzeugung zu werten; denn die Fälle, in denen die Zustimmung der Seestädte den andern Ständen vollkommen gleichgültig war für ihre Beschlüsse, überwogen bei dem latenten Kriegszustand mit Rostock durchaus. Es handelte sich lediglich um einen bequemeren Grund der Ablehnung herzoglicher Forderungen.

V. Da die große Menge der Adeligen und der Landstädte wenig Bedeutung für den Gang der Dinge entwickelte, so mußte naturgemäß auf Seiten der Herzöge das Bestreben auftauchen, den umfangreichen Apparat eines Landtages zurücktreten zu lassen gegenüber einer E i n i g u n g m i t d e m k l e i n e n K r e i s e d e r F ü h r e r, deren Stellung und Ansehen die Durchsetzung der von ihnen gebilligten Maßnahmen gewährleistete. Außerdem eröffnete solche Verhandlungsweise ganz anders die Möglichkeit persönlichen Einflusses der Herzöge auf die ständischen Beschlüsse. So sind denn solche Zusammenkünfte auch des öfteren bezeugt. Auf einen Vorwurf Herzog Ulrichs wegen Verbrauchs ständischer Steuern zur Bezahlung von Söldnern ließ Herzog Johann Albrecht erwidern, „das seine fürstliche Gnaden sich nicht gar ohne vorwissen und willen d e r v o r n e m b s t e n v o n d e r l a n d t s c h a f f t s f g lieben beschwerten Bruder ... Christoffer ... zum besten mit etzlichem kriegsvolck beladen“ [176]). 1560 wurde der Stadt Wismar angezeigt, daß die Landesherren aus notwendigen Ursachen gezwungen seien, „die Vornehmsten des Landes“ zur Beratschlagung nach Sternberg zu berufen [177]). 1566 schrieb Herzog Johann Albrecht an Herzog Ulrich, es sei doch nicht nötig, wegen der Steuereinzelheiten die ganze Landschaft zu beschreiben, „son-

174) A. S. III, 3.

175) L. A. Landtag 29. Oktober 1572. — Erst der L.G.G.E.V. § 142 führte die itio in partes ein. S a c h s s e, Urk. 488.

176) A. C. III, A. „hertzog Johann albrechts Artikell“, undatiert (1557?).

177) L. A. Verhandlg. über Einführung der Malzakzise in Wismar. Wism. Abschr.

dern das es genug were, das wir die furnembsten vom Adell und Stetten zu uns erfordertt, Mitt denselben obgeredt und geschlossen“[178]). Später wurde doch ein Landtag berufen. Darüber, wieweit sich der Kreis dieser „Vornehmsten der Landschaft“ erstreckte, fehlen fast durchweg die Nachrichten. 1548 wurden alle Landräte, die Städte Rostock, Wismar, Parchim, Neubrandenburg, Malchin, Friedland, Waren und die Angesehendsten aus den vornehmsten Adelsgeschlechtern berufen, etwa 50 zusammen[179]). In einer Beratung der Land- und Hofräte 1573 sagte der Landrat Georg Below an, „man solte aus Jedem geschlecht einen erfordern“, um eine mit Rostock strittige Steuerfrage zu regeln. Die Vorschläge gingen jedoch auseinander, und Husanus vermerkte schließlich: „ob etliche von geschlechtern sampt etlichen stetten oder die ganze landschafft zu erfordern posterius placet“[180]). 1575 wurden „zu berathschlagung ettelicher unser angelegenen sachen“ nur sechs Adelige von den Herzögen geladen[181]). Eine bestimmte Abgrenzung der Befugnisse dieser Vornehmsten bestand nicht. Man erörterte mit ihnen Dinge, die man ohne Wissen der Stände vorzunehmen für unpraktisch hielt, bei denen man andererseits ohne die Umständlichkeit eines Landtages glaubte auskommen zu können. Die Beratung der Polizeiordnung von 1562 hat sich teilweise auf solchen Besprechungen vollzogen[182]). Auch Fragen der auswärtigen Politik behandelte man gelegentlich auf diese Weise[183]).

Wie so die Gesamtheit durch einige wenige Adelige und Städte ersetzt werden konnte, so konnten andererseits auch Zusammenkünfte der Stände, die in erster Linie andern Zwecken dienten, zu landtagsartigen Beratungen benutzt werden. Die Formen, in denen die Mitwirkung der Stände erfolgte, sind eben noch fließend; man legte ihnen nicht allzu viel Gewicht bei; sie haben noch keineswegs eine selbständige rechtliche Bedeutung wie später. Daher war es durchaus möglich, auf Musterungstagen der Ritterschaft Landtagsgeschäfte zu erledigen. Allerdings mußten die Herzöge gewärtig sein, daß man ihnen die Union der Stände entgegenhielt[184]). Deshalb luden sie wohl auch einige Städte dazu. Zum November 1572 war die Ritterschaft zur Lehnseidleistung nach

178) 1566, Nov. 30. A. S. II, 1.
179) Steinmann, Manuskr. V.
180) 1573, Mai 5. A. S. III, 6.
181) A. S. III, Landtag 1575.
182) Parchim wird zur Fortsetzung der Beratung über die Polizeiordnung auf den 27. Januar 1563 nach Güstrow geladen, Franck X, 115. Ein Landtag fand an diesem Datum nicht statt. Auch der Entwurf eines Lehnrechts wurde 1580 mit „etlichen Vornehmen von der Landschaft“ beraten, Böhlau, Landrecht I, 136.
183) Schirrmacher I, 378.
184) Hegel 194.

Wismar entboten, soweit sie ihn noch nicht abgelegt hatte. Die Herzöge verschrieben außerdem Güstrow, Parchim, Neubrandenburg, Schwerin, Malchin, Friedland und versuchten nun — allerdings vergeblich — eine auf dem letzten Landtage abgelehnte Steuerforderung durchzusetzen; sie erreichten aber Festlegung einer Malzakziseordnung und anderes[185]). Auf der andern Seite überreichten die Stände bei solchen Gelegenheiten gerade so wie auf Landtagen ihre Bedingungen und gravamina.

Sonderlandtage der einzelnen Landesteile Mecklenburg, Wenden und Stargard, die im Anfang des 16. Jahrhunderts noch gebräuchlich waren[186]), sind um die Mitte des Jahrhunderts vollkommen verschwunden. Mit dem Zurücktreten des Gedankens des Selbstversammlungsrechts hängt es zusammen, daß auf der andern Seite innerhalb der Stände die reiche korporative Gliederung späterer Zeiten in Kreis- und Amtsverbände noch nicht ausgebildet war. Die Herzöge beriefen nur Gesamtlandtage; die Stände von sich aus aber kamen weder im ganzen noch in landschaftlichen Gruppen zusammen[187]). Nur bei der Steuerverwaltung schimmerte die ursprüngliche Dreiteilung des Landes durch. Die Steuern wurden, soweit sie ständischer Erhebung unterlagen, für Mecklenburg in Schwerin, für Wenden in Güstrow und für Stargard in Neubrandenburg zusammengebracht. Die Bürgermeister dieser Städte waren die wichtigsten Träger der ständischen Schuldentilgungsmaßnahmen, die seit 1561 derart dezentralisiert vorgenommen wurden[188]). 1566 taucht zum ersten Mal das Wort „Kreis" als Bezeichnung des Gebietes der ehemals selbständigen Landesteile auf[189]). Man sieht ferner, daß Güstrow und Neubrandenburg damals tatsächlich schon eine Stellung einnahmen, die ihnen später auch rechtlich die Eigenschaft der „Vorderstadt" ihres Kreises verschaffte. Nur im Kreis Mecklenburg ringen noch Parchim und Schwerin miteinander, ersteres als Führerin aller Landstädte auf den Landtagen, letzteres als Sitz und Hauptmitglied des Schuldentilgungs-Kreisausschusses.

185) A. S. III, 4. Schirrmacher I, 741 redet irrtümlich von einem Ausschußtag.

186) Hegel 114.

187) Lediglich eine gemeinsame Beratung der Städte zu Jabel ist nachzuweisen, auf der wirtschaftliche Beschwerden zur Sprache kamen, vermutlich im Zusammenhang mit dem Erlaß der Polizeiordnung von 1562, wie ein Rückschluß aus dem Jahre 1572 ergibt; in die Polizeiordnung dieses Jahres gingen ähnliche Beschwerden aller Landstädte fast wörtlich über. Franck X, 116, vgl. auch 115.

188) Vgl. unten. S. 143.

189) Herzog Johann Albrecht an den ständischen Gesamt-Schuldentilgungsausschuß: „So begeren wir ... Ir wollet dem verordneten auschos ewers mittelss dieses Schwerinschen kreises ... beuelen ..." L. A. II, 115, 1a (1566, Dez. 16).

VI. Der oft geringe Besuch der Landtage war sicher dadurch mitveranlaßt, daß jeder selber die Kosten der Reise und des Aufenthalts zu tragen hatte[190]). Diäten wurden nicht gezahlt, weder von dem Landesherrn noch etwa aus einer ständischen Kasse. Freilich hat es an Versuchen der Stände, sie von den Herzögen zu erlangen, nicht gefehlt. 1557 bat die Ritterschaft, auf den Landtagen „mit futter und mahl" versorgt zu werden[191]). Ein Erfolg wurde jetzt so wenig, wie 1563 bei einer Wiederholung der Bitte erreicht. So wurde sie denn bei den Schuldentilgungsverhandlungen des Jahres 1572, als die Herzöge zu entgegenkommender Haltung genötigt waren, von neuem angebracht, mit denselben Gründen: es sei in den benachbarten Fürstentümern üblich und auch in Mecklenburg von Alters gebräuchlich. Allerdings wurde jetzt eine wichtige Einschränkung gemacht. Man verlangte nämlich Verpflegung für Mann und Roß oder wieder im Freien[192]) abgehaltene Landtage, die nur einen Tag dauerten[193]). Hier hakten die Herzöge ein, erklärten kurz, von einem entsprechenden Herkommen in Mecklenburg nichts zu wissen[194]), wohl aber bereit zu sein, nach Uebernahme der Schulden seitens der Stände, wieder kurze Landtage an der Sagsdorfer Brücke halten zu wollen[195]). Damit war die heikle Frage bequem und billig erledigt und blieb es auch, obgleich die Stände noch für Landtage, die sich länger hinzögen, oder wegen der Winterszeit in Städten gehalten würden, ihre Forderung aufrecht erhielten. Der Assekurationsrevers, der endlich alle Gravamina erledigte, ging hierauf gar nicht ein. Die Ritterschaft machte trotzdem im nächsten Jahre einen neuen Versuch. Sie weigerte sich, einen auf den 29. Juni angesetzten Musterungstag — Land- und Musterungstage waren bei den vorhergehenden Verhandlungen immer zusammen genannt worden — zu beziehen, falls nicht Futter und Mahl geliefert würde. Diesmal verstanden sich die Herzöge schließlich dazu, „an stat des futters und mals nachtgeld ufs pferd so hoch ein Jeder seine rosdienst zu leisten schuldig wäre, 10 ß [zu] geben, doch mit dem protestation und anhang keine gerechtheit daraus zu machen sich selbst zu wid-

190) Loebl, Sieg des Fürstenrechts, 94, behauptet, in Mecklenburg hätten manchmal die Landesherren die Kosten getragen; einen Beleg dafür gibt er aber nicht an.

191) Landtag 19. Aug. 1557, A. S. I, 21.

192) Städte erschienen als ein zu teures Pflaster, Spalding I, 8.

193) Landtag 22. Januar 1572, Spalding I, 42, ad 6.

194) Ueber diesen Punkt hatte es bei der Beratung der Herzöge über die gravamina von 1563 noch geheißen: „Muge etlichen sein gegeben worden, allen aber nicht." A. S. Vol. I, 29. Eine Antwort wurde 1557 und 1563 garnicht erteilt.

195) Landtag 25. März 1572, Sachsse, Urk. 264. Vgl. oben S. 26.

dern“ [196]). Schon beinahe ein Jahr vorher hatte der Herzog Johann Albrecht sich zu einem andern Zugeständnis auf diesem Gebiet bequemen müssen. Im August 1572 tagte zu Güstrow ein großer Ausschuß der Stände, der den Modus contribuendi für die Schuldentilgung beraten sollte. Herzog Ulrich hatte sich, um den Ausschuß für sich günstig zu stimmen, für die Hälfte der Mitglieder zur Ausrichtung oder Ausquittierung erboten [197]). Die Räte Herzog Johann Albrechts forderten nun dringend von diesem, er solle seinerseits die andere Hälfte der Mitglieder übernehmen: es hätte „e f g sonderlich dises gar wol in acht zu nemen, das sie der underthanen gemuter in guter unterteniger zunaigung und benevolentia, do sie dan bedürffen werden zu kunfftigen nothfellen, behalten“ möchten. Der Herzog wollte sich aber auf nichts einlassen, und die Räte waren verzweifelt. Sie wußten genau, daß der Ausschuß sofort auseinanderlaufen würde, wenn er nicht die Ausrichtung erhielte, zumal da Ulrich sie schon zugesagt hatte. Schließlich wußten sie sich nicht anders zu helfen, als sie auf eigene Gefahr zu versprechen. Husanus erkannte nur zu gut, daß sein Herr ein abermaliges Hinauszögern der Schuldenübernahme nicht mehr durchhalten konnte. Nun galt es aber erst recht, ihn umzustimmen. Die angeführten Gründe sind bezeichnend für die Gedankenwelt des ständischen Staates überhaupt: „Dan das e f g anziehen, die ausrichtung des ausschuss sei nicht gewilligt, wissen wir uns gleichwol zu erinnern, das sie von Ihnen gesucht, auch von E f g auf dem Judenberg (beim letzten Landtag) nicht widersprochen worden, daraus zu schließen, dass E f g dieselbige stillschweigend gewilligt, wie uns dan auch in unserm einfältigen verstand gentzlich beduncket, weil das werck, so sie furhaben, noch zur Zeit nicht ihr eigen (d. h. die Schuldenübernahme war noch nicht in allen Punkten geregelt) sondern e f g werck ist, und sie damit umbgehen, nicht wie Ihnen, sondern durch was mittel e f g raten und zu helffen sei, das billich e f g Ihnen auch futter und mal daruber gonnen und raichen“ möge. Aber erst als die Räte mit Abdankung drohten, gab der Herzog endlich nach und

---

196) A. S. III, 6. — Bei dieser Bewilligung hatte man auf herzoglicher Seite allerdings noch Hintergedanken. Husanus bemerkt sich: „wan sie zu gustrow itzo gemustert und das nachtgeld fordern, achtung darauf zu geben, das ein Jeder ein zedel bringe, uff wie viel pferde er das nachtgeld fordere, daraus sein schuldig roßdienst abzunemen und anzuschlagen.“ — Zunächst hatten die Herzöge erwidert, nur beim Aufgebot im Ernstfall „gepurte Ihnen binnen landts futter und mal, und so baldt sie uff die grentz kemen, ginge Ihr besoldung an.“

197) „Ausrichtung“ bedeutete Naturallieferungen, „Ausquittierung“ Bezahlen der Rechnungen in den Herbergen.

stimmte der Ausquittierung zu[198]). Trotz der weittragenden Bedeutung, die man in damaliger Zeit Präzedenzfällen zu geben verstand, hat sich eine Diätenzahlung für den Landtagsbesuch doch nicht eingebürgert. In sehr viel späteren Zeiten wurde es üblich, daß bei den landesherrlichen Kommissaren auf den Landtagen jeden Abend freie Tafel war, eine Art der „Ausrichtung", die sich bis 1918 erhalten hat.

Die Landräte und vielleicht die Landmarschälle scheinen von jeher in der Kostenfrage eine Sonderstellung gehabt zu haben. Vom Landtag 19. August 1557 ist eine Abrechnung über die Ausgaben, die auf Herzog Johann Albrecht entfielen, erhalten[199]). Darin findet sich, daß außer für die reinen Hofchargen auch für einige Landräte und einen Landmarschall Futtergeld für die Pferde bezahlt worden ist. Jedenfalls darf man wohl auf die Ueblichkeit schließen, daß die Herzöge mindestens einen Teil der Aufwendungen der Landräte und Landmarschälle trugen, angesichts deren Wichtigkeit solche Gelder wohl nicht immer ungerne verausgabt wurden. 1701 wurde festgelegt, daß Landräte und Marschälle täglich 4 Taler bekommen sollten[200]).

C. Organe der ständischen Korporation.

Für die Leistungsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit der Landstände war es von großer Bedeutung, ob und was für Organe sie auszubilden vermochten. Einmal war dies wichtig für die Landtage. Zwar lag deren Tätigkeit zum größten Teil, wie gezeigt ist, beschlossen in dem Wirken der zahlenmäßig kleinen Führerschicht. Sie war aber eine rein tatsächliche Erscheinung, die sich nicht zu einer Einrichtung des Rechts emporhob. Das Uebergewicht der Führer beruhte auf ihrem Ansehen und ihrer Persönlichkeit. Es beruhte teilweise auch auf ihrer Stellung als Landrat; der Landrat jedoch kann keineswegs als ein rein ständisches Organ in Anspruch genommen werden. Der Einfluß der Aeltesten war vorhanden, aber es handelte sich bei ihm um die Frage der politischen Kräfte, nicht der verfassungsmäßigen Formen. Für die Festig-

198) Räte an Johann Albrecht: Wir wollten alle Ausschußmitglieder in einer Herberge zusammen speisen lassen. „So haben doch Werner Han und Jochim Krause [2 Landräte im Ausschuß] wolmeinlich erinnert, wann sie an einem ort zusammen zu tisch gingen, das es vil gesaufs, sonderlich unter den knechten geben und... auch E f g also desto mehr uncostens darauf gehen wurde." So haben wir jeden in seiner Herberge speisen lassen. — Der ganze Schriftwechsel im A. S. III, 2.

199) A. S. I, 21.

200) B a l c k, Finanzverhältnisse II, 311. — Gültig bis 1918.

keit und Tragfähigkeit der auf der Landtagsversammlung beruhenden ständischen Organisation kam es darauf an, ob ein für alle Mal ihre Leitung in die Hände rechtlich berufener Personen, ständischer Organe, gelegt war, die insbesondere dann, wenn in der politischen Führerschaft die beherrschenden Charaktere fehlten, die entstandene Lücke ausfüllen und Gleichmäßigkeit und Beständigkeit gewährleisten konnten.

Landtage fanden, auch wenn einmal mehrere in einem Jahr waren, im großen und ganzen in längeren Zwischenräumen statt. Blieben sie die einzige Form ständischer Mitwirkung bei der Staatsregierung, so bestand die Gefahr, daß die Stände infolge der wenigen Ansatzpunkte ihrer Tätigkeit leicht in die zweite Linie gedrängt werden konnten. Daher mußte gegenüber den nur im Rahmen eines Landtages tätigwerdenden Organen solchen eine ungleich größere Bedeutung zukommen, die auch in den Zwischenzeiten zwischen den Landtagen die ständischen Rechte wahrnehmen und praktische Arbeit leisten konnten.

I. Zu den Organen der ersteren Art gehört zunächst der Landmarschall. Die doppelten Funktionen des Marschalls bei Hofe und als Führer des Lehnsaufgebots führten in Mecklenburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch zu einer Doppelung des Trägers dieser Funktionen [201]). Die Aufgaben am Hofe erfüllte später der Hofmarschall, eine rein fürstliche Hofcharge, während die Führung der Vasallen in den Händen der Landmarschälle lag. Entsprechend der alten Dreiteilung des Landes gab es drei Familien, in denen diese Würde erblich war: die von Lützow hatten sie für Mecklenburg, die von Maltzan für Wenden, die von Hahn für Stargard. Die Vorstellung vom Landmarschall als dem Befehlshaber des Lehnsaufgebotes war zwar in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch lebendig [202]), tatsächlich aber

201) Steinmann, Jhrb. 86, 110.

202) Acta Mareschalcorum, aus dem Examen testium, Güstrow 13. Januar 1575: Vereidete Aussage des „Eler Lowtzow zu Lewitzow erbgesessen ... Sho were ehr auch einsmall zum Sterneberge neben Gerdt Beheren und Matthias viereggen vohn den Lewetzowen zw Jochim Lutzowen vom Eichhofe geschickt worden Inen zu fragen, worum ehr die fane dha furete, den es were Inen das Marschalk Ampt Im Lande zw Wenden angeerbet [darum handelte es sich in diesem Prozeß] bethe derhalben ehr wolte Ime In deme, das Ime angeerbet kein eintracht thun, Daruff die anderen Lutzowen zw Iren obgemelten vettern geruckt, hette ehr alsso balt noch eine fane herfur gezogen und gesagt, die fane hetten sein vorfarnn gefuret und die, welche dasmall der Junge nachgefuret, hette ehr selbest gefuret, weren Lewitzowen Marschalke In das Landt zw Wenden muste ehr geschehn lassen, woh Ime nhun die Landesfursten befolen deselb fane flegen zw lassen, hso wolte ehr solchs thun und ehr und seine vettern de helse darbei lassen und wuesten niemant darumb antzustehende."

war, entsprechend der Entwickelung der Lehnsleute vom militärischen Faktor zum verfassungsrechtlichen Träger öffentlicher Gewalt, der Landmarschall vom Kriegsmann zum Wortführer geworden. Während das Lehnsaufgebot praktisch keine Rolle mehr spielte, war die auf Grundlage der Lehen erwachsene Landstandschaft von um so größerer Bedeutung. Hier lag nunmehr der eigentliche Inhalt der Landmarschallswürde. Dem Landmarschall als solchen stand bei allen innerständischen Beratungen die Verhandlungsleitung zu. Er sorgte dafür, daß sie in Gang kamen und bestimmte die Gegenstände, auf die sie sich jeweils erstrecken sollten; er faßte das Ergebnis der Aussprache zusammen. Auch wenn nur im Verlauf des Landtages tagende Ausschüsse gebildet wurden, hatte er in ihnen ohne weiteres den Vorsitz. Er überbrachte die Antworten an die Herzöge und verhandelte auch gelegentlich mit den Hofräten. Vollmachten und Entschuldigungsschreiben nahm er entgegen, und durch seine Vermittlung gingen die Beschwerden der einzelnen Ständemitglieder, um zu den großen Verzeichnissen der gravamina privata vereinigt zu werden. Von den drei Landmarschällen übte immer derjenige, in dessen Kreis der jeweilige Landtagsort lag, die Funktionen aus. Außerhalb der Landtage traten sie nicht hervor[203]), so daß es zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen ihnen nicht kommen konnte. Sie waren rein ständische Organe. Infolge der Erblichkeit der Würde hatten die Herzöge auf die Bestimmung der Persönlichkeiten keinen Einfluß mehr. Aber das alte Unterordnungsverhältnis des Führers des Lehnsaufgebotes zum Lehnsherrn wurde wieder sichtbar, als zu Beginn der sechziger Jahre zwischen den Maltzans zu Grubenhagen und den Lewitzows zu Schorrentin das Marschallamt in Wenden streitig wurde. Jedesmal, wenn in der folgenden Zeit im wendischen Kreise ein Landtag stattfand, beauftragten die Herzöge einen der Landräte mit der sequesterweisen Führung des Amtes bis zur Entscheidung des Prozesses[204]); die Stände wurden nie gefragt und erhoben auch nie Widerspruch. Die lehnsrechtliche Herkunft knüpfte eben das ständische Amt an landesherrliche Einsetzung und gestattete nicht nur in diesem Ausnahmefall, sondern immer, in einer Person als Landrat Diener des Fürsten und als Landmarschall rein ständisches Organ zu sein, wie Dietrich Maltzan, Marschall in Wenden, beides viele Jahre war.

---

203) Sie empfingen nur gelegentlich Schriftstücke für die Stände. Auf dem Landtag 4. Juni 1572 versprechen die Herzöge, einen Abschied [nicht „Abschnitt"] auf die gravamina dem Landmarschall in Wenden zustellen zu wollen. Spalding I, 106.

204) Vgl. beispielsweise Spalding I, 34, 39, 121. Der Streit wurde erst 1599 zu Gunsten der Maltzans entschieden. Schmidt, Gesch. d. Geschl. v. Maltzan II, 1, 127.

II. Nach außen viel weniger hervortretend als das Marschallamt, gelangte das Amt des ständischen Syndikus in dieser Zeit doch zu überlegenerer Bedeutung. Die scharfen Waffen des neuen Rechtes hatte man nötiger als den Glanz der alten feudalen Würde. Die Grundlagen sind ganz verschieden. Das Marschallamt war ererbtes Recht, das des Syndikus bezahlte Pflicht. Aber von der untergeordneten Stellung des angestellten, nur die ihm zugehenden Befehle vollziehenden Beamten stieg der Syndikus empor zu einem selbständig für die ständische Korporation handelnden Organ.

Einerseits die Landesherren, andererseits die Seestädte waren mit ihrem Beispiel vorangegangen. Seit den 90ger Jahren des 15. Jahrhunderts begannen die Herzöge, gelehrte Juristen als ständige Hofräte in ihren Dienst zu nehmen [205]). Rostock scheint einen Stadtsyndikus schon seit dem 14. Jahrhundert gehabt zu haben [206]); Wismar beschloß 1555, sich einen solchen aus den Mitteln des säkularisierten Kirchengutes zu halten [207]). Bei den Ständen tauchte der Gedanke des gelehrten Fürsprechers zum ersten Mal 1531 auf; der Vorschlag ging von Rostock aus [208]). Ob er verwirklicht wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls aber handelte es sich um etwas Einmaliges, Vorübergehendes. Erst 1552 wieder wandte sich Wismar, gleichzeitig im Namen etlicher Adeliger, an Rostock, es möge zum nächsten Landtag seinen Syndikus Dr. Antonius Freudenberger mitbringen, damit er „der Landtschup nottdorfft helle und ahne schuw vordragen muge“ [209]). In den nächsten beiden Jahren machte man noch verschiedene Versuche in dieser Richtung [210]), ohne jedoch einen dauernden Posten zu schaffen. Ein

---

205) Steinmann, Jhrb. 86, 113. Einzelbeispiele aus früherer Zeit, Böhlau, Landrecht I, 86, Anm. 32.

206) Böhlau, Landrecht I, 84.

207) Schröder, Ev. Meckl. II, 125.

208) Hegel 189.

209) 1552, Juli 13., Hegel 201.

210) Im Oktober 1553 setzte sich Parchim im Namen der Landstädte mit den Seestädten zwecks Besorgung eines Syndikus in Verbindung. Steinmann, Manuskr. V. — Aus dem Jahre 1553 oder 1554 stammt eine „Instruction was der Landschafft zu Mecklenburgk ... gesanten ... durch den Hochgelarten Henrich Biehl der Rechten Licentiaten Dem durchluchtigen ... hern Ulrichen ... bringen ... sollen.“ L. A. Landesverhandl. 1560—71. Und. Stück Nr. 305. — A. a. O. Nr. 306 Protokoll des Landtags 30. Nov. 1554: „Nachdem die Ehrbare Mann und Landtschafft ... gen Rostock zusammen kohmmen sein und dess folgenden Sonntags nach Andreae Ein Doktor der Rechten von Wittenbergk zw Ihnen Einkommen ist ...“ — Weiter nicht nachweisbar ist der Zweck folgender, vom ständischen Schuldentilgungsausschuß zwischen 24. April und 5. Oktober 1561 verzeichneten Ausgabe: „25 fl. 20 ß

Jahrzehnt ruhte die Angelegenheit wieder. Dann erst schritt man dazu, endgültig und auf längere Zeit hinaus einen Syndikus anzustellen. Man fühlte sich den mit dem Rüstzeug des römischen Rechts wohl versehenen Hofräten nicht mehr gewachsen. Die seestädtischen Landtags-Gesandschaften zeigten den Nutzen der fremden Doctores in unmittelbarer Nähe. Der Zug der Zeit erforderte dringend den gelehrten Beamten, wollte man nicht zu sehr ins Hintertreffen geraten. Daneben stand freilich ein ganz konkreter, dem Augenblick entsprungener Beweggrund. Der alte Rat Dietrich Maltzan war am 3. Februar 1563 gestorben. In ihm verloren die Stände ihren langjährigen Führer und Sprecher [211]), dessen Hände bisher eigenwillig und energisch fast allein die Zügel geführt hatten. Sein Tod hinterließ eine Lücke, die keiner vom Adel sich auszufüllen getraute. Bezeichnend sind die Worte, mit denen etwas später Heinrich Maltzan sein Einverständnis mit der weiteren Tätigkeit des Syndikus begründete: „denn ich selber besorge, das sich einer vor dem ander die noturft zu reden besweren wert“ [212]). So kam zu den tieferen Ursachen die zufällige Veranlassung [213]). Die nächste Zusammenkunft nach dem Tode Dietrich Maltzans war ein Mustertag der Ritterschaft im Mai 1563 zu Sternberg. Der Adel erschien, weigerte sich aber, sich mustern zu lassen, und trug eine Reihe von Beschwerden vor [214]). Die Herzöge gaben nach und gewährten eine Frist von sechs oder sieben Wochen, um die Gravamina inzwischen zu Papier zu bringen; zu ihrer Entgegennahme wurde ein Landtag auf den 24. Juni 1563 in Güstrow angesetzt. Die Ritterschaft beschloß nun, einen oder mehrere Syndici zuzuziehen. Man wandte sich an verschiedene Gelehrte

---

Simon Telykowen (?) Aduokaten aus Befehl der Ritterschaft zweimal geben.“ A. S. I, 24.

211) Er hatte in Bologna studiert und selber den juristischen Doktorgrad erworben. Schmidt, Gesch. d. Geschl. v. Maltzan, II, 1, 207. — Sein Vorgehen gegen den Rostocker Syndikus Freudemann auf dem Landtag 20. Mai 1555 (Hegel 209) ist wohl nicht so sehr auf die grundsätzliche Ablehnung der Gelehrten auf Landtagen überhaupt, als auf das augenblickliche Mißverhältnis zu Rostock zurückzuführen.

212) Brief an Kuno Hahn, 1566 Dez. 24., L. A. Landtag 22. Januar 1567, Fol. 595.

213) Dafür, daß die Stände in Mecklenburg sich deshalb einen gelehrten Fürsprecher zulegten, weil das landrätliche Amt zu einem halb landesfürstlichen zu werden drohte (Loebl, Sieg des Fürstenrechts, 53), finde ich keinen Anhalt. Zudem lief die Entwicklung des landrätlichen Amts eher umgekehrt; vgl. den folgenden Paragraphen.

214) Direkte Ueberlieferung dieses bedeutungsvoll gewordenen Musterungstages fehlt. Die Vorgänge sind aus späteren Bemerkungen in den Landtagsakten erkennbar, hauptsächlich A. S. I, 29.

in Frankfurt an der Oder und Stettin [215]) mit dem Ergebnis, daß zu Güstrow auf dem Landtage Dr. Johann von Borck aus Frankfurt und Dr. Johann Wulff aus Stettin erschienen [216]). Sie verfaßten die hier übergebenen Gravamina, deren Erledigung in grader Linie zu dem großen Assekurationsrevers von 1572 führte; ihre erste Tätigkeit setzte also sofort an einem entscheidenden Punkte ein. Zu Güstrow werden auch die Landstädte der Bestellung der Syndici zugestimmt haben; bisher hatte, da auf dem Mustertag die Ritterschaft allein war, die Initiative auch allein bei ihr gelegen [217]). Beide Syndici wurden mit einem Jahrgeld fest angestellt [218]). Die Stände selber maßen diesem Schritt solche Bedeutung bei, daß sie sich vorher — wohl unter der Hand — mit den Herzögen ins Benehmen setzten [219]). Johann von Borck starb bald [221]), Wulf aber wurde

---

215) Auffällig ist, daß man keine Mecklenburger ins Auge faßte. Vielleicht glaubte man, daß die Rostocker Professoren, die wohl allein in Betracht kamen, zu sehr von Herzog Johann Albrecht, der sich viel um die Universität bekümmerte, abhängig wären.

216) Aus der Verteidigungsschrift Wulffs vom 8. Januar 1574: „Und ist an sich selbst, das zur Zeit do E. f. g. [...] derselben ... Landschafft In Ihrem anliegen zuhoren gnediglich bewilliget, das ein Erbare underthenige landschafft weilandt den Hern Doctor Johan Bremen, Ordinarien zu Frankfurt ahn der Oder, und Doctor Jochim Mortz furstlicher Pomerischer Rath, und mich aus eigener bewegnus gefordert ...“ A. S. III, 7. — Die ersteren beiden lehnten scheinbar ab. Die Anwesenheit Wulffs bezeugt seine unverkennbare Handschrift in den Concepten und übergebenen Exemplaren der Gravamina. Die Tätigkeit Johann von Borcks auf diesem Landtag erwähnt Wulff in einem Schreiben an Herzog Johann Albrecht 1565, März 7. L. A. Landtag 22. Januar 1567, Fol. 599.

217) Ein Ausschreiben der Stände zur Aufbringung der Kosten vom 8. Juli 1564 ist „Ritterschaft und Landstedte“ unterzeichnet, trifft auch nur für diese die nötigen Bestimmungen. Ob die Seestädte auf dem Landtag 24. Juni 1563 erschienen waren, ist ungewiß; jedenfalls ist ihre Anwesenheit positiv nicht festzustellen. — Wenn es in dem Ausschreiben heißt: „Als Jungest uff gehaltenen landtage zum Sternberge uffm Judenberg, Gemeyner landschafft zu gute aus Irem bevehl zwene furtrefliche Gelehrte und berethe menner bestalt und angenohmen“, so ist das bezüglich des Ortes ein Irrtum; gemeint ist Güstrow, denn der letzte Landtag auf dem Judenberg hatte schon am 4. Nov. 1561 stattgefunden. — A. S. I, 30.

218) Wulff quittiert am 10. April 1564 für 100 fl., ebenso am 28. Juli 1564 für 100 fl. seit dem 24. Juni 1564 fälligen Jahressold. Die ersten 100 fl. waren also für die Zeit vom 24. Juni 1563 — 24. Juni 1564. Später wurde das Jahrgeld auf 200 fl. erhöht. — Von v. Borck sind Quittungen über den Empfang von je 75 Talern am 1. Januar und 1. Juli 1564 erhalten. A. C. IV B.

219) Es heißt in der schon mehrfach erwähnten späteren Verteidigungsschrift Wulffs: Es wurde mir 1563 „furbracht, das E. f. g.

von nun an zur ständigen, bald unentbehrlichen Erscheinung auf allen Landtagen.

Seine Bestallungsurkunden sind nicht erhalten. Aus andern Nachrichten können wir uns aber von seinen Pflichten ein ziemlich genaues Bild machen. Er lebte in Stettin und hatte eine recht umfangreiche Tätigkeit. Er war fürstlich pommerscher Kammergerichtsprokurator und Syndikus „der Stadt Alten Stettin“ [222]). Dazu übte er eine scheinbar nicht unbedeutende juristische Privatpraxis aus. Sein Dienstverhältnis zu den mecklenburgischen Ständen war derart gestaltet, daß er gegen ein festes Jahrgeld verpflichtet war, auf allen Landtagen zu erscheinen. Lediglich während ihrer Dauer wurde er tätig; in der Zwischenzeit etwa Geschäfte der Stände zu betreiben, lag dagegen durchaus nicht in seiner Aufgabe. Er selber umschrieb seine Verpflichtung mit den Worten: „uff einer underthenigen Erbarn Landschafft ansuchen, Ihrer sachen notturfft, was sie unter sich selbst im Landts und gemeinen sachen beschließen werden, E. f. g. weitter schriefft oder Mundlich in underthenicheit vorzutragen“ [223]). Hierbei ist zu beachten, daß dieser Satz in einer Verteidigungsschrift steht, in der es dem Syndikus darauf ankam, seine Tätigkeit so abhängig und einflußlos wie möglich erscheinen zu lassen, um dadurch seine Verantwortung auf ein Mindestmaß herabzudrücken. In Wirklichkeit war er keineswegs nur ausführender Beamter. Zwar in den Deliberationes kam er nicht zu Wort, dort hatte er nur zu protokollieren. Aber er verfaßte hinterher die ständischen Schriftsätze. Vergleicht man sie mit dem, was in den vorhergehenden Beratungen vorgebracht worden war, so erkennt man, daß sie viel mehr Dinge berühren und zu viel mehr Punkten Stellung nehmen, als in der mündlichen Verhandlung Ausdruck gefunden hatten. Das lag in der Natur der Sache. Eine größere Versammlung war ungeeignet, auf manchmal viele Seiten lange, mit Vorbedacht formulierte Ausführungen in derselben Weise eine Erwiderung aufzusetzen. So wurde der eigentliche Gegenspieler des von auswärts gekommenen Kanzlers Husanus der landfremde Lizentiat der Rechte Wulff [224]). Wie schon erwähnt, brachte man oft die Antworten gar nicht zu Papier. Dann redete Wulff für die Stände. Natürlich konnte er nicht einige hunderttausend Gulden bewilligen, wenn die

---

so wenig mein geringe Person als das ich Mich gebrauchen lassen werde, nicht widerlich oder zugegen“ sei.

221) 1565 werden bereits seine Erben erwähnt. L. A. Landtag 22. Januar 1567, Fol. 599.

222) Nach den Anschriften verschiedener Briefe an ihn in L. A. — Die mecklenburgischen Stände nennen ihn ihren Advokaten oder Prokurator, selten Syndikus oder „Mecklenburgischen Secretarien“.

223) A. S. III, 7.

224) Vgl. v. Below, Terr. u. Stadt, 117.

Landschaft nicht wollte. Darauf kam es im Grunde aber auch gar nicht so sehr an. Daß schließlich die Schulden doch übernommen wurden, wird bei denen, die auf beiden Seiten die Fäden in der Hand hielten, gar nicht so zweifelhaft gewesen sein. Es handelte sich mehr um die Art und Beschaffenheit der Gegenleistungen, die Formen der Uebernahme und die ängstliche Vorsicht, auch ja keine Berechtigung für den Gegner zu schaffen. Wie weit hier jeweils der engere ständische Führerkreis, wie weit der Syndikus bestimmend wirkte, vermögen wir im einzelnen nicht immer zu erkennen. Jedenfalls standen beide in engstem Einvernehmen. Oft lud der wortführende Landrat Achim Riebe Wulff ein, vor dem Landtag für einen oder mehrere Tage auf seinem Gut Aufenthalt zu nehmen. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß hier schon die nötigen Vorbesprechungen gehalten wurden. Die Wichtigkeit, die die Stände selber der Tätigkeit ihres Prokurators beimaßen, ja, ihre Abhängigkeit von ihm, brachten sie selber zum Ausdruck. Die Aufforderungen wurden dringend, sobald er auf die übliche Benachrichtigung eines ausgeschriebenen Landtags nicht sofort antwortete. Man ging sogar noch weiter: „weill aber" entgegneten die Stände auf eine Absage des Syndikus, „an disser saken gemener landtschafft gelegen und der landtagk keine anderunge haben kan und gemene landtschafft euch in keynen weg kan entratten, So haben wir an unsern g. f. und herrn Hertzog Barnym zu Pommern etc. geschriben underthenichlich gebeten, Euch zu erloben, und zweifeln nicht, dar Ir fleis daran wendet, Ire f. g. wirdt euch gemener landtschafft In gnaden und gutten erloben" [225]). Wulff erschien denn auch schließlich. Ein weiterer Umstand kam hinzu, um seine Anwesenheit unentbehrlich zu machen. Er hatte sofort damit begonnen, ziemlich genau Akten zu führen [226]). Die dicken Klebebände, in denen er sie aufbewahrte, nahm er mit nach Stettin; dort lagen auch sogar die Originalreverse, die den Ständen erteilt waren. Fehlte also der Syndikus, so fehlten alle schriftlichen Unterlagen, und die Verhandlungen mußten vertagt werden; aller Unwille der Herzöge konnte daran nichts ändern [227]).

---

225) 1568, Mai 2. L. A. Landesverhandl. 1563, fol. 359.

226) Der erste Landtag, von dem Originalakten im ständischen Landesarchiv — abgesehen von wenigen zufälligen früheren Einzelstücken — erhalten sind, ist der erste Landtag, auf dem Wulff tätig wurde, am 24. Juni 1563.

227) Zum 26. August 1572 war ein großer ständischer Ausschuß von den Herzögen berufen. Die Beratungen über den Modus contribuendi konnte er aber erst am 1. September aufnehmen, als Wulff eingetroffen war. Der Ausschuß schrieb am 26. August an ihn: „... So bitten wir freundtlich, Ir wollet euch von stund an zu Uns alher verfugen und die Acta so auff Jungst gehaltenen Landtagen verhandelt und sonderlich

Ein Widerstand des Landesherren gegen die Berufung eines ständischen Syndikus ist anfangs nicht festzustellen. Die Stände hatten sich sogar vergewissert, daß Wulff persona grata am Hofe war. Herzog Johann Albrecht erkannte bald seine Fähigkeiten und machte den allerdings vergeblichen Versuch, ihn in seine Dienste hinüberzuziehen [228]). Von einer besonderen Opposition gegen ihn seitens der Herzöge war in der Folgezeit durchaus nichts zu merken. Daher antwortete Wulff wohl mit Recht, er habe sich „Ehe des Hymmelfals vorsehen" als des Schreibens, das Johann Albrecht im Dezember 1573 an ihn richtete. Es hieß darin: „Dir ist wol bewust, durch was unerhebliche Mittel und behelf, uff gehaltenen Landtagen die gemeinen sachen, uns und unser Landtschafft zu hochster beschwerung und schaden, von dir nicht allein lange Zeit, mit vielem vorgeblichem geschwetz uffgehalten und umbgetrieben, Sondern auch etzliche der underthanen uff dein anstifften vil unnotiger gravamina impertinenter vorbracht, dieselben dermaßen geheufft, das man umb einer gar schlechten geforderten hulff willen In die acht Landtage zugebracht, und zu beiden seitten viel thausent gulden vorzeret, alles zu dem ende das gemeine beste zuvorhindern, deinen geniess und vorteill aber desto lenger aus der sachen zu schneiden und zwischen uns und unsern underthanen, spaltung und Meuterei anzurichten, Nun haben unsere selige voreltern und wir vorhin auch mehrmals Landtage gehalten, aber solche und dergleichen meutereien, wie nun letztmals durch dich eingefurt und auf die Pan gebracht, Niemals erfharen ... Die weill aber solche newerungen und der underthanen vorleittung, wider Ihre ordentliche Oberkeit, zu nichts anders, als der Lande vorderben gereichen pflecht, So konnen wir dir darin ferner mit stillschweigen nicht zusehen, Sondern wollen dir hiermit unsere Lande und gepiete, desgleichen alle procuraturen darin ernstlich vorbotten haben, Also das du dich deren gentzlich eusserst und enthaltest und in unserm furstenthumen und landen nicht antreffen noch finden lassest" [229]). Zu diesen Vorwürfen des Hinauszögerns der Verhandlungen [230]) und der Anstiftung zu Be-

---

unser gnedigen Hern Assecuration in originali und Copien des Revers, auch was sonsten Itzo alhier mochte nötig sein, mitbringen." L. A. Landtag 26. August 1572, Fol. 609. — Auch Herzog Johann Albrecht wandte sich, als eines Tages die gravamina von 1563 in seiner Kanzlei verloren gegangen waren, nach Stettin, um Abschriften zu erhalten. L. A. Landtag 22. Januar 1567.

228) Wulff an Johann Albrecht, 1574, Januar 8: „Und als auch E. f. g. selbst gnediglich wissen, was sie selbst mit mir, mich in derselben dienst und bestallung zu begeben, gnediglich gehandelt." A. S. III, 7.

229) 1573, Dezember 10. A. S. III, 7.

230) Da Wulff sein Geld unabhängig von der Zahl der Landtage bekam, hatte er persönlich daran wohl kaum Interesse.

schwerden[231]) erhob der Herzog auf dem nächsten Landtag im Februar 1574 noch die Klagen, daß ein Auswärtiger die „arcana provinciae" wisse, und daß Wulff ein herzogliches, den Ständen überreichtes Schuldenverzeichnis durch Einsetzung anderer Gläubiger gefälscht hätte[232]). Diese letzte schwerwiegendste Beschuldigung scheint, soweit sich erkennen läßt, auf schwachen Füßen gestanden zu haben. Die Stände hatte im Juli 1572 400 000 fl. herzoglicher Verpflichtungen übernommen. Das im September von Herzog Johann Albrecht überreichte Verzeichnis derjenigen Schulden, die er daraufhin auf die Stände zu übertragen wünschte, wurde von diesen in der dritten Deliberatio des Landtags vom 7. Januar 1573 erheblich geändert, da man in erster Linie die inländischen, größtenteils adeligen Gläubiger der Landesherren befriedigen wollte. Wulff protokollierte dabei in der üblichen Weise, es sprachen die gewöhnlichen Redner, und der neue Zettel wurde, „einhellig geschlossen"[233]). Johann Albrecht erhob zwar heftigen Widerspruch, fügte sich dann jedoch, und die Liste der Gläubiger wurde dem ständischen Schuldentilgungsausschuß überwiesen. Welche bestimmten Tatsachen nunmehr nach einem Jahre den Herzog zu seinem Vorwurf veranlaßten, bleibt dunkel. Seinem Schritt lag wohl mehr das Bestreben zugrunde, die Stände ihres geschickten und in allen Sätteln gerechten Verhandlungsführers zu berauben, um auf diese Weise zugunsten seiner Obrigkeit ihre Stellung zu schwächen, eine Maßnahme, durch die man auch in anderen Territorien die Stände willfährlich zu machen suchte[234]). Gegen einen ständischen Syndikus als solchen kämpfte Herzog Johann Albrecht allerdings nicht, wohl aber gegen einen Ausländer in diesem Amte. Er erklärte den Ständen, er hielt es für viel verantwortlicher, wenn einer aus ihrer

---

231) Die Schuldentilgungsverhandlungen waren allerdings durch eine Unzahl von Privatgravamina belastet worden.

232) A. S. III, 7.

233) L. A. Landtag 7. Januar 1573, Fol. 875, 913. Der gleichfalls von Johann Albrecht der Fälschung bezichtigte Ditrich Plessen erklärte: „Wan dan angeregten schuldzettell nit ich... sondern eine gantze underthenige Landschafft nach bescheener gewonlicher umbfrage und Vorgehalten gemeinen beschluß geendert..." Er verlangte Einsetzung einer parium curia. A. S. III, 7. — Die Stände übergaben den veränderten Schuldzettel mit dem Bemerken: „Und wollen garnicht zweiffeln, E. F. G. sich solchen unsern Zedell Ungeendert gnediglich werden gefallen lassen, dan da solches nicht geschehen solte, so haben E. F. G. gnediglich zu ermessen, daß wir vermuge unsers habenden Revers hinforder nicht kontribuieren werden."

234) Loebl, Sieg des Fürstenrechts 90. Im benachbarten Schleswig-Holstein brach 70 Jahre später Herzog Friedrich III. die ständische Opposition durch Gefangensetzung des Landsyndikus Krauthoff. Opet, Zeitschr. d. Ges. f. Schl.-H. Gesch. 52, 72 ff.

Mitte ihr Wort führte, als wenn sie wider ihre eigenen Lehnsherren ausländische Prokuratoren unterhielten. Er schlüge ihnen Jochen Krause zu Verchentin[235]) vor, oder, wenn überhaupt niemand von ihnen der Mühe sich unterziehen wolle, einen Rechtsgelehrten seiner hohen Schule zu Rostock, etwa Bartholomäus Kling[236]). Natürlich mußte Johann Albrecht damit rechnen, daß sein Schritt energischen Widerspruch finden würde. Wulff verteidigte sich von Stettin aus mit umfangreichen Gegenschriften, die die gänzliche Abhängigkeit und den untergeordneten Charakter seines Amtes darlegen und die alleinige Verantwortlichkeit der Stände beweisen sollten. Auf eine Machtprobe dagegen wollte er es nicht ankommen lassen. Er zog es vor, seine Dienste sofort zu kündigen, um auf diese Weise wenigstens die Zurücknahme des völligen Einreiseverbotes zu erreichen und seine Privatpraxis in Mecklenburg zu retten. Da die Stände nicht versammelt waren, benachrichtigte er den Schuldentilgungsausschuß. Dieser wandte sich sofort in kluger Ausnutzung der brüderlichen Gegensätze an Herzog Ulrich, der nun seinerseits an Wulff schrieb, er solle sich nicht irre machen lassen und sich trotzdem zum nächsten Landtag einstellen. Seinem Bruder Johann Albrecht gab er zu bedenken, daß der nächste Landtag aus Mangel an einem ständischen Sprecher erfolglos verlaufen würde. Diese Befürchtung war nicht ganz grundlos. Die Stände erhoben den erwarteten Widerspruch, erklärten alle Vorwürfe für unbegründet und baten um Rücknahme der Maßregel, „Sonsten do das nicht geschehen solte zubesorgen [daß] die Landschafft hinfurder keine landtage besuchen werde". Johann Albrecht aber blieb fest. Die Stände erledigten auch trotz der Abwesenheit Wulffs die Punkte der Proposition und zeigten damit, daß sie aus der Angelegenheit keine grundsätzliche Frage machen wollten oder konnten; die Schuldentilgungssteuern waren gerade auf Jahre hinaus bewilligt. Wulff erschien nicht wieder. Auch ein neuer Syndikus wurde noch nicht wieder bestellt. Man bediente sich zeitweise des Rostocker Ratssekretärs zum Protokollieren auf den Landtagen[237]). Erst 1602 begegnet bei der

235) Landrat seit 1563; er genoß das besondere Vertrauen Johann Albrechts.

236) Bartholomäus Kling, herzoglicher Professor Eloquentiae 1557—1574, dann Professor Institutionum bis 1610. Er war häufig als Gesandter Rostocks bei den Herzögen; später wurde er Rat Herzog Ulrichs. Krabbe, Universität Rostock, 538; Schirrmacher I, 514, 516, 525, 699; Rost. Beiträge III, 4, S. 57, 59. — Bei beiden Kandidaten war also wohl eine genügende Vertretung der herzoglichen Interessen anzunehmen.

237) 1589. L. Krause, Manuskr. Eine Folge war, daß seit 1574 die Originalakten im Landesarchiv wieder verschwinden; es sind bis ins 17. Jahrhundert lediglich Abschriften der Akten der seestädtischen Gesandten vorhanden.

Beratung der Stände ein Dr. Kuhler, der auf Befehl der Landräte die Ritterschaft zusammenrufen soll[238]). Später wurde das Amt des ständischen Syndikus zu einer dauernden Einrichtung.

III. Mit den Landmarschällen und dem Syndikus sind die ständischen Organe, soweit sie von Einzelpersönlichkeiten gebildet werden, erschöpft. Es folgen nunmehr die verschiedenen, kollegial gebildeten Organe, die Ausschüsse. Ihr Wesen besteht in ihrer Einmaligkeit. Landmarschall und Syndikus kehrten auf jedem Landtag wieder. Die Ausschüsse, die hier zunächst zu betrachten sind, wurden für einen einzelnen bestimmten Zweck eingesetzt, nach dessen Erreichung sie wieder verschwanden. Zwei Arten sind zu unterscheiden. Es gab Ausschüsse, die während des Landtages gebildet wurden aus rein beratungstechnischen Gründen und solche, die außerhalb der Landtage irgend eine Aufgabe der Stände zu erledigen hatten. Die erste Art war selten. Im allgemeinen bedurfte man ihrer nicht, da von der verhältnismäßig geringen Teilnehmerzahl der Landtage sich tatsächlich, wie oben ausgeführt, nur ein engerer Kreis zu beteiligen pflegte. Daher griff man zu diesem Mittel nur dann, wenn man sich durch den Umstand, d. h. die der Beratung beiwohnende Masse der Ritter und Städte-Gesandten beengt fühlte und seine Ansichten erst unter sich klären wollte, oder wenn man sich festgefahren hatte[239]).

Ungleich zahlreicher waren die Ausschüsse für Obliegenheiten der Stände, die sich zur Erledigung auf Landtagen nicht eigneten oder in den Zwischenzeiten vorgenommen werden mußten. Meistens handelte es sich dabei um Entgegennahme von Rechungslegungen herzoglicher oder ständischer Finanzverwaltungsorgane. Aber auch umfangreichere Gesetzentwürfe, schwierigere Steuererhebungsfragen und dergleichen beriet man auf diese Weise. Mehrere Male vermittelte ein ständischer Ausschuß zwischen den Landesherren und Rostock. Stets aber lag der Tätigkeit dieser Ausschüsse ein fest begrenzter Auftrag zugrunde. Seine Erfüllung zog automatisch die Auflösung des dazu gebildeten Organs nach sich.

Die Größe der Ausschüsse schwankte je nach der Wichtigkeit und dem Umfang ihrer Tätigkeit. Von den zwei Adeligen und einem Ratmann, die die Türkensteuereingänge nachprüfen sollten, stieg die Zahl bis zu 19 Rittern und 3 Städtegesandtschaften, die Vorschläge zum Modus contribuendi auszuarbeiten hatte. Bis auf ganz verschwindende Ausnahmen saßen in allen Ausschüssen einer

238) Spalding I, 270.

239) Derartige Ausschüsse sind positiv nur zweimal nachzuweisen, Landtag 13. Sept. 1556 und 4. Juni 1572; auf diesem Landtag bestand er aus 21 Adeligen und 9 Städten. L. A.

oder mehrere Landräte. Die Leute, die auf den Landtagen das Feld beherrschten, pflegten auch in den Ausschüssen die maßgebende Rolle zu spielen. Man kann beobachten, wie bestimmte Namen immer wiederkehren[240]). Die Wenigen, die führten, machten auch die Arbeit. Die Herzöge sahen die Berufung von Ausschüssen gern. Sie schätzten sie vermutlich, weil sie lieber mit einer kleinen Zahl als mit dem ganzen Landtag verhandelten und schlugen sie oft vor, ohne daß die Stände immer darauf eingingen. Für die Arbeitsweise läßt sich eine bestimmte Regel nicht aufstellen. Je nach den Zwecken blieben die ständischen Verordneten ganz unter sich, oder sie berieten zusammen mit herzoglichen Deputierten, oder es gingen wie auf den Landtagen zwischen den Ständen und den Hofräten die Schriftsätze hin und her. Jedenfalls war die Sonderung beider Parteien nicht die grundsätzlich strenge der Landtage, die gegenseitige Fühlungnahme war leichter, die praktische Leistungsmöglichkeit daher größer.

IV. Alle die bisher besprochenen Organe haben gemeinsam, daß sie nicht zur allgemeinen Vertretung der Stände außerhalb der Landtage berufen sind. Auch ein einmaliger Ausschuß war nichts weiter als die vorübergehende Ausstrahlung eines Landtags. Zu nachhaltiger Wirksamkeit der Stände dagegen war ein dauerndes Organ nötig, das jederzeit ihre Interessen wahrnahm, das für alle Notfälle vorhanden und nicht an engste Zuständigkeitsregeln gebunden war. Mit der Ausbildung einer solchen Instanz wurde ein großer Schritt zur Festigung und Ausgestaltung der landständischen Verfassung getan. Vom gelegentlichen Eingreifen in das Räderwerk des Staates schritten die Stände fort zur stetigen Mitarbeit. Das Organ, auf dem diese Entwicklung beruhte, wuchs aus beschränkteren Tätigkeitsgrenzen in einen immer größeren Aufgabenkreis hinein. Nur aus seinen ursprünglichen Zwecken heraus ist der ständische Schuldentilgungsausschuß — um den handelt es sich hier — zu begreifen. Deshalb muß an dieser Stelle seine nähere Betrachtung ausgesetzt werden; man kann sie nicht aus der Darstellung der ganzen Steuerverwaltung herausreißen.[241]) Zunächst muß die Feststellung genügen: In dem Schuldentilgungsausschuß schufen sich die Stände ein dauerndes Organ, das, lediglich für das Tilgungsgeschäft bestimmt, bald auf andere Gebiete übergriff und gegenüber der immer nur ruckartig ansetzenden Tätigkeit der Landtage zur Stetigkeit und Nachhaltigkeit der ständischen Einwirkungen führte.

---

240) Von 8 Ausschüssen der Jahre 1572/3 beispielsweise sitzen Achim Riebe, Werner Hahn, Lütke Bassewitz, Georg Below, Ditrich Plessen, Johann Kramon in je 5, Hans Linstow in 6. — Ueber die Berufung der Ausschüsse vgl. unten S. 82.

241) Vgl. unten S. 137 ff.

§ 3. Die Landräte.

Zwischen den Landesherren auf der einen und den Ständen auf der andern Seite stand noch eine dritte Art von Trägern öffentlicher Gewalt: Die Landräte. Allerdings haben wir es bei ihnen nicht wie bei den beiden andern mit einem Gebilde eigenen Rechts zu tun. Sie leiten vielmehr ihre Befugnisse teilweise von der Landesherrschaft, teilweise von den Ständen ab. Aber gerade weil sie in beiden wurzeln, kann man sie weder lediglich als Beamte der Herzöge, noch rein als Organe der ständischen Korporation ansehen. Sie nahmen eine Zwischenstellung ein, ihr Gesicht war ein doppeltes: es sah auf die wohlerworbenen Rechte der Ritterschaft und Städte, aber es sah auch auf die Ansprüche der Landeshoheit.

Die Herzöge beriefen hervorragende und einflußreiche Mitglieder der Ritterschaft zu Landräten. Sie mußten zu ihrem gewöhnlichen Lehenseid noch einen besonderen Ratseid leisten, in dem sie versprachen, S. f. G. Landen und Leuten bestes zu wissen, Schaden und Nachteil abzuwenden, alle Geheimnisse bis an ihre Grube zu bewahren und in allen Beratschlagungen, zu denen sie gefordert würden, ihrem besten Verständnis nach zu raten[1]). Ursprünglich waren sie neben wenigen lehnrechtlichen Hofbeamten die alleinigen Gehilfen der Landesherren zur Führung der Regierungsgeschäfte. Ein Teil von ihnen weilte beständig am Hofe, die andern wurden von Zeit zu Zeit berufen und kehrten nach Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben auf ihre Lehnssitze zurück[2]). Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts begannen die Verhältnisse sich aber zu verschieben. Am Hofe tauchten die Juristen auf und gewannen langsam, doch stetig Boden. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts übten die Herzöge ihre Zentralverwaltung im wensentlichen durch festangestellte, gelehrte Hofräte aus[3]), an deren Spitze der Kanzler und der Hofmarschall standen. Ihre dauernde Anwesenheit am Hofe, ihre Abhängigkeit vom Herrscher und Unabhängigkeit gegenüber den Ständen, ihre Vorbildung ließen sie den Landesherren für die anschwellenden Regierungsaufgaben vielfach geeigneter erscheinen als die Landräte. Diese traten vom Hofe mehr zurück, waren aber keineswegs aus der Regierung ganz ausgeschaltet. In der Rat- und Kanzleiordnung Johann Albrechts von 1569[4]) hieß es: „Es soll aber neben dem Canzler [Husanus] Joachim Krause, wann der zu Hofe ist, auch

---

1) Acta Consiliariorum. Aeltester erhaltener Eid von 1577.

2) Ueber Ursprung und Entwicklung des Rates in Mecklenburg Steinmann, Jhrb. 86, 111 ff.

3) Vgl. Endler, Meckl.-Str. Geschbl. I, 135 ff.

4) Gedruckt bei v. Kamptz, Beiträge V, 314.

der Marschalch und die andern gelerten Rette teglich zusammenkommen." Joachim Krause war der Landrat, den Johann Albrecht zum ständischen Wortführer vorgeschlagen hatte, und der auch sonst viel von ihm herangezogen wurde [5]). 1563 war er einer seiner wenigen Begleiter seiner Reise nach Polen [6]). Wenn die Herzöge dergestalt länger außer Landes waren, übertrugen sie die Regierungsgeschäfte einer Reihe von „Statthaltern und heimgelassenen Räten". 1559 waren es bei der Abwesenheit Johann Albrechts zwei Landräte, zwei andere vom Adel und zwei gelehrte Räte. 1563 und 1566 sind die Landräte ganz verschwunden, die Gelehrten haben stark zugenommen. Dagegen hieß es noch in allen drei Instruktionen ähnlich: „da nun solche wichtigkeitt fürfiele, dar In sie weiters rats und erclerung bedurffen, Sollen unsere beuehlichshabere dasselb erstlichen an unsere landtrette ... gelangen lassen" [7]). Damit war die damalige Stellung der Landräte ungefähr umschrieben. Sie standen in zweiter Linie. Es gab keine Rechtssätze, die die Herzöge zwangen, sie zu bestimmten Angelegenheiten zuzuziehen, es gab keine Hoheitsakte, die ohne ihre Mitwirkung ungültig gewesen wären. Bei alledem war ihre Tätigkeit für die Landesherren noch umfassend genug. Sie reisten als Gesandte [8]), sie wurden zu Grenzregulierungen mit den Nachbarländern gebraucht wie zur Reorganisation der Universität. Das persönliche Moment übte natürlich auf ihre Stellung großen Einfluß. Dietrich Maltzan zum Beispiel war eine der wichtigsten Stützen der Regierung Johann Albrechts. Er allein wußte neben dem Herzog und dem Kanzler Lucanus um die geheimen Bündnisse vor dem oberländischen Kriege 1552 [9]).

Es ist bisher nur von solcher Wirksamkeit der Landräte die Rede gewesen, die sie vorwiegend als Diener des Landesherrn entfalteten. Sie waren aber auch gleichzeitig die Häupter der Stände, sie bildeten mit wenigen andern Adeligen zusammen den engeren Führerkreis, dessen Bedeutung wir schon wahrgenommen haben [10]). Wir erinnern uns der Wichtigkeit, die ihm für den Gang der Landtage zukam, wir erinnern uns, wie er fast in allen ständischen Ausschüssen wieder auftauchte, wie er der eigentliche Träger nicht der ständischen Rechte, aber

---

5) Er und Werner Hahn werden in einem Schreiben der Stadt Lübz zum Landtag 25. März 1572 als „overste Landrede" bezeichnet.

6) Schirrmacher I, 649.

7) Acta Colleg. Reg. I.

8) Merkel, Husanus 125, 142 f.

9) Schmidt, Gesch. d. Geschl. von Maltzan II, 2, 214.

10) Die Landräte als solche vertraten auch die ganze Landschaft. Die Vollmacht für die Provisoren der den Ständen überwiesenen Jungfrauenklöster stellten die Landräte „vor uns und In stadt ... einer gantzen ... Landschafft" aus. L. A. Landtag 29. Oktober 1572, fol. 841.

ihrer Ausübung war, und wie er in der Hauptsache die Quelle des tatsächlichen ständischen Wirkungsvermögens bildete. Erst wenn man sich die Tatsache vor Augen hält, daß die Männer dieses Kreises gleichzeitig Gehilfen der Herzöge bei der Regierungstätigkeit waren, kommt man zum richtigen Verständnis der Dynamik landständischen Verfassungslebens. Die Landräte waren das bindende Element der beiden großen Faktoren dieser Verfassung, sie bildeten die notwendige persönliche Vermittlung, die die feindlichen Sphären ständischer Rechte und fürstlicher Landeshoheit überhaupt erst zum Ausgleich in praktischer Arbeit bringen konnte. Hier lag die eigentliche Aufgabe der Landräte. Das kam unter anderm darin zum Ausdruck, daß vor Beginn der Landtage regelmäßig eine Fühlungnahme der Herzöge mit ihnen stattfand. Es war üblich, die Landräte bereits einige Tage vorher zu laden und sie mit dem Inhalt der beabsichtigten Proposition bekannt zu machen [11]). Wie weit im einzelnen ihr Einfluß auf deren Abfassung ging, läßt sich leider nicht erkennen. Jedenfalls unterrichteten sich die Herzöge auf solche Weise bereits über die Stimmung der Stände. Irgendwelche bindenden Abmachungen wurden aber nicht getroffen; die Ablehnung der Propositionsanträge durch die Landräte in den Deliberationes war trotz ihrer vorherigen Unterrichtung oft recht ungeschminkt. Zu solchen Vorberatungen wurden, falls das Verhältnis zum Landesherrn gerade friedlich war, auch die Gesandten der Seestädte herangezogen [12]). Jedoch nur in diesem einen Punkt nahmen sie eine landratsartige Stellung ein; im übrigen wurden weder See- noch Landstädte zu Ratschlägen berufen [13]).

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Herzöge manchmal statt des ganzen Landtags sich mit einer Versammlung der „Vornehmsten" begnügten. Dazu rechneten neben den Landräten auch noch andere Adelige. Weit öfter aber, wenn es nützlich schien, bei irgend einer wichtigen Regierungshandlung Fühlung mit den Ständen zu halten, bediente man sich der Landräte allein. So wirkten sie mit bei der Abfassung der Landgerichtsordnung von 1568, der Kirchengerichtsordnung von 1570, bei der Aufstellung von Visitationsinstruktionen und Gebührenordnungen für die Kanzleien.

---

11) Vermerk von Husanus zur Proposition des Landtages 10. Febr. 1574: „9. Februarii ... Deliberata et decreta in subsequentem formam propositio, et post communnicata cum prouinzialibus consiliariis factaque die X februarii mane." A. S. III, 7. Vgl. auch Glöckler, Jhrb. 8, 117.

12) Spalding I, 18; Hegel 207. Hier werden sie als „myth Landrede" bezeichnet.

13) In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Seestädte noch regelmäßig zu den Versammlungen der Landräte geladen: Steinmann, Jhrb. 88, 57.

Sie sollten gehört werden über die Verwendungen des säkularisierten Kirchengutes, sie sollten die Rechenschaft der Verwaltung der Jungfrauenklöster nehmen[14]), sie saßen in den Kommissionen zur Behandlung der Privatgravamina; sie waren Beisitzer im Landgericht und der ursprünglich vorgesehenen Revisionsinstanz für das Konsistorium[15]). Ueberall dienten sie den Zwecken des Landesherrn und vertraten gleichzeitig die Interessen der Stände, überall waren sie Bindeglied.

Das Zurücktreten der Landräte vom Hofe, ihre Verdrängung aus den täglichen laufenden Geschäften durch die landfremden Gelehrten sahen die Stände nur mit Mißtrauen. Sie befürchteten nicht ohne Grund in einem rein herzoglichen Beamtentum eine Schwächung ihres durch die Landräte getragenen Einflusses. Daher erhoben sie 1563 die Forderung, die unbesetzt gebliebenen Stellen der verstorbenen Landräte neu zu vergeben. „Dan sich die ... Ritterschafft ... zu erinnern [weiß], dass E. F. G. hochlobliche Vorfarn von derselben Landstenden und Ritterschafften, zuweilen zu 24 auch woll In die 30 von den vornembsten und Eltesten nechst den furstlich hoffrethen zum furstlichen Rath und gerichtsstuell Jeder Zeitt gezogen[16]), von denen auch In vorfallen den Landesbrauch betreffendt e f g Rath und bericht genommen“[17]). Im Januar 1572 sagten die Herzöge die Bestellung neuer Landräte zu, worauf die weitere Bitte folgte, sie nicht allein zu berufen, sondern sie auch wirklich zu verwenden[18]). Im Juni richteten die Herzöge ein Schreiben an vier Adelige mit der Mitteilung, sie hätten sie zu Landräten erwählt[19]). Die Zusage, sie in „Landsachen“ heranzuziehen, ging in den Assekurationsrevers vom 2. Juli 1572 über[20]). Damit erhielten die Stände einen Rechtsanspruch, der 1621 und 1755 feierlich bestätigt wurde[21]). Ihr Streben nach diesem Anspruch ist ein Zeichen dafür, daß sie das Gebiet, das die Landräte durch ihre Verdrängung

---

14) Vor deren Uebergabe an die Stände. Landtag Judica 1555, Gravamina: „daß auch die Fursten alle Jhar zwei von Landtreten der orter, in welchen das Kloster gelegen und zwei Jhrer hoffrete ordenen.“ L. A.

15) Kirchengerichts- und Consistorialordnung 1570, Tit. X (Parchimsche Slg. II, 292).

16) 1523 sind 23 Landräte nachzuweisen: Steinmann, Jhrb. 88, 58.

17) Gravamen 2 vom Landtag 24. Juni 1563, A. S. I, 29.

18) Spalding I, 41, ad. 3.

19) Einige Landräte waren noch vorhanden. Die durchschnittliche Zahl dieser Zeit betrug etwa 6—8. Acta Consiliariorum Prov.

20) Sachsse, Urk. 267, Punkt 1.

21) Reversalen XXII und L.G.G.E.V. § 168. (Sachsse, Urk. 330, 492.)

vom Hofe als Gehilfen des Landesherrn verloren, ihnen als Vertreter der Stände zu sichern suchten. Der eingeschlagene Weg ging dahin, die Landräte tatsächlich zu reinen Organen der Stände zu machen [22]; formell sind sie immer Mittelspersonen geblieben.

Bei dem Einfluß der Landräte nach beiden Seiten war es von Bedeutung, auf welche Weise ihre Auswahl erfolgte, ob die Herzöge sich gefügige Werkzeuge aussuchen, ob die Stände ihrerseits ihnen genehme Personen in die Stellen schieben konnten. Unsere Nachrichten darüber sind gering. Einzig in dem Protokoll einer Beratung beider Landesherren mit den Hofräten vom 18. Oktober 1571 über die gravamina findet sich der Vermerk: „Ersetzung der landrethe. die landschaft soll etliche aus Irem mittel furschlagen, so wollen die fursten etliche daraus welen“ [23]. Danach einigten sich also beide Parteien dergestalt, daß die Landschaft eine größere Liste aufstellte, aus der die Landesherren sich nach Belieben die ihnen zusagenden Adeligen aussuchten [24]. Ob es freilich immer so gehandhabt wurde, mag dahingestellt bleiben. Späterhin nahmen die Herzöge jedenfalls das Recht völlig freier Wahl in Anspruch [25], bis der L. G. G. E. V. endgültig die jedesmalige Präsentation dreier Adeliger durch die Ritter- und Landschaft für jede freie Stelle einführte [26].

Das Beispiel der Landräte zeigt, daß fürstlicher Dienst und Ausübung landstandschaftlicher Rechte durchaus vereinbar miteinander waren. Sogar die Hofmarschälle, die aus dem einheimischen Adel genommen zu werden pflegten und die in der Kanzlei neben den Hofräten eine einflußreiche Stellung innehatten [27], traten auf den Landtagen in den Kreis der Ritterschaft zurück und gaben dort ihre Stimme ab [28]. Auch war es möglich,

---

22) Die erneuerte Union der Stände von 1569 übertrug ihnen ausdrücklich „die Handhab- und Ubung dieser Vereinigung“. Sachsse, Urk. 385. — Steinmann, Jhrb. 88, 56.

23) A. G. I, 1—8, fol. 14.

24) Die Vermutung von Steinmann, Jhrb. 88, 58, daß bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts für die Landesherren ein freies Ernennungsrecht bestand, bestätigt sich in diesem Falle demnach nicht.

25) Resol. ad. grav. 1701, Additamenta Class. 2, ad. 2 (Parchimsche Sammlung III, 55).

26) § 167. Sachsse, Urk. 491.

27) In der Kanzlei Herzog Ulrichs übte der Hofmarschall bis 1573 alle Befugnisse aus, die anderswo der Kanzler zu haben pflegte. In der Kanzlei Johann Albrechts stand der Hofmarschall neben den Hofräten unter dem Kanzler. Acta Colleg. Reg. I.

28) „Heinrich Below hertzog hans Marschalk“ ist oft als Redner in den ständischen Deliberationes verzeichnet. Georg von der Lühe, im Gefolge der Herzöge auf dem Landtag 3. Januar 1573 als Marschall Ulrichs erwähnt, taucht ebenfalls bei den Beratungen der Stände auf. L. A.

gleichzeitig Hofmarschall und Landrat zu sein[29]). Nur einen Fall gab es, in dem die Landstandschaft ruhte: wenn ein Adeliger als Statthalter in direkter Vertretung eines Herzogs auf dem Landtage weilte[30]). Nur dann überwog das landesherrliche Amt die ständische Berechtigung.

---

29) Christoffer Linstow 1548, Steinmann, Manuskr. V; 1555: Sachsse, Urk. 236.

30) Mit zu den ersten Rednern der ständischen Beratungen gehörten Georg Below und Joachim Wopersnow. Nur auf dem Landtag 22. Januar 1572, auf dem sie als Statthalter Herzog Ulrichs erschienen, sind sie in keinem Deliberationsprotokoll verzeichnet. Genau dasselbe ist auf dem Landtag 29. Oktober 1572 zu beobachten. Hier verhandelt sogar der Landmarschall im Namen der Stände mit Georg Below als Vertreter Ulrichs. L. A. Ebenso möchte ich die Bemerkungen im Landtagsprotokoll vom 26. Juli 1552 (Hegel 203/4) verstehen. Zwar geben hier nach dem Vortrag der Proposition die verordneten Statthalter und Räte „als auch furstliche undersassen nund glitmassen der Landschafft" ihre Meinung ab, aber die ständische Antwort erfolgt ausdrücklich im Namen der andern von Ritterschaft und Städten, und die Statthalter sondern sich nachher noch einmal ausdrücklich von dieser Antwort ab.